Beiträge

zur

ältern

Winterthurer Verfassungsgeschichte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

HEINRICH GLITSCH

BACC. JUR.

von Schaffhausen.

WINTERTHUR

Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert

1906.

Beiträge

zur

ältern

Winterthurer Verfassungsgeschichte

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

HEINRICH GLITSCH

BACC. JUR.

von Schaffhausen.

WINTERTHUR
Buchdruckerei Winterthur vorm. G. Binkert
1906.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535715_0040

Inhaltsübersicht.

Vorwort 1

§ 1. Historische Einleitung 3

§ 2. Die Quellen 15

A. Die Stadt als Gerichtsbezirk 17

§ 3. Die Gerichtsorganisation des Landes 17

§ 4. Das Stadtgericht 27

§ 5. Das Schuppissengericht 33

§ 6. Der Stadtfriede 38

§ 7. Das Stadtrecht 46

B. § 8. Die Ummauerung 48

C. Die Stadt als Gemeinde 50

§ 9. Die Verhältnisse an Grund und Boden 50

§ 10. Die Allmend 68

§ 11. Bürgerrecht und ständische Gliederung 74

§ 12. Die Kommunalorgane 85

§ 13. Der Markt 90

Literatur- und Quellenverzeichnis.

Bär Emil, Zur Geschichte der Grafschaft Kyburg unter den Habsburgern. Zürch. Diss. Uster-Zürich 1893.

von Below Georg, Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde. Düsseldorf 1889.

von Below Georg, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Düsseldorf 1892.

von Below Georg, in Hdwb. d. Staatswiss. 2. Aufl. Artikel «Bürger, Bürgertum», «Bürgerrecht» und «Ministerialität».

von Below Georg, Territorium und Stadt. München und Leipzig 1900.

Beyerle Konrad, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Bd. I, 1 und II. Heidelberg 1900

Bluntschli J. C., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. Aufl. Zürich 1856.

Dierauer Joh., Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I. Gotha 1887.

Frensdorff F., Die Lehensfähigkeit der Bürger, in Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, 1894.

Gaupp E. Th., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Breslau 1851 und 1852.

Geilfus Georg, Der Stadtrechtsbrief, welchen der Graf Rudolf von Habsburg im Jahre 1264 denen von Winterthur erteilte. Festschrift. Winterthur 1864.

Geilfus Georg, Lose Blätter aus der Geschichte der Stadt Winterthur, III (Das städtische Regiment im 16. Jahrhundert).

Gengler H. G., Codex iuris municipalis Germaniae medii aevi. 1863.

Gengler H. G., Deutsche Stadtrechtsaltertümer. Erlangen 1882.

Gisi W., Das Haus Winterthur, in Anzeiger für Schweizer Geschichte, 1885, 351 ff.

Gothein Eberhard, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes. Bd. I. Strassburg 1892.

Hafner A., Die amtlichen Siegel der Stadt Winterthur, in Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur auf das Jahr 1883.

Hauser Kaspar, Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges. Winterthur 1899.

Hegel Karl, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.

Heusler Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885.

Hotz J. H., Historisch-juristische Beiträge zur Geschichte der Stadt Winterthur, des Gemeindgutes und der Nutzungen. Winterthur 1868.

Huber Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. Bd. IV. Basel 1893.

Keutgen F., Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Leipzig 1895.

Kopp J. E., Geschichte der eidgenössischen Bünde. Luzern 1845—1882.

Meyer von Knonau G., Zur ältern alamannischen Geschlechterkunde, in den Forschungen zur deutschen Geschichte XIII, 81 ff.

von Miaskowski August, Die schweizerische Allmend in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in Schmollers Forschungen, Bd. II, Heft 4. 1879.

Osenbrüggen H., Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. Schaffhausen 1860.

Pupikofer J. H., Geschichte des Thurgaus. 2. Aufl. Frauenfeld 1886—1889.

Rechtsquellen des Kantons Aargau, Teil I.
Bd. I: Das Stadtrecht von Aarau, herausg. v. W. Merz.
Bd. II: Die Stadtrechte von Baden und Brugg, herausg. v. Welti und Merz.

Rietschel Siegfried, Die Entstehung der freien Erbleihe, in Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. XXXV, 230 ff.

Rietschel Siegfried, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis. Leipzig 1897.

Rietschel, Das Burggrafenamt. 1905.

Schröder Richard, Deutsche Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1902.

Schwabenspiegel, herausg. v. F. L. A. Frhrn. von Lassberg. Tübingen 1840.

Schweizer Paul, Habsburgische Stadtrechte und Städtepolitik, in Festgaben zu Ehren von Max Büdinger. Innsbruck 1898.

Sohm Rudolf, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. Leipzig 1890.

Sohm Rudolf, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. Weimar 1871.

Troll J. C., Geschichte der Stadt Winterthur. Winterthur 1840—1850.

Troll J. C., Geschichte der Stadtkirche Winterthur, in Neujahrsblätter der Stadtbibliothek Winterthur auf die Jahre 1837—1854.

Urbar, das habsburgische, herausg. v. R. Maag, W. Glättli und P. Schweizer, in Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. XIV und XV (siehe S. 19, Anm. 7).

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, 6 Bände. Zürich 1888—1905 (siehe S. 18).

Waitz G., Deutsche Verfassungsgeschichte. Kiel 1844—1878. I. u. II. Bd. in 2. Aufl. 1865.

Wartmann Hermann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. Zürich 1863—1899.

von Wyss F., Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechtes. Zürich 1892.

von Wyss G., Artikel «Kyburg» in Allgem. deutsche Biographie.

Vorwort.

Nachdem anfänglich nur die Behandlung eines speziellen Kapitels des Winterthurer Stadtrechtes im Plane dieser Arbeit gelegen war, liess mich die Beschäftigung mit der Stadtrechtsliteratur der letzten Jahrzehnte das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden, systematischen Darstellung des ältesten Winterthurer Stadtrechtes erkennen. Seit den Arbeiten von Troll, Geilfus und Hotz hat die Rechtsgeschichte speziell auf dem Gebiete der Städteforschung so ungeahnte Fortschritte gemacht, dass eine Nachprüfung der Winterthurer Verhältnisse auf Grund jener allgemeinen Ergebnisse der Wissenschaft ungemein lohnend erschien. Die Herausgabe des Zürcher Urkundenbuches und die Sichtung des Winterthurer Stadtarchivs haben ferner eine Menge bisher unveröffentlichter Urkunden der Forschung erschlossen, welche geeignet erscheinen, auf manche Verhältnisse der Winterthurer Verfassungsgeschichte ganz neue Lichter zu werfen.

Ein grosses Hindernis trat jedoch von Anfang an in den Weg: der Mangel an Quellen der *ältesten* Zeit. Aus dem zwölften Jahrhundert besitzen wir nur *eine* Urkunde über Winterthur (1180), die älteste Urkunde des 13. Jahrhunderts datiert von 1230. Verschiedene Brände, welche die Stadt und ihre Archive heimgesucht haben, sind die Hauptursache dieser bedauerlichen Tatsache. Sollte auf die Darstellung dieser älteren Zeit nicht ganz verzichtet werden, so musste man sich mit Rückschlüssen aus spätern Urkunden begnügen. Dies ist der Grund, weshalb auf eine chronologische Disposition dieser Arbeit verzichtet wurde. Eine solche hätte als Hauptteile die Zeit vor 1264 und diejenige nach 1264 wählen müssen, wobei die Verleihung des Stadtrechts von 1264 die zeitliche Grenze hätte abgeben müssen. So aber beschränken wir uns im wesentlichen auf eine Darstellung der Rechtsverhältnisse, wie sie durch das Stadtrecht von 1264 geschaffen wurden, suchen aber

stets auch die Zeit vor diesem Datum zu berücksichtigen. Daneben soll aber überall die weitere Entwicklung in die Darstellung eingeflochten werden. Dass wir häufig genötigt sein werden, bedeutend spätere Quellen als solche des 13. Jahrhunderts als Belege anzuführen, bedarf keiner Erläuterung. Natürlich ist bei deren Benutzung stets eine gewisse Vorsicht am Platze.

Was die materielle Begrenzung des Stoffes anbelangt, so liegt diese bereits in dem Titel. Verfassungsgeschichte soll geboten werden. Damit fallen weg die Materien des Privatrechtes, aber auch Teile des öffentlichen Rechtes wie das Strafrecht. Aber auch nicht um eine erschöpfende Darstellung der ältesten Winterthurer Verfassung und ihrer Geschichte soll es sich handeln, sondern um Beiträge dazu. Bei deren Auswahl liess ich mich leiten durch die hauptsächlich im Streite liegenden Fragen der Stadtverfassungsgeschichte, bei denen diejenigen nach der Entstehung der Gerichtsverfassung und der Gemeindeverfassung die Hauptrolle spielen. Dabei muss ich von vornherein bemerken, dass es nicht im Sinne dieser Arbeit liegt, in erster Linie eine Lösung dieser Fragen zu bieten (dazu sind die älteren Quellen allzu spärlich), sondern es soll vor allen Dingen eine Untersuchung über die Verfassungs*zustände Winterthurs* im 13. Jahrhundert Zweck dieser Arbeit sein. Soweit sich dann aus den gewonnenen Resultaten weitere brauchbare Resultate für die Erkenntnis der Entstehung der Städte und ihrer Verfassung im allgemeinen ergeben, sollen auch diese letzteren berücksichtigt werden.

Bei der Abfassung dieser Arbeit leistete mir Herr Privatdozent Dr. Fehr in Leipzig mit Rat und Tat wertvolle Hilfe. Ihm, und den Herren Staatsarchivar Dr. Nabholz, Dr. Glättli und Dr. Hegi in Zürich, sowie Herrn Gymnasiallehrer Dr. A. Ziegler in Winterthur sei auch an dieser Stelle mein verbindlichster Dank ausgesprochen.

§ 1.

Einleitung.

Das Gebiet des heutigen Kantons Zürich bildete bei Beginn der fränkischen Herrschaft einen Teil des grossen Thurgaus, welcher sich weit über den Nordosten der Schweiz erstreckte. Im Laufe des 9. Jahrhunderts hat sich dann der Zürichgau als selbständiger Gau mit einem eigenen Grafen vom Thurgau losgelöst. Die Grenze zwischen beiden Gauen bildete fortan der Höhenzug zwischen den Flüssen Glatt und Töss.[1]

Hier auf der Scheide zwischen Thur- und Zürichgau, auf steiler Kuppe hoch über der Töss, liegt das Stammschloss der Grafen von Kyburg, der vermutlichen Gründer der Stadt Winterthur, der Herren der nachmals nach ihnen benannten Grafschaft Kyburg. Seit dem Ausgang des 11. Jahrhunderts im Besitze des Gaugrafenamtes im Thurgau, gelangten diese Grafen durch die lenzburgische (1173) und die zähringische Erbschaft (1218) zu bedeutender Macht. Beim Tode des Grafen Ulrich von Kyburg im Jahre 1221 reichte ihre Herrschaft vom Bodensee bis ins Uechtland, sie waren die mächtigsten Herren der Nordostschweiz.

Der Alodbesitz der Grafen von Kyburg allerdings war unbedeutend[2], am grössten noch in der um ihre Stammburg und bei Oberwinterthur gelegenen Gegend. Hier auf dem Grund und Boden der Kyburger, in dem Tale zwischen Eschenberg und Lindberg, am Ufer der Eulach, ist die Stadt Winterthur angelegt worden. Ihren Namen hat sie von dem nordöstlich gelegenen alten Römerkastell Vitodurum (Oberwinterthur) erhalten. Nach der Gründung Winterthurs wurde dieses zur Unterscheidung von dem höher

---

[1] F. v. Wyss, Abhandlungen 343 ff.; Bluntschli, RG. I. 20 ff. Vgl. für den ganzen § auch Dierauer I, 64 ff., 71 f.

[2] P. Schweizer III, 554.

gelegenen Oberwinterthur Niederwinterthur genannt.[3] Die Anfänge Winterthurs sind in Dunkel gehüllt. Die ältesten Niederlassungen auf dem heutigen Stadtareal sind bäuerliche gewesen: coloni, grundhörige Bauern waren die ersten Ansiedler. In Höfen und Huben sind sie auf dem Grund und Boden der Grafen von Winterthur, der Vorgänger der Grafen von Kyburg,[4] angesiedelt. Gemeinsam mit den Hofleuten von Veltheim und Ohringen bilden sie eine Hofgenossenschaft mit einem besondern Recht, dem Hofrecht. Ein Fronhof lässt sich nicht mehr nachweisen; vermutlich dienten die Hofleute unmittelbar in das auf dem sog. Bühl gelegene Schloss, in dem wir wahrscheinlich den ehemaligen Sitz der Grafen von Winterthur zu erblicken haben.

Die Stadt Winterthur ist eine Marktgründung. Kaufleute und wahrscheinlich auch Handwerker wurden auf dem Stadtareal angesiedelt, ein Markt gegründet und der neuen Ansiedlung das ius fori verliehen. Die Anlage der Stadt ist eine planmässige; in einem Viereck schneiden sich die vier Hauptstrassen, von denen die wichtigste als Marktplatz dient. Hofrecht und Marktrecht (bezw. Stadtrecht) sind zwei getrennte Sphären. Die Hofansiedelung bleibt rechtlich wie räumlich von der Marktansiedelung gesondert.

---

[3] Urk. v. 1180, VIII. 22. (Z. U. B. I. 212).

[4]

Liutfrid I. von Winterthur

|

Adalbert, gest. 1053

|

Adelheid

verm. mit Hartmann I. von Dillingen und Kyburg, gest. 1121

Hartmann II., gest. 1134	Adelbert I., gest. 1151
	Hartmann III. erhält Kyburg
	Ulrich
	Hartmann IV. sen

Vgl. G. von Wyss, Artikel «Kyburg» in Allgem. d. Biogr. W. Gisi. Das Haus Winterthur, und Meyer von Knonau, Zur ältern alamannischen, Geschlechterkunde.

Nur die mercatores sind Bürger, nicht auch die Hofleute. So ist auch Winterthur ein Beispiel für die Richtigkeit der von Aloys Schulte, Sohm, Gothein, Rietschel und Beyerle ausgeführten *Marktrechtstheorie*, welche die Städte aus Marktansiedelungen, das Stadtrecht aus dem Marktrecht herleitet.

Die Gründung der Stadt hat sich wahrscheinlich schon vor 1180 vollzogen, denn aus der Urkunde vom 22. August 1180 erfahren wir, dass damals neben Colonen bereits mercatores cum sua familia in Winterthur ansässig sind. Die Fassung dieser Urkunde (sin autem excrescente inibi populo locus ille [Winterthur] vel agrum vel pratum domorum mansionibus occuparet) macht es wahrscheinlich, dass damals dieser neue Ort bereits umwallt war. Diese Tatsachen, sowie der Umstand, dass diese Kaufmannsansiedelung lange vor 1180 im Besitze einer eigenen Kapelle war, deuten darauf hin, dass wir es hier bereits mit einer eigentlichen Stadtgemeinde im Rechtssinne zu tun haben. Ein exakter Beweis hiefür wird stets unmöglich sein, solange nicht durch einen Zufall neues urkundliches Material erschlossen wird.

Dass aber Winterthur bereits *vor 1264* eine Stadt im juristischen Sinne war, darf keinem Zweifel unterliegen. Wenn wir unter einer (mittelalterlichen) Stadt im Rechtssinne einen mit Marktrecht, Immunität und politischer Selbstverwaltung ausgestatteten, mit Mauern umgebenen Ort[5] verstehen dürfen, so müssen wir unbedingt dazu kommen, auch Winterthur schon vor 1264 Stadtcharakter zuzusprechen. Denn wie wir unten sehen werden, besass Winterthur jene Vorrechte schon vor 1264. Zum Ueberfluss haben auch die Urkunden für Winterthur bereits vor 1264 die Bezeichnungen oppidum, civitas, Stadt.[6]

Neuerdings hat P. Schweizer wieder[7] die Behauptung aufgestellt, Winterthur sei bis 1264 noch keine eigentliche Stadt im

[5] Schröder, RG. 621.

[6] oppidum: Urk. v. 1249, I. 5. (Z. U. B. II, 230); 1255, V. 15. (Z. U. B. III, 18); 1259, IV. 14. (Z. U. B. III, Nr. 1059). — civitas: Urk. v. 1249, III. 17. (Z. U. B. II, 233). — statt: Urk. v. 1254, V. 27. (Z. U. B. II, 361).

[7] Geilfus, Stadtrechtsbrief pag. 9, hatte früher diese Ansicht vertreten. — Hotz war ihm entgegengetreten. — Huber, System IV, 92, Anm. 77, setzt die Gründung Winterthurs in die gleiche Zeit, zu welcher Diessenhofen gegründet wurde (1178).

juristischen Sinne gewesen.[8] Zur Begründung führt er an, es habe in ähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen zur Herrschaft gestanden wie die umliegenden Dörfer. Nun ist aber die Unabhängigkeit niemals ein Essentiale des Stadtbegriffs gewesen. Im Gegenteil sind die meisten Städte, deren Ursprung auf eine Marktgründung zurückzuführen ist, von einem Stadtherrn abhängig gewesen, die einen in höherem, die andern in geringerem Masse. Doch ist damit nicht eine persönliche Abhängigkeit des einzelnen Stadtbürgers von dem Stadtherrn im Sinne einer Grundhörigkeit gegeben, sondern das Verhältnis des Herrn zur Stadt stellt sich lediglich als ein Eigentumsverhältnis des erstern am Boden dar, auf dem die Stadt entstand, die persönlichen Verhältnisse des einzelnen bleiben unberührt. Allerdings hat es stets unter den Bürgern Hörige gegeben, sei es des Stadtherrn selbst oder anderer Herren; aber diese wurden nicht durch ihre Niederlassung zu Hörigen des Herrn, sondern traten bereits als Hörige in den Bürgerverband ein. Auf diese eingewanderten Hörigen beziehen sich die die Hörigkeit mildernden Vorschriften der Art. 5, 7 und 8 des Stadtrechts von 1264, nicht auf die (von Schweizer als Eigenleute der Herrschaft gedachten) Bürger insgesamt. Jene durch das Grundeigentum des Herrn begründete Abhängigkeit äussert sich ausser in den zu entrichtenden Grundzinsen (Hofstattzins, Bankschilling u. s. w.) hauptsächlich in politischer Hinsicht, in einer mehr oder weniger intensiven Beschneidung der Selbstverwaltung und Autonomie. Die persönliche Freiheit des einzelnen berührt sie nicht. Weder gehören die Bürger einem Hofverbande an, noch sind sie an die Scholle gebunden oder in ihrer Handlungsfreiheit beschränkt, noch sind sie, abgesehen von jenem Arealzins, dem Stadtherrn zu irgendwelchen privatrechtlichen Leistungen verpflichtet.[9]

Steht für uns somit fest, dass Winterthur bereits vor 1264 eine Stadt im juristischen Sinne war, so muss uns dies unbedingt zu der Annahme führen, dass jenem Privileg von 1264 nicht die Bedeutung eines Stadtgründungsprivilegs zukommt, sondern dass es lediglich als eine durch verschiedene Umstände geforderte Neu-

[8] a. a. O. 561.

[9] Vgl. hiezu Rietschel, Markt und Stadt, 41 f., 131 ff.

regelung bestehender Verhältnisse, verbunden mit der Zuwendung neuer Rechte aufzufassen ist.[10]

In dieser Auffassung werden wir durch Inhalt und Fassung des Stadtrechts von 1264 bestärkt, welches, in Abweichung von allen

[10] Eine Bestätigung unserer hier vertretenen Ansicht finden wir in den nachmals einer Reihe von aargauischen Städten verliehenen Rechten, welche alle Ableitungen der Winterthurer Stadtrechte von 1264 und 1275 sind. Ihr Verhältnis zum Winterthurer Stadtrecht lässt sich durch folgendes Schema ausdrücken:

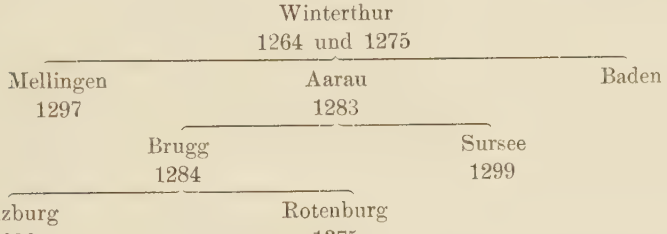

Alle diese Städte sind bereits, bevor ihnen das Winterthurer bezw. das von diesem abgeleitete Recht verliehen wird, Städte im Rechtssinne. Bei Rotenburg handelt es sich um die Erneuerung «verloren gegangener Handfesten und Briefe», eine Stadt ist Rotenburg längst. Aarau ist lange vor 1283 ein befestigter Ort mit städtischer Organisation (scultetus und consules werden 1281 erwähnt). Auch im Besitze des Marktrechts war Aarau schon vor 1283. Das Stadtrecht sagt ja ausdrücklich, der Friedkreis solle Marktrecht haben «nach der Stadt Sitte und Gewohnheit». Ebenso verhält es sich bei Brugg. Hier ist es um so gewisser, dass die Stadt nicht erst durch den Brief von 1284 das Marktrecht erhielt, da wir bereits in einer Urkunde von 1283 ein «forum in Brugge» erwähnt finden (bei Merz, Das Stadtrecht von Brugg in «Rechtsquellen des Kantons Aargau», Teil I, Bd. 2). Das gleiche wird bei Sursee und Lenzburg der Fall sein. Das Stadtrecht von Mellingen kennen wir nur aus der Winterthurer Mitteilung von 1297. Aus dieser lässt sich nicht ersehen, ob wir es hier mit einer Neuanlage zu tun haben oder nicht. Wahrscheinlich ist das letztere der Fall. Hier überall handelt es sich darum, dass den betreffenden Städten zu ihren bestehenden Rechten neue zugewandt werden. In erster Linie wird in den meisten dieser Stadtrechte der Friedkreis erweitert und auch auf die neu in diesen einbezogenen Grundstücke das Marktrecht erstreckt. Dies bedingt, dass die neuen Grenzen genau umschrieben werden, ähnlich wie dies im Winterthurer Stadtrecht der Fall war. Von den übrigen Bestimmungen des letztern enthalten jene Stadtrechte in erster Linie die Lehensprivilegien des Winterthurer Privilegs von 1275. Soweit sie andere Bestimmungen enthalten, sind diese als Ergänzungen von Lücken des geltenden Rechtes aufzufassen (so z. B. der Hinweis auf die

übrigen schweizerischen Stadtrechten,[11] die sonst vorkommenden Bestimmungen über die Verteilung der areae und die Festsetzung des Hauszinses vermissen lässt. Bezüglich der Form der einzelnen Artikel fällt die negative Fassung einer grossen Zahl derselben auf (Art. 2, 3, 5, 7, 11, 12); fast immer wird gesagt, wie es nicht gehalten werden soll, ein Zeichen, dass es sich, wie oben gesagt, hier um Neuregelung alter Zustände, um die Fixierung im Streite liegender Rechte handelt.

Wir hätten also die Existenz eines ältern Stadtrechtsbriefes anzunehmen. Eine Entstehung der Stadt, welche nicht auf eine solche Gründungs*urkunde* zurückzuführen wäre, ist nicht denkbar. Jede Stadtgründung beruht auf einem ausdrücklichen Gründungsakt, über welchen eine Urkunde aufgesetzt wurde. Diejenige Urkunde, welche wir als Winterthurer Gründungsurkunde anzusehen haben, ist allerdings verloren gegangen und zwar haben wir ihren Verlust in das Jahr 1264 oder vorher anzusetzen, denn das Stadtrecht von 1264, das, wäre jene Urkunde noch vorhanden gewesen, ihrer sicher Erwähnung getan oder sie vielleicht sogar inseriert hätte, wie dies bei Diessenhofen 1260 der Fall war, gedenkt ihrer mit keinem Worte. Wahrscheinlich ist sie einem jener vielen Brände zum Opfer gefallen, welche die Stadt Winterthur im 13. Jahrhundert heimsuchten. Im Jahre 1244 war auch die Stadtkirche niedergebrannt.[12] Da man im Mittelalter häufig die Sakristeien

Stadtrechte von Kolmar und Rheinfelden bei der Frage nach den Folgen des Huldeverlustes im Stadtrecht von Aarau).

Die aargauischen Stadtrechte sind herausgegeben:

1. Aarau, von W. Merz, a. a. O. Bd. I, 3 ff.
2. Baden und Brugg, von Welti und Merz, a. a. O. Bd. II, 11 ff.
3. Lenzburg, von Liebenau, Lebensgeschichte der Königin Agnes, 409 f.
4. Rotenburg, im Anz. f. Gesch. u. Altertumsk. II, 1861, 19.

[11] Mit Ausnahme natürlich derjenigen, welche nachmals vom Winterthurer Recht abgeleitet wurden.

[12] Urk. v. 1244, IX. 30. (Z. U. B. II, 117). Troll, Gesch. der Stadtkirche zu W., berichtet, dass im Oktober 1264 der Bischof von Konstanz bestimmt habe, dass die Pfarrkirche W., «so in Grund verbrunnen, wiederum erbauen wurde». Entweder war also die Kirche die 20 Jahre hindurch nicht wieder aufgebaut worden oder ein neuer Brand hatte sie heimgesucht. Wahrscheinlich handelt es sich hier aber um eine der vielen Ungenauigkeiten Trolls, und es sollte 1244 statt 1264 heissen.

der Kirchen als städtische Archive benutzte, wäre es möglich, dass damals auch jener Brief mit unterging. Wir hätten damit vielleicht einen neuen Entstehungsgrund des Stadtrechts von 1264 gefunden: Mangel an einer schriftlichen Aufzeichnung und dadurch hervorgerufene Rechtsunsicherheit sowohl dem Stadtherrn und andern Herren gegenüber, als auch in der Jurisdiktion des Stadtgerichtes.

Den Inhalt dieses ersten Stadtrechts kennen wir nun allerdings nicht. Vielleicht lässt sich aber sein Inhalt in allgemeinen Zügen feststellen. Zur Rekonstruktion vermag uns vor allen Dingen jene Rechtsaufzeichnung von 1297[13] zu dienen, welche erfolgte, als Mellingen mit dem Winterthurer Stadtrecht begabt wurde. Neben den Privilegien von 1264 und 1275 enthält diese Aufzeichnung eine Reihe von gesetzten und gewohnheitsrechtlichen Rechtssätzen («unser gesetzte[14] und unser alte gewonhait»), welche in ihrem Alter jedenfalls über das Stadtrecht von 1264 hinausgehen. Unter diesen Rechtssätzen befindet sich nun eine Reihe von solchen, welche, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich mit den entsprechenden Normen verschiedener Freiburger Rechte durchaus übereinstimmen. So finden wir die Statuierung der Rechtsgleichheit von Mann und Frau in Art. 11 auch in den Stadtrechten von Freiburg i. Br.[15] (Rodel 25 und Stadtrecht 12), Diessenhofen[16] (Art. 9) und Flumet[17] (Art. 16), das Erbrecht der Witwe des Art. 12 im Stadtrecht von Freiburg i. Br. (Rodel 24 und Stadtrecht 4), Freiburg i. Ue.[18] (Art. 26 und 29), Diessenhofen (Art. 2), das freie Abzugsrecht des Art. 25 in Freiburg i. Br. (Rodel 7 und Stadtrecht 33) und Freiburg i. Ue. (Art. 45). Der Art. 8 des Winter-

---

[13] Vgl. unten § 2.

[14] Dieser Ausdruck allein müsste uns schon zur Ueberzeugung bringen, dass bereits vor dem Stadtrecht von 1264 ein Rechtsbrief bestand, denn ausser diesem und jenem Brief von 1275 kennen wir kein «gesetztes» Winterthurer Recht. Vgl. auch Art. 26 des St. R. v. 1297.

[15] Abgedruckt bei Gaupp II, 19 ff.

[16] „ „ Gengler, Cod. iur. mun. 761 ff.

[17] Das St. R. von Flumet, ebenfalls zur Freiburger Familie gehörig, ist abgedruckt in Mémoires de la Société de l'histoire et d'archéologie de Genève XIX, pag. 134. Vgl. P. Schweizer, Habsburg. Stadtrechte 7 ff.

[18] Abgedruckt bei Gaupp II, 82 ff.

thurer Stadtrechts entspricht ziemlich genau dem Art. 43 des Stadtrechts von Freiburg i. Ue., und auch der Artikel über den Verlust der Gnade des Herrn findet sich in den Freiburger Stadtrechten.[19] Natürlich kommen im einzelnen Abweichungen vor. Diese lassen sich aber leicht erklären durch den Mangel einer schriftlichen Ueberlieferung, der einer gewohnheitsrechtlichen Entwicklung Tür und Tor öffnete.

Neben diesen Rechtssätzen muss das älteste Stadtrecht aber auch die bei allen andern Gründungsprivilegien regelmässig vorkommenden Bestimmungen enthalten haben, welche sich auf den Gründungsvorgang beziehen und durch die zum Teil erst eine Stadt im Rechtssinne geschaffen wurde, welche aber im Privileg von 1264 fehlen: die Verleihung des Marktrechts, die Verteilung der areae, Festsetzung ihrer Grösse und des von ihnen zu entrichtenden Zinses und der Handänderungsgebühr, die Einsetzung des Schultheissengerichtes und eventuell des Rates.

Allein und einzig unter dem Gesichtspunkte, dass das Stadtrecht von 1264 nicht die Bedeutung eines Gründungsprivilegs besitze, lässt sich auch ein volles Verständnis seiner Bestimmungen gewinnen. Die nähere Betrachtung derselben in den folgenden Paragraphen wird unsere Auffassung bestätigen.

An dieser Stelle wollen wir nur noch in kurzen Zügen die äussere Geschichte Winterthurs nach seiner Gründung, soweit dies zur Erschliessung der Verfassungsgeschichte notwendig ist, zu skizzieren versuchen und speziell der Entstehungsgeschichte der Stadtrechtsurkunde von 1264 gedenken.[20]

Der Nachfolger jenes oben genannten Grafen Ulrich von Kyburg, Graf Werner, starb schon 1228, mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Hartmann (der Jüngere genannt). Ueber diesen und seine beiden Geschwister führte sein Oheim, Graf Hartmann der Aeltere, der Gemahl Margarethas von Savoyen, die Vormundschaft. Dieser vereinigte so in seiner Hand den ganzen kyburgischen Besitz. Zu einer Ausscheidung kam es erst längere Zeit nach eingetretener Mündigkeit des Neffen, den wir in späteren

[19] Vgl. unten § 6.

[20] Vgl. zum folgenden Bär, Gesch. d. Grafsch. Kyburg, 1 ff.

Jahren vorwiegend im burgundischen Teil antreffen, während der Oheim vorzugsweise im Stammbesitze waltete. Da Hartmann der Aeltere kinderlos war, musste bei seinem Tode die ganze kyburgische Erbschaft an seinen Neffen fallen. Der Gedanke daran erfüllte den erstern mit Sorge für das Schicksal seiner Gattin und veranlasste ihn, ihr schon zu seinen Lebzeiten eine grosse Anzahl von Leuten, Gütern und Rechtsamen als Leibding zu verschreiben, um sie für den Fall seines Todes sicher zu stellen. Wie sehr Hartmann für die Zukunft seiner Gattin bangte und seitens seines Neffen feindseliges Verhalten gegen sie fürchtete, lässt sich aus den fast übertriebenen Vorsichtsmassregeln entnehmen, die er anwandte, um zu verhindern, dass Margaretha nach seinem Tode in ihren Rechten gekränkt werde. 1244 verschrieb er sogar seine sämtlichen eigentümlichen Besitzungen, darunter Kyburg und Winterthur, der Kirche Strassburg, um sie vom Bischof als Lehen zurückzuempfangen,[21] und im Jahre 1260 übertrug Bischof Walter diese Lehen auf die Gräfin selbst.[22]

Am 3. September 1263 starb Hartmann d. j. unerwartet früh. Da er keine männliche Descendenz hinterliess, war nach Hartmann d. ä. Graf Rudolf von Habsburg als dessen Neffe der nächste Erbe.[23] Dieser hatte bereits vor dem am 27. November 1264 erfolgten Tode des alten Hartmann Gelegenheit, in die Herrschaft des Oheims einzugreifen und zwar gab ihm die Stadt Winterthur die Veranlassung hiezu. Im Frühjahr 1264 erhoben nämlich die Winterthurer einen Aufstand und brachen das auf dem Bühl nahe

---

[21] Z. U. B. II, 105. Ueber die Wahrscheinlichkeit eines Verzichtes des Bischofs von Strassburg auf seine Lehensherrlichkeit im Jahre 1263 vgl. Bär, a. a. O. 16, wo auch pag. 8 ff. das Nähere über jene Vergabungen und Vorsichtsmassregeln nachzulesen ist.

[22] Z. U. B. III, 206. Wie diese Güter dann wieder an Hartmann d. ä. gelangten, ist ungeklärt.

[23]

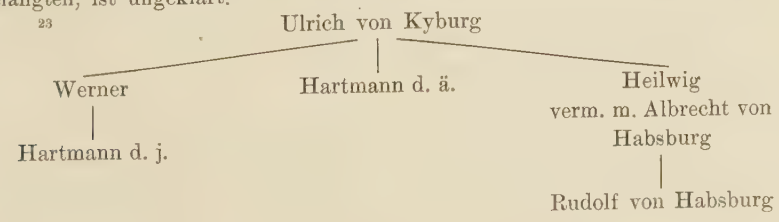

der Stadt gelegene alte Schloss.[24] Ueber die Ursachen dieser Empörung sind mancherlei Vermutungen aufgestellt worden. Geilfus glaubt, sie in der Entfremdung der alten Winterthurer gemeinen Mark seitens der Herrschaft zu finden;[25] Hotz nimmt an, die Verschwörung der Winterthurer sei auf Machenschaften des Abtes von St. Gallen zurückzuführen;[26] Bär weist auf die Furcht vor dem bevorstehenden Regiment Margarethas hin.[27] Wie dem auch sei, eine einigermassen sichere Lösung der Frage vermögen alle diese Hypothesen nicht zu geben. Da sich auch aus dem Stadtrechtsbriefe kein sicheres Resultat entnehmen lässt, müssen wir uns mit der einfachen Tatsache der Empörung begnügen.

Der alte Hartmann fühlte sich wohl körperlich nicht kräftig genug, um den aufrührerischen Bürgern entgegenzutreten. Deshalb ging er seinen Neffen Rudolf, der eben in Zürich weilte, um Hilfe an. Auf einem Landtag übertrug er ihm «ze rechtem Lehen alles das guot, das er hatt»,[28] darunter also auch die Stadt Winterthur; ausgenommen waren nur die konstanzerischen und st. gallischen Lehen.

Klug berechnend unterdrückte Rudolf den Aufstand nicht mit Waffengewalt, sondern suchte durch nachgiebiges Entgegenkommen die Stadt fest an sich zu ketten. Das Resultat der Vergleichsunterhandlungen war der *Stadtrechtsbrief vom 22. Juni 1264*, nachmals das kostbarste Kleinod in dem Kranze der Winterthurer Freiheitsbriefe, die früheste Verbriefung des Winterthurer Stadtrechts, welche uns erhalten ist. Diese Urkunde trägt durchaus den

[24] Kuchimeister, in Quellen zur vaterländ. Gesch. N. F. VIII, pag. 72: «ain burg ligent entzwüschen der stat und dem Hailigenberg.» Es ist das im Stadtrecht von 1264, Art. 1, genannte «castrum quondam super monte prope eandem villam situm» (castrum montis adiacens ville). — Herrn J. Sulzer-Imhof verdanke ich die Mitteilung, dass sich in seinem Gute zum «Bühl» noch Ueberreste jenes alten Schlosses befinden. Nachgrabungen könnten vielleicht interessante Funde zu Tage fördern.

[25] Geilfus, Stadtrechtsbrief 13.

[26] Hotz, Beiträge 42 ff.

[27] Bär, a. a. O. 17 f.

[28] Kuchimeister, a. a. O. c. 25. Vgl. über diese Vorgänge auch Bär, a. a. O. 15 ff.

Charakter eines Vergleiches und zwar eines Vergleiches, bei welchem den Winterthurern offenbar der Löwenanteil zufiel. In unmittelbarem Zusammenhang mit der vorangegangenen Empörung stand die Bestimmung des Art. 14, wonach das zerstörte Schloss nicht mehr aufgebaut werden sollte. Rein im Interesse der Bürger sind die Art. 2—9 aufgestellt. Nur in den Art. 10 und 11 wahrt sich die Herrschaft ihr Recht an den Aemtern und der Gerichtsbarkeit, sowie ihre Mitwirkung bei der Aufnahme von Bürgern, Rechte, welche wahrscheinlich bei den voraufgegangenen Verhandlungen in Frage gestellt worden waren.[29] Auch Art. 12 bedeutet eine Einschränkung des herrschaftlichen Rechtes, und Art. 13 scheint eine Ergänzung des bereits früher bestandenen Strafrechts zu sein. Die wichtigste Bestimmung dieses Stadtrechts bildete aber die im Eingang vollzogene Verleihung des Marktrechts an die beiden Vorstädte. Dieser Schritt ist von so grosser Wichtigkeit, dass wir in dem frühern Ausschluss dieser Vorstädte vielleicht die Ursache jenes Aufstandes erblicken dürfen. Es ist eine in der Stadtgeschichte mit grosser Regelmässigkeit wiederkehrende Erscheinung, dass die vom Bürgerrecht ausgeschlossenen Klassen sich mit Gewalt in den Besitz des ihnen vorenthaltenen Rechtes zu setzen trachten. Dabei handelt es sich allerdings meist um Kämpfe im Innern der Stadt; der bekämpfte Gegner sind die Bürger selbst; ihrer Natur nach sind diese Kämpfe Klassenkämpfe. Warum sollten aber nicht auch ausserhalb der Stadt sitzende, aber wirtschaftlich auf sie angewiesene Kaufleute in den Besitz des für sie so wichtigen Bürgerrechts zu kommen trachten? Wurde ihnen ihr Wunsch verweigert, so mussten sie eben gewaltsam auf ihr Ziel losgehen. Dabei richtete sich naturgemäss ihr Angriff nicht auf die mit ihnen im Bunde stehenden Bürger, sondern gegen die Herrschaft, bei der einzig es stand, dem Marktrecht und damit auch dem Bürgerrecht eine weitere Ausdehnung zu verleihen.

Im Stadtrecht von 1264 erscheint bereits Graf Rudolf als Stadtherr, des alten Hartmann geschieht mit keinem Worte. Er-

[29] Wie Schweizer, Habsburg. Stadtrechte 21, bemerkt, dürfte der Subjektswechsel am Ende des Art. 11 wahrscheinlich aus den Vorverhandlungen stammen oder auf Zusammenarbeitung beiderseitiger Konzepte zurückzuführen sein.

wähnung. Der letztere starb noch im gleichen Jahre, am 27. November 1264. Sein rechtmässiger Erbe war Rudolf von Habsburg. Ohne sich um die Rechte Margarethens zu kümmern, legte dieser sofort nach dem Tode des Oheims Hand auf das gesamte kyburgische Erbe. Durch dieses Vorgehen verwickelte er sich in Fehden mit Savoyen, denen 1267 ein Vergleich ein Ende setzte. Dieser verpflichtete Rudolf zu einer Entschädigung an Margaretha, beliess ihn aber im übrigen im Besitze der Herrschaften seines Oheims. Von diesem Zeitpunkte an sehen wir Winterthur im ungestörten Besitz des Hauses Habsburg.

Im Jahre 1275 erhielt Winterthur eine weitere Bereicherung seiner Rechte. König Rudolf verlieh nämlich seinen Bürgern das Recht der aktiven und passiven Lehensfähigkeit: er gestattete ihnen auch, seine Vogtleute als Bürger aufzunehmen, und verbot ihnen, vor irgend einem andern Richter als ihrem Schultheissen zu Rechte zu stehen. Ferner verpflichtete er sich, die Kirche zu Winterthur nur einem Priester zu leihen, der daselbst zu residieren verspreche.

Damit war in die Reihe der Verfassungsbriefe der vorläufige Schlussstein gesetzt. Die später von österreichischen Herzogen verliehenen Privilegien waren von untergeordneter Bedeutung und sollen im Laufe der Darstellung erwähnt werden, so weit sich die Notwendigkeit ergibt. Auch als auf dem Konstanzer Konzil Herzog Friedrich mit der leeren Tasche geächtet, seiner Länder verlustig erklärt wurde und König Sigmund Winterthur ans Reich nahm, begann keine neue Zeit für Winterthur. Die Zeit der Verleihung von Freiheiten war endgültig vorbei. Die Städte wurden von den Fürsten lediglich als willkommene Hülfsquellen zur Bestreitung ihrer Kriegskosten betrachtet. Winterthur hatte dieses Los bis zur Hefe zu kosten. Nicht nur, dass es von Oesterreich, an das es 1442 wieder gefallen war, mit unerhörten Steuern überbürdet wurde, so dass die Bürger 1463 allen Ernstes beschlossen, »aus der Stadt zu ziehen und selbige öd und leer stehen zu lassen«; 1467 entschloss sich Herzog Leopold sogar zu dem Schritte, Winterthur um 10,000 Gulden an Zürich zu verpfänden. Die Lösung erfolgte nie. So kam Winterthur an Zürich.

§ 2.
Die Quellen.

Unter den Quellen sind für uns selbstverständlich die beiden Privilegien von 1264 und 1275 von grösster Wichtigkeit.

Das Original des Stadtrechts von 1264,[1] dessen Entstehungsgeschichte wir oben geschildert haben, befindet sich im Stadtarchiv Winterthur. Ausgaben wurden veranstaltet von Bluntschli RG. II, 372 ff., Gaupp, Stadtrechte I, 135 ff., Geilfus, Stadtrechtsbrief 20 ff. (mit Facsimile), Hotz, Beiträge 47 ff., und im Zürcher Urkundenbuch III, Nr. 1268. Diese letzte ist die beste. In der Numerierung der Artikel folgen wir Gaupp.

Das Privileg von 1275, II. 25.[2] ist enthalten in einer aus dem lateinischen Original übersetzten, im Winterthurer Stadtarchiv befindlichen Mitteilung des Winterthurer Rechtes[3] an die von Herzog Albrecht 1296 damit begabte Stadt Mellingen. Diese umfasst neben dem Stadtrecht von 1264 und demjenigen von 1275 noch eine Reihe (25) von andern Rechtssätzen meist gewohnheitsrechtlicher Natur. Dadurch gewinnt diese Aufzeichnung grosse selbständige Bedeutung auch neben jenen beiden Privilegien. Ausgaben dieses Mellinger Briefes veranstalteten Bluntschli RG. I, 488 ff., Gaupp I, 138 ff., des Privilegs allein Hotz, a. a. O. 53 ff., und Z. U. B. IV, Nr. 1585.

Daneben musste selbstredend eine grosse Zahl anderer Urkunden berücksichtigt werden. Wertvolle Erleichterung gewährte das mustergültige Urkundenbuch von Stadt und Landschaft Zürich,[4] das, nunmehr bis zum Jahre 1296 fortgeführt, auch alle Winterthurer Urkunden dieser Zeit enthält. Bei der Benützung der im Staatsarchiv Zürich[5] und im Stadtarchiv Winterthur[6] befindlichen gewaltigen Urkundenmenge leisteten die an beiden Orten angelegten Regestenzettel ausgezeichnete Dienste.

[1] Wir zitieren St. R. v. 1264.
[2] „ „ Privileg v. 1275.
[3] „ „ St. R. v. 1297. Das Original ist nicht publiziert.
[4] „ „ Z. U. B. I, II u. s. w.
[5] „ „ St. A. Z.
[6] „ „ St. A. W.

Von den Urbarien kommen hauptsächlich das kyburgische aus dem Anfang der sechziger Jahre des 13. Jahrhunderts und das habsburgische aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts in Betracht. Beide liegen in der vorzüglichen, von der Allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz veranstalteten, von dem leider zu früh verewigten E. Maag, P. Schweizer und W. Glättli herausgegebenen Ausgabe vor.[7]

[7] In Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XIV und XV. — Bd. XIV enthält das habsburgische Urbar, Bd. XV, 1 eine Anzahl älterer Urbarien (darunter das kyburgische Urbar), Revokationsrödel u. s. w., Bd. XV, 2 ein genaues Register, Glossar, Wertangaben, Beschreibung und Geschichte des Urbars, sowie eine inhaltliche Würdigung desselben aus der Hand von P. Schweizer. — Wir werden zitieren Urbar I (Bd. XIV), II (Bd. XV, 1), III (Bd. XV, 2); den Schlussaufsatz Schweizers zitieren wir Schweizer III.

A. Die Stadt als Gerichtsbezirk.

Zum Wesen der mittelalterlichen Stadt gehört, dass sie einen besondern Gerichtsbezirk bildet. Erst dadurch, dass sie aus dem Gerichtsverbande des Landes ganz oder zum Teil ausscheidet, wird sie rechtlich zur Stadt. Alle Städte des Mittelalters sind wenigstens von den niedern Gerichten des Landrechts eximiert; sie bilden besondere, sogenannte *isolierte* Hundertschaften, d. h. ihr Gericht besitzt für die Sachen der Bürger die Kompetenz des Centgerichts, aber mit dem Unterschiede, dass sich diese Zuständigkeit auf die Sachen der Bürger beschränkt und nicht auch die der andern Hundertschaften umfasst. Zu eigentlichen Stadtgrafschaften sind nicht alle Städte emporgestiegen, manche von ihnen erst recht spät. So hat Winterthur erst 1417 das hohe Gericht und damit die vollständige Exemtion vom Landgericht erlangt. Bis zu diesem Zeitpunkte war das thurgauische Landgericht das ordentliche Gericht für Freiheitsprozesse und Prozesse um in der Grafschaft gelegenes Eigen der Bürger. Für Ungerichtsklagen gegen Bürger war das vom Niedergericht zum Hochgericht emporgestiegene kyburgische «freie Landgericht» zuständig. Zum richtigen Verständnis der Stellung des Winterthurer Stadtgerichtes diesen Gerichten gegenüber ist es nötig, mit einigen Worten auf die Gerichtsorganisation des Landes und deren Entwicklung einzugehen.[1]

§ 3.

Die Gerichtsorganisation des Landes.

Das Gebiet der spätern Grafschaft Kyburg gehörte ursprünglich zum alten Thurgau, der in karolingischer Zeit einen grossen

[1] Wir wollen im folgenden keine erschöpfende Darstellung der Gerichtsverfassung des Landes geben, sondern nur, soweit diese in die städtische Gerichtsverfassung eingreift und ihre Kenntnis zum Verständnis der letztern erforderlich ist. Vgl. zum folgenden auch Sohm, Fränkische Gerichtsverfassung, 146 ff.

Teil der Nordostschweiz umfasste. Schon im 9. Jahrhundert löste sich, wie wir gesehen haben, der Zürichgau vom Thurgau ab. Die Grafschaft Kyburg blieb beim Thurgau.

Die Verwaltung der öffentlichen Gerichte des Thurgaus lag in fränkischer Zeit in der Hand des Gaugrafen. Der Gau selbst zerfiel in Hundertschaften, Centenen. Jede dieser Centenen hatte eine Dingstätte, an welcher die in der Hundertschaft angesessenen oder begüterten Freien in der Regel zweimal im Jahre zu dem sogenannten echten, ungebotenen Dinge zusammentraten. Hier wurde über schwere Delikte (Ungerichte), Freiheit und Eigen zu Gerichte gesessen. Den Vorsitz führte der Gaugraf, später Landgraf[2] genannt.[3] Die Kompetenz des Hundertschaftsgerichts erstreckte sich über den ganzen Gau.

Für die niedere Gerichtsbarkeit waren die sogenannten gebotenen Dinge zuständig, welche unter dem Vorsitz des Centenars[4] tagten. Diese traten je nach Bedürfnis, in der Regel alle 14 Tage zusammen. Ihre Kompetenz umfasste die Klagen um Schuld und fahrende Habe, sowie mit Geld zu büssende Frevel. Ferner fanden die Beweistermine vor dem gebotenen Ding statt. Auch das gebotene Ding war für die ganze Grafschaft zuständig. Es konnte an beliebiger Stätte abgehalten werden. Das gebotene Ding war ein Schöffengericht, d. h. das Urteil wurde nicht wie beim echten Ding von der gesamten Gerichtsgemeinde gefunden, sondern von einer Gruppe von Freien der Cent, welche vom Grafen zu dieser Stellung berufen wurden. Auf sie allein erstreckte sich die Dingpflicht zum gebotenen Ding.[5]

Um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als sich das Dunkel, das während dreier Jahrhunderte über unserm Vaterlande geherrscht hat, wieder lichtet, sehen wir, dass in der Gerichtsverfassung eine grosse Veränderung vor sich gegangen ist.

[2] Entsprechend der spätern Bezeichnung Landgrafschaft statt Gaugrafschaft oder Gau.

[3] Zum erstenmal führt Graf Hartmann d. Ae. den Titel langravius im Jahre 1261. Z. U. B. III, 251.

[4] Auch scultetus, tribunus, vicarius, centurio.

[5] Vgl. F. v. Wyss, Abhandlungen 292 ff., 295.

Das Grafschaftsgericht im Thurgau, oder wie es jetzt heisst, das *Landgericht*, finden wir allerdings noch vor. Aber der Kreis der ihm unterworfenen Personen ist ein anderer geworden: Das Landgericht ist nicht mehr das Gericht der Freien, sondern es ist zum *Adelsgericht* geworden. Der gesamte Landesadel,[6] die höhere Geistlichkeit und neben ihnen die Bürger der Städte haben vor dem Landgericht ihren Gerichtsstand.[7] Mit Bezug auf letztere ist allerdings insofern eine Einschränkung zu machen, als für gegen sie gerichtete Ungerichtsklagen nicht das Landgericht, sondern das zum Blutgericht emporgestiegene ehemalige Niedergericht zuständig wurde, so dass die Stadtbürger nur für ihr in der Grafschaft gelegenes Eigen, sowie wahrscheinlich auch für Freiheitsprozesse ihren Gerichtsstand vor dem Landgericht behielten.[8] Dies gilt auch für Winterthur. Das Blutgericht über Winterthurer Bürger stand bei dem nachmaligen Kyburger Landgericht.[9]

Jene obengenannte Erscheinung stand im Zusammenhang mit der mancherorts in Deutschland zu konstatierenden Verschiebung im Gerichtswesen, welche durch das statutum in favorem principum (c. 9) vom Jahre 1231[10] veranlasst worden war. Dieses Reichsweistum bestimmte nämlich, dass die homines synodales (Adel und ritterbürtige Leute) von den Centgerichten eximiert sein sollten. Dadurch wurde also das Landgericht das ordentliche Gericht für alle Sachen der Synodales. Für die übrige Bevölkerung behielt es seinen Charakter und seine grosse Bedeutung als Berufungsinstanz gegen Urteile der niedern Gerichte.

[6] Seit wann die Ministerialen am Landgericht teilnehmen, kann nicht mehr festgestellt werden. Bereits 1256 werden milites als am Landtag mitwirkend genannt.

[7] Vgl. z. B. Urk. v. 7. IX. 1260 (Z. U. B. III, 247), wo neben Geistlichen, Edeln und Rittern der Schultheiss von Diessenhofen und die Winterthurer Bürger Konrad Kloter und Heinrich Trost als Teilnehmer am Landtag genannt werden.

[8] Vgl. hiezu auch Schröder, R. G. 631.

[9] Vgl. Urk. v. 1384, XI. 19. in St. A. Z. Urk. Stadt und Landschaft Nr. 3147: Herzog Leopold hat den Grafen Diethelm und Donat von Toggenburg den Satz zu Kyburg versetzt. Er fordert nun die Winterthurer Bürger auf, den Pfandinhabern gehorsam zu sein, «mit dem grossen Gericht über den Tod». Es ist dies wahrscheinlich das spätere kyburgische Landgericht.

[10] Weiland, Const. II, 212.

Der Ausschluss der nichtadeligen Bevölkerung von den Landgerichten musste eine andere Entwicklung im Gefolge haben: das Aufsteigen der niedern Gerichte zu Hochgerichten. Darüber weiter unten. Zunächst werden wir uns mit der Organisation des Landgerichts befassen.

Das Amt des Landgrafen war unter dem Einflusse des Lehensrechtes erblich geworden[11] und lag schon 1094[12] in der Hand der Grafen von Kyburg. In der Regel wird der Graf dem Gerichte in Person vorgesessen sein.[13] Er konnte sich aber auch durch einen Delegierten (missus) vertreten lassen. Bis zum 10. Juni 1264 blieb die Grafschaft im Thurgau beim Geschlechte der Kyburger. An diesem Tage gab Graf Hartmann d. Ae. das Grafenamt und sämtliche andern Reichslehen an König Richard auf, mit der Bitte, damit seine Gemahlin Margaretha zu belehnen. Ob diese Belehnung erfolgte, steht nicht fest. Ebenso ungeklärt ist die Art und Weise, auf welche Rudolf von Habsburg, der rechtmässige Erbe der Kyburger, in den Besitz der Landgrafschaft gelangt ist. Dass diese Nachfolge in die Landgrafschaft bald nach dem Tode des ältern Hartmann erfolgt sein muss, ist schon deshalb zu vermuten, weil keine Grafschaft über Jahr und Tag ledig bleiben durfte.[14] Da sich aber Graf Rudolf bereits im Besitze der Landgrafschaft im Elsass befand, setzte er zur Verwaltung des thurgauischen Landgerichts einen Vizelandgrafen ein.[15] Zum erstenmal begegnen wir einem solchen im Jahre 1275 in der Person des Hermann von Bonstetten.[16] Ob dieser noch im Besitze der sämtlichen gräflichen

[11] Schon die Zähringer waren im erblichen Besitz des Grafenamtes im Thurgau gewesen.

[12] Urk. v. 1094, XII. 27. (Z. U. B. I, 134): in pago Turgova in comitatu Hartmanni. Es ist der 1121 gestorbene Graf Hartmann I. von Kyburg. Bis 1049 finden wir die Zähringer im Besitze des Grafenamtes. Es muss also in der Zeit von 1049 bis 1094 an die Kyburger übergegangen sein.

[13] Urk. v. 1256, V. 22. (Z. U. B. III, 51).

[14] Schwäb. Lehnr. 133.

[15] Vgl. Schröder, R. G. III, 558. Davon, dass nur Freiherren den Titel Vizelandgraf führen, wie Bär a. a. O. 46 will, kann natürlich nicht die Rede sein. Auch im Aargau setzte Rudolf einen Vizelandgrafen ein. (Urk. v. 1274, VIII. 6., Reg. in Regesta Habsburgica.)

[16] Urk. v. 1275, V. 1. (Z. U. B. IV, 305).

Rechte war, zu welchen insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit, das Bannrecht (Recht des Gebotes und Verbotes in gerichtlichen Angelegenheiten und Sachen der Landesverwaltung und Polizei), das Recht auf den Schoss oder Grafenschatz und das Recht auf das militärische Aufgebot gehörten, oder ob ihm nur die gräfliche Gerichtsbarkeit verliehen wurde, steht dahin. Möglich ist, dass ihm im Anfange jene weitern Befugnisse zustanden. Unter Herzog Albrecht muss dann aber jene Scheidung der Kompetenzen vorgenommen worden sein, die dem Vizelandgrafen einzig die gräfliche Gerichtsgewalt liess, während sich der Landesherr die übrigen Befugnisse vorbehielt.[17] Von dieser Zeit an führt der Verwalter des Landgerichts den Titel Landrichter. Während noch das Amt des Vizelandgrafen ein Lehen gewesen war, ist der neue Landrichter ein reiner Beamter.

Die Dingpflicht am Landgericht umfasste, wie schon oben gesagt, den Landadel, die höhere Geistlichkeit, sowie die Bürger der Städte. In der Urkunde vom 7. IX. 1260 tritt uns diese Zusammensetzung der Gerichtsgemeinde deutlich entgegen;[18] neben Geistlichen, Edeln und Rittern finden wir den Schultheissen von Diessenhofen und zwei Winterthurer Bürger. Die alii quamplures laici werden ohne Zweifel ebenfalls Bürger der Städte gewesen sein. Auch bei dem am 12. September 1358 zur Lauben abgehaltenen Gericht wirken eine Anzahl Winterthurer Bürger als Urteiler mit.[19] Daneben finden wir auch Bürger aus Schaffhausen, andere Nichtadelige aber nicht. Von 1379 an tritt eine Veränderung in der Besetzung des Landgerichts ein. König Wenzel verleiht nämlich dem Herzog Leopold das Recht, seine Landgerichte zu besetzen «mit geschworenen Richtern, die nicht Ritter sein, die dem Landrichter helfen richten und Gewalt haben, Urteil zu sprechen um Acht und um andere Sachen».[20] Das Urteil wird also nicht mehr von der gesamten Gerichtsgemeinde, sondern nur noch von einem Ausschuss von Urteilern gefunden, die aber nicht alle dem Ritter-

[17] Ihre Ausübung lag in der Hand des öst. Landvogtes im Thurgau, der zugleich höchster Verwaltungsbeamter war.

[18] Z. U. B. III, Nr. 1150.

[19] Fürstenberg. U. B. II, 221 ff.

[20] Kurz, Oesterreich unter Albrecht III., I, 173.

stande angehören und wahrscheinlich auch nicht notwendigerweise Bürger sein müssen. Dem Winterthurer Ratsbuch Bd. I, pag. 48, 53 u. a.[21] können wir entnehmen, dass jährlich auch eine Anzahl Winterthurer Bürger zur Teilnahme an diesen Ausschüssen bestimmt wurde. Die Dauer ihrer Tätigkeit war ein halbes oder ein ganzes Jahr. Ihre Zahl schwankt zwischen 13 und 19 Mann[22]. Die Beteiligung Winterthurer Bürger am Landgericht dauerte bis zum 25. November 1417,[23] an welchem Tage König Sigmund der Stadt auch das hohe Gericht verlieh. Von nun an war das Stadtgericht auch für die Klagen um in der Grafschaft gelegenes Eigen der Bürger und als «Landtag» auch für die Ungerichtsklagen gegen Bürger zuständig.

Zu den ältesten Dingstätten des Landgerichts im Thurgau gehören diejenigen «Zer Louben» bei Erchingen (Frauenfeld)[24] und bei Oberwinterthur.[25] Im 13. Jahrhundert werden auch die Gerichtsstätten bei Hafneren,[26] bei Eschlikon[27] und Uesslingen[28]

[21] Aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, im Stadtarchiv Winterthur.

[22] 1406: 19 Mann.
1407: je 16 Mann für ein halbes Jahr.
1408: 32 Mann (wohl auch je 16 für ein halbes Jahr) und der Schultheiss.
1413: 13 Mann.
1414: 13 Mann.
1416: 14 Mann.

Wie intensiv die Beteiligung Winterthurs am Landgericht war und welche Bedeutung dieses für das Rechtsleben der Stadt hatte, geht auch daraus hervor, dass im Jahre 1406 Graf Otto von Tierstein, der ehemalige Landrichter im Thurgau, und Diethelm von Wolhusen, sein Nachfolger, gemeinsam mit Schultheiss und Rat von Winterthur eine «Landgerichtsordnung» festsetzen (Wint. Ratsbuch I, pag. 10). Vielleicht hängt deren Abfassung auch damit zusammen, dass 1405 das Landgerichtsschreiberamt dem Stadtschreiber von Winterthur übertragen wurde. Für diese Vermutung würde der Umstand sprechen, dass diese Landgerichtsordnung im wesentlichen eine Gebührenordnung ist.

[23] Am 27. März 1417 hatte König Sigmund Winterthur ans Reich genommen.

[24] Urk. v. 860, V. 1. (Wartm. II, Nr. 471 u. 472).
[25] „ „ 856, II. 12. („ „ „ 446).
„ „ 883, V. 14. („ „ „ 631).
[26] „ „ 1256, V. 22. (Z. U. B. III, 51).
[27] „ „ 1294, VII. 29. (Z. U. B. VI, 260).
[28] „ „ 1260, IX. 7. (Z. U. B. III, 247).

genannt.[29] Die bei Winterthur gelegene Dingstätte wird zum erstenmal 1387 erwähnt.[30] Es ist daher zum mindesten sehr zweifelhaft, ob dieselbe mit der alten Oberwinterthurer Malstätte identisch sei. Auch wenn wir, entgegen der herrschenden Ansicht, annehmen wollten, jenes in den Urkunden aus fränkischer Zeit genannte Wintardurum sei in der Tat das spätere Niederwinterthur, so würde auch das noch nicht zum Nachweis der Identität dieser beiden Malstätten genügen. Wie wir nämlich jenen Urkunden entnehmen, wurde damals das Ding «*in loco* qui dicitur Winterdura , also in dem Dorfe selbst abgehalten, während das spätere thurgauische Landgericht in ziemlicher Entfernung von der damaligen Stadt, in der Gabelung der Römer- mit der St. Gallerstrasse (in der Hauptgrub) tagte. Es ist wohl eher anzunehmen, dass entweder eine andere Dingstätte gegen Ende des 14. Jahrhunderts nach Winterthur verlegt wurde, oder aber, dass wir es hier überhaupt mit einer Neuanlage zu tun haben.[31]

Was die Zahl der abgehaltenen echten Dinge anbelangt, so wurden solche in fränkischer Zeit alle sechs Wochen mit Abwechslung unter den einzelnen Hundertschaften abgehalten. Hatte also eine Grafschaft drei Hundertschaften, so fand in jeder derselben dreimal jährlich ein echtes Ding statt. War die Zahl der Hundertschaften jedoch grösser als drei,[32] so konnten in den einzelnen Centenen im Jahre nur zwei ungebotene Dinge abgehalten werden. Die Zahl der Hundertschaften des Thurgaus war sehr wahrscheinlich vier,[33] eher mehr als weniger. Dieser Zahl der Hundertschaften würde die Zweizahl der echten Dinge entsprechen. Für diese Zahl spricht auch der Umstand, dass sowohl die Offnungen der freien

[29] Die Dingstätte bei Konstanz, die uns in Urkunden des 15. Jahrhunderts häufig entgegen tritt, wurde erst 1417 geschaffen, als das thurgauische Landgericht an Konstanz fiel, vgl. Pupikofer I, 798. Sie gehört also nicht zu den altgewohnten Gerichtsstätten des Thurgaus, wie Bär a. a. O. 646 annimmt.

[30] Wartm. III, 230. Nur einmal tagt das Landgericht unter den Linden bei Diessenhofen und zwar im Jahre 1398 (Wartm. III, 547).

[31] So auch Hauser, Winterthur zur Zeit des Appenzellerkrieges, pag. 8.

[32] In der Regel waren es vier, Schröder, R. G. 168.

[33] Nur so viel lassen sich wenigstens nachweisen, vgl. Jahrb. f. Schweiz. Gesch. II, 103 ff.

Leute, z. B. derjenigen von Brünggen,[34] als auch das Winterthurer Stadtrecht von 1297[35] nur zwei jährliche Dinge kennen, an denen über Eigen zu Gericht gesessen wird. Wir haben es hier offenbar mit Einrichtungen zu tun, die bei Loslösung der betreffenden Gerichte aus dem Grafschaftsverbande als Reminiszenz mit hinüber genommen wurden. Später wurde dann die Zahl der Dingstätten und der Dinge bedeutend vermehrt.

Bereits oben haben wir auf die andere Seite der Entwicklung der Gerichtsverfassung des Landes hingewiesen.

Die *niedere Gerichtsbarkeit*, wie sie in der Herrschaft Kyburg um das Jahr 1300 ausgeübt wird, erscheint nicht mehr als Ausfluss der Landgrafschaft. Sie ist vielmehr im Besitze verschiedener Grundherren, weltlicher wie geistlicher, welche sie im eigenen Namen ausüben. Auf welche Weise diese Ablösung der niedern Gerichtsbarkeit von der Grafschaft erfolgt ist, können wir aus den Quellen nicht nachweisen. Das Wahrscheinlichste ist, dass die niedere Gerichtsbarkeit frühe an diese Grundherren übertragen wurde, sei es vom König, sei es vom Grafen selbst.[36] Der letztere behielt natürlich selbst einen Teil der Niedergerichtsbarkeit, aber er übte sie nicht mehr kraft seines Grafenamtes, sondern kraft eigenen Rechtes; die Erinnerung an ihren Ursprung aus der Grafschaft ist verloren gegangen.[37] Eine eigentliche Exemtion vom öffentlichen Gericht auf Grund eines Exemtionsprivilegs lag auf keinen Fall vor.[38] Solche wurden nur geistlichen, sehr selten auch

[34] Zschr. f. schweiz. R. XIX, 2., pag. 3. Das Gericht findet im Mai und Herbst statt.

[35] Art. 15: Zu Weihnachten und Ostern. Vor diesem Gericht soll nur über Marktrechtseigen gerichtet werden. In Bezug auf dieses ist das Stadtgericht an die Stelle des Landgerichts getreten.

[36] Vgl. Fehr, Entstehung der Landeshoheit im Breisgau, Leipzig 1904, pag. 78.

[37] Das habsburgische Urbar spricht sich über den Ursprung der habsburgischen Twing- und Banngerichtsbarkeit nirgends aus, während es die hohe Gerichtsbarkeit häufig aus der Landgrafschaft herleitet. Schweizer III, 548 ff.

[38] Anders F. v. Wyss, Abhandlungen 305 ff., 319 ff., dessen Ansicht die herrschende geworden ist. — Wären die Besitzungen der Kyburger wirklich vom öffentlichen Gericht eximiert gewesen, so müssten wir wohl doch schon

weltlichen Grundherren für ihre Güter verliehen und beschränkten sich auf diese letztern. Die niedere Gerichtsbarkeit, wie sie in der Herrschaft Kyburg ausgeübt wurde, umfasste aber häufig ganze Ortschaften (Dorfgerichte), ohne Rücksicht auf etwa darin vorhandenen Grundbesitz des Gerichtsherrn; sie ist mehr oder weniger territorial geschlossen, während die Grundherrschaft Streubesitz ist. Den Umfang der kyburgischen Gerichtsherrschaft um 1300 lernen wir am besten aus dem habsburgischen Urbar kennen.[39] Meist übt hier die Herrschaft von Kyburg Twing und Bann über ein ganzes Dorf aus, auch wenn sie dort nur wenig Güter hat.

Parallel mit der oben geschilderten Entwicklung der Landgerichte zu reinen Adelsgerichten und durch dieselbe hervorgerufen geht die Erwerbung der *hohen Gerichtsbarkeit* seitens der niedern Gerichte. Wie sich in unserer Gegend diese Entwicklung vollzogen hat, lässt sich nur vermutungsweise feststellen, da uns nur spärliche und meist bedeutend spätere Quellen zur Verfügung stehen. Vor allen Dingen ist zu konstatieren, dass in der Herrschaft

im 12. Jahrhundert einen herrschaftlichen Beamten mit der Ausübung der Immunitätsgerichtsbarkeit betraut finden. Dies ist aber nicht der Fall. Erst in habsburgischer Zeit finden wir Vögte auf Kyburg. Ob die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in kyburgischen Besitzungen auftauchenden ministri (Ammänner) richterliche oder nur Administrativbeamte waren, ist zweifelhaft. Im erstern Falle wäre ihre Einsetzung aus dem Bedürfnis, die infolge jener oben geschilderten Bewegung an den Herrn von Kyburg gefallenen niedern Gerichte mit einem Vorsitzenden zu versehen, zu erklären. Man lasse sich durch den Namen «Grafschaft» Kyburg nicht irre führen. Eine Grafschaft Kyburg im Sinne eines neben der Landgrafschaft stehenden, von deren niedern und hohen Gerichten eximierten Gerichtsgebietes hat es im 13. und 14. Jahrhundert nicht gegeben. Die Urkunden des 13. Jahrhunderts haben fast ausnahmslos nicht den Ausdruck Grafschaft, sondern «Herrschaft». Diejenigen Urkunden, welche von den verschiedenen Verpfändungen der «Grafschaft» reden, sprechen von dem «Schloss Kyburg mit allen und jeglichen Leuten, Zinsen, Gülten, Wäldern, Wiesen, Aeckern, Wassern, Fischereien, Gerichten, Twingen, Bännen und aller andern Zugehör» (Urk. v. 1424, Mittw. n. St. Dorothea, St. A. Z. Kyburg. Urk. C. I, Nr. 1850), nie aber von der «Grafschaft Kyburg». Erst unter zürcherischer Verwaltung ward der Name «Grafschaft» offizielle Bezeichnung der Herrschaft. Uebrigens muss v. Wyss selbst zugeben, dass uns Exemtionsprivilegien für weltliche Herren sozusagen keine bekannt sind.

[39] Habsburg. Urbar I, 287 ff. Vgl. auch Schweizer III, 544 f. Stutz, Das habsburgische Urbar, passim.

Kyburg, wie auch an andern Orten der Schweiz, zunächst keine Vermischung der freien Bauern mit der übrigen Bevölkerung, wenigstens mit Bezug auf die Gerichtsbarkeit über Erb und Eigen, eintrat. Die erstern behielten ihr gesondertes Gericht, unzweifelhaft das alte Hundertschaftsgericht, das jährlich zweimal unter der Buche von Brünggen (in der Nähe von Kyburg) zusammentrat. Hier wurde unter dem Vorsitz eines Freien über freies Erbe und Eigen zu Gericht gesessen.[40] Bezüglich der niedern Gerichtsbarkeit hatte offenbar schon frühe eine Vereinigung der Freien mit der übrigen Bevölkerung in den Dorfgerichten stattgefunden. Die letztern blieben zunächst auf die niedere Gerichtsbarkeit beschränkt, erwarben aber meist im Laufe des spätern Mittelalters die Gerichtsbarkeit über Eigen (als forum rei sitae). Dadurch treten sie in Konkurrenz mit dem später sogenannten Grafschaftsgericht, welches, offenbar zur Zeit jener Ablösung der niedern Gerichte vom Landgericht und der Konsolidierung des Territoriums entstanden, das Gericht über Freiheit, Erb und Eigen aller in der Herrschaft gesessenen Nichtfreien (Hörige, homines advocatici, Landzüglinge) oder in der Herrschaft Begüterten an sich gezogen hat.[41] Was die Strafgerichtsbarkeit anbelangt, so finden wir in späterer Zeit das Grafschaftsgericht im Besitze der Gerichtsbarkeit über alle Delikte, mit Ausnahme der kleinen Frevel (Polizeiübertretungen) und der schwereren, welche mit dem Tode bestraft werden. Für erstere waren die Dorfgerichte zuständig. Das Blutgericht wird später (17. Jahrhundert) von dem sogenannten freien Landgericht[42] ausgeübt. Dieses tagt in einer Besetzung von 20 Landrichtern, welche aus der ganzen Grafschaft gewählt werden, unter dem Vorsitze des Vogtes von Kyburg, oberhalb der Linde bei der Kirche im Dorfe Kyburg, nahe der Burg.[43] Es steht nichts

[40] Öffnung von Brünggen, herausg. v. F. v. Wyss, Zschr. f. Schweiz. Recht XIX, 2, pag. 3 ff.

[41] Z. St. A. B. VII, 21, Bd. XXI, pag. 156. Die Spruchbücher und Manuale dieses Grafschaftsgerichtes befinden sich, soweit solche vorhanden sind (seit 1626) im St. A. Z. (noch nicht eingeordnet).

[42] Dem bis 1417 auch Winterthur unterworfen war. Vgl. oben S. 23.

[43] Vgl. Anm. 41, sowie das Malefizbuch des freien Landgerichts (1605 bis 1791; St. A. Z. B. VI, 285, 286) und das des Grafschaftsgerichts (1626 bis 1635; St. A. Z. B. VI, 287).

der Annahme entgegen, auch in diesem Gerichte ein altes Hundertschaftsgericht zu erblicken, dessen Dingstätte hierher verlegt wurde; wahrscheinlich ist, wie Schweizer a. a. O. 591 f. annimmt, die Brüngger Dingstätte hierher verlegt worden. Es wäre somit auch hier, in der Grafschaft Kyburg, das ehemalige Niedergericht zum Hochgericht empor gestiegen.

Näher auf diese interessanten Fragen einzugehen, müssen wir uns versagen. Woran wir vor allem festhalten müssen, ist die Tatsache, dass ursprünglich der Allodialbesitz der Grafen von Kyburg durchaus nicht von den niedern Gerichten des Landgerichts eximiert gewesen ist, sondern dass eine Loslösung von diesen erst eine Folge jener Umwandlung in der Gerichtsverfassung im Laufe des 13. Jahrhunderts war. Wir sprechen auch die Vermutung aus, dass zur Zeit, als Winterthur zur Stadt erhoben wurde, jene Auflösung der alten Gerichtsverfassung noch nicht so weit vorgeschritten war, wie F. v. Wyss a. a. O. 319 u. a. meint, sondern dass die Grafschaft im grossen und ganzen noch intakt geblieben und höchstens durch einige Exemtionen geistlicher Herren geschmälert worden war.

§ 4.

Das Stadtgericht.

Die Stadt des Mittelalters ist eine isolierte Hundertschaft. Wir müssen also in ihr ein dem Hundertschaftsgericht entsprechendes Gericht finden, dessen Kompetenz die niedere Gerichtsbarkeit umfasst. In Winterthur ist es das *Schultheissengericht*, welches an die Stelle des Centgerichtes getreten ist.[1] So weit der Bezirk dieses Stadtgerichtes reicht, so weit ist das Gebiet der Stadt von den niedern Gerichten des Landgerichts eximiert. Hier handelt es sich um eine wirkliche Exemtion, die auf Grund eines Privilegs vom König verliehen sein muss. Diese Exemtion ist gleich alt wie die Stadt selbst. Nicht erst 1264 ist das Schultheissengericht

[1] Auch der Name Schultheiss deutet auf den Zusammenhang dieses Gerichtes mit dem alten Hundertschaftsgericht hin. Für grundherrliche Beamte finden wir diese Bezeichnung in unserer Gegend nirgends.

geschaffen worden. Schon 1230 begegnen wir einem Schultheissen,[2] und die erste Nachricht über das Stadtgericht gewährt uns eine Urkunde von 1254, in welcher Rat und Bürger von Zürich mit Rat und Bürgern von Winterthur einen Vertrag über Gewährung des Gegenrechts bei Forderungsklagen schliessen.[3] Nur weil das Schultheissengericht bereits vor 1264 bestand, erklärt sich auch das Stillschweigen des St. R. von 1264 über dieses Gericht. Als Schuld- und Frevelgericht wenigstens wird es hier nicht erwähnt, sondern nur als Gericht über die Marktrechtsgrundstücke. Dieser letztere Umstand erklärt sich daraus, dass durch die Einbeziehung neuer Grundstücke in den Marktrechtskreis der Stadt ein Hinweis darauf erforderlich war, dass künftighin auch jene neuen Marktrechtsgüter unter das Stadtgericht fallen sollten. Um eine Konstituierung dieses Gerichtes aber handelt es sich nicht.

Als eine Gründung der Grafen von Kyburg, welche gleichzeitig thurgauische Landgrafen waren, stand die Stadt natürlich unter der Gerichtsbarkeit dieser Grafen,[4] und zwar hatten diese die Gerichtsbarkeit inne als Inhaber der staatlichen Hoheitsrechte und nicht als Grundherren. Ein Zusammenhang des Stadtgerichts mit dem Hofgericht liegt nicht vor; beide führen vielmehr, wie wir unten sehen werden, ein getrenntes Sonderdasein. Die Gerichts-

[2] Z. U. B. I, 337.

[3] Urk. v. 27. V. 1254 (Z. U. B. II, Nr. 901). Dieser Vertrag stellt sich dar als die Erneuerung eines ältern Vertrages: die Kontrahenten sind übereingekommen, «dass sie die gesetzte, die sie gegen einander hatten, beidenthalb abe gelassen haben». Der Inhalt des neuen Vertrages geht dahin, dass sich die beiden Städte Gegenrecht für alle Klagen gegen ihre Bürger versprechen. Keiner soll einen Bürger oder Insassen der andern Stadt verhaften oder sein Gut mit Beschlag belegen lassen, er sei denn «gelte» (ein Schuldner, der sich als Selbstschuldner neben dem sonst allein haftenden Bürgen verpflichtet) oder Bürge. Auch im letztern Falle soll man ihn erst gefangen setzen, falls er kein Gut innerhalb des städtischen Gerichtskreises hat, das mit Beschlag belegt werden kann. Im Falle der Rechtsverweigerung soll man das Gut der Bürger und Insassen der andern Stadt (offenbar nur, soweit solches im Gerichtskreise der konfiszierenden Stadt gelegen ist) mit Beschlag belegen. — Einen ähnlichen Vertrag schloss Winterthur am 30. Juli 1290 mit Schaffhausen ab (Z. U. B. VI, 83).

[4] Habsb. Urb. I, 338: Dû herschaft hat da twing und ban und rihtet dâb und vrefel.

hoheit der Grafen von Kyburg äusserte sich darin, dass sie dem Schultheissen den Bann verliehen[5] und die Bussen bezogen,[6] dass die Gerichte in ihrem Namen abgehalten[7] und ihnen in ihrer Anwesenheit ledig wurden.[8]

Der Schultheiss ist ursprünglich ein Beamter des Grafen.[9] Sie nennen ihn scultetus noster. In ältester Zeit war er wohl ein Ministerial des Grafen. Aber bereits 1230 treffen wir einen Bürger als Inhaber des Amtes, allerdings einen kyburgischen Eigenmann.[10] Nicht ganz verständlich ist daher die Bestimmung des St. R. von 1264, Art. 9, dass man keinen zum Schultheissen wählen dürfe, der miles sei oder «ad gradum militie debet promoveri». Wahrscheinlich steht auch diese Disposition im Zusammenhange mit der uns zu wenig bekannten Vorgeschichte des Stadtrechts und ist aus dieser heraus zu erklären.

Im Laufe der Zeit und besonders unter dem Einfluss der durch das St. R. v. 1264, Art. 3, eingeführten Wahl des Schult-

---

[5] Vgl. die Schilderung der Schultheissenwahl in Anm. 11: ... da hat ihn mein Herr von Oesterreich zum Schultheissen bestätigt und ihm den Bann verliehen.

[6] Erst 1400 verlieh Herzog Leopold der Stadt das Recht, die Bussen zu beziehen. Urk. v. 1400, XI. 18. St. A. W.

[7] Vgl. Urk. v. 1344, V. 14. St. A. Z. Stadt u. Landsch. Nr. 2189.

[8] Arg. St. R. v. 1264, Art. 2: verba: coram nobis et sculteto.

[9] Urk. v. 1252, VI. 11. (Z. U. B. II, Nr. 839). — Das St. R. v. 1264 stellt dem scultetus den minister (Ammann) gleich. Es handelt sich hier offenbar lediglich um zwei verschiedene Bezeichnungen für die gleiche Person. Ebenso verhält es sich mit der Bezeichnung «Vogt» im St. R. v. 1297, Art. 5, 6 u. 8, wo die Ausdrücke Schultheiss und Vogt abwechselnd für die gleiche Person gebraucht werden. Dass hier der Kyburger Vogt gemeint ist, ist der ganzen Sache nach ausgeschlossen. — Der Schultheiss wird hier auch Richter genannt. St. R. v. 1297, Art. 3, 15.

[10] Die uns bekannten Winterthurer Schultheissen sind unbedingt keine Ministerialen des Grafen. Im andern Falle wäre es, abgesehen von allen andern Gründen, unerklärlich, wieso der von 1252 an amtende Schultheiss Rudolf noch nach 1264 weiter im Amte verblieb. Einem Ministerialen wäre dies durch das St. R. v. 1264, Art. 3, verwehrt gewesen. Es scheint, dass sich dieser Artikel gegen eine drohende Usurpation durch oder eine Uebertragung des Schultheissenamtes an Ministerialen gewendet hat. Auch Schultheiss Rudolf, den wir von 1252 bis 1269 antreffen, ist also ein Eigenmann der Herrschaft (Z. U. B. IV, Nr. 1427).

heissen durch die Gesamtheit der Bürger trat das Verhältnis des Schultheissen zu den Bürgern immer mehr in den Vordergrund. Ausser dem Bestätigungsrecht des Grafen erinnerte nichts mehr an den herrschaftlichen Charakter des Schultheissenamtes.[11] Mit der Gerichtshoheit der Grafen hing die mit der Bestätigung verbundene Verleihung des Bannes an den Schultheissen zusammen. Beides, Bestätigung wie Verleihung des Bannes, endete 1414 resp. 1417, als Winterthur Reichsstadt wurde und Kaiser Sigmund der Stadt die hohen und niedern Gerichte verlieh und dem Rat erlaubte, jedem Schultheissen, den sie erwählen, den Bann, über das Blut zu richten, zu leihen an seiner Statt. Von diesem Zeitpunkte an war Winterthur im Besitze der gesamten Gerichtsbarkeit. Gleichzeitig war damit die vollständige Exemtion von den Gerichten des Landes vollzogen.

Die Amtsdauer des Schultheissen betrug im 14. Jahrhundert ein Jahr, doch war Wiederwahl zulässig und häufig. Solange die Bürgergemeinde bei der Bestellung noch nicht mitwirkte, erfolgte die Einsetzung des Schultheissen vermutlich auf unbestimmte Zeit, wenigstens finden wir vor 1264 meist mehrere Jahre hindurch den gleichen Schultheissen im Amt.[12] Die Wahl erfolgte wahrschein-

[11] Vgl. den Zusatz der Uebersetzung des Art. 3 im St. R. v. 1297: und den sollen wir ihnen zum Schultheiss *geben* und keinen andern. Dieses Verhältnis tritt uns anschaulich entgegen in dem Bericht, welchen uns das Wint. R. B. Bd. I, pag. 4, über die Schultheissenwahl von 1405 gibt. Es heisst da: An dem nächsten Sonntag vor St. Peter und Paul haben die Bürger gemeinlich zu Winterthur Götzen Schultheiss undern Schopf zu einem Haupt und Schultheissen erwählt..... und hat auch da zerstett den Eid getan, den ein Schultheiss gewöhnlich schwört. Und am Morgen am St. Peterstag, da hat ihm mein Herr von Oesterreich zum Schultheissen bestätigt und ihm den Bann zu Winterthur verliehen. — Vgl. ferner die Urkunde für Aarberg von 1271, V. 1. bei Gengler, Codex jur. mun. pag. 20: «dicimus (sc. Comes de H.), quod annuatim eligere scultetum debent prehabite ville burgenses, quemcumque voluerint, et nobis ipsum presentare et nos eundem ipsis tenemur confirmare.» Den Einfluss des Herrn und später seines Vogtes auf die Wahl dürfen wir allerdings nicht unterschätzen. Vgl. Urk. v. 1342 bei Troll V, 88.

[12] Schultheiss H(einricus) amtet: 1230, 1240 und 1241;
Schultheiss R(udolfus): 1252, 1253, 1255, 1257—1260, 1262, 1263 u. 1269
Schultheiss Wetzel: 1273, um 1279 und 1282.

lich am Gerichtsplatze, d. h. auf offenem Markte. Erst später, als das Gericht auf die 1435 gebaute Ratsstube verlegt wurde, fand auch die Wahl hier statt.[13]

Hotz hat in seinen Beiträgen 37 ff. die Behauptung aufgestellt, Winterthur habe schon im 13. und 14. Jahrhundert zwei Schultheissen gehabt.[14] Die Bezeichnung des einen sei «Schultheiss am Orte», die des andern «Schultheiss unter dem Schopfe» gewesen. Dies ist ein auf Missverständnis beruhender Irrtum. Der Name scultetus ist bereits im 13. Jahrhundert zum Familiennamen geworden. In Winterthur existierten nun zwei verschiedene Familien Schultheiss, die man zur Unterscheidung nach der Lage ihrer Wohnungen nannte. Die einen, welche eine Hofstatt, gelegen «am Orte»[15] besassen, wurden «Schultheiss am Orte», die andern wohl ebenfalls nach ihrem Hause «Schultheiss unterm Schopfe» genannt.

Das Schultheissengericht entspricht auch seiner Zuständigkeit nach ursprünglich fast vollständig dem Centgericht. Als Zivilgericht ist es sachlich zuständig für Klagen um Geldschuld und fahrende Habe; als Strafgericht hat es Kompetenz für alle Frevel. Die Frage, ob das Schultheissengericht zugleich Marktgericht gewesen sei, d. h. ob es für die Sachen der Marktbesucher Kompetenz besessen habe, dürfen wir gewiss bejahen. Der Stadtherr war als Inhaber der ordentlichen Gerichtsbarkeit auch im Besitze der Marktgerichtsbarkeit. Es lag daher nahe, beide durch den selben Beamten ausüben zu lassen.[16] Ausser in diesem Punkte unterscheidet sich das Schultheissengericht vom Centgericht auch noch dadurch, dass ihm von Anfang an auch die Gerichtsbarkeit

[13] Vgl. die bei Troll V, 90 ff., abgedruckte Beschreibung der Schultheissenwahl von 1510, die uns ein anschauliches Bild dieses Vorganges gibt. Allerdings haben wir uns die Wahl in früherer Zeit weniger kompliziert vorzustellen, als wie sie hier erfolgt.

[14] So auch Hauser a. a. O. 29.

[15] Aus der Urk. v. 1343, IV. 22. (St. A. W.) erfahren wir, dass Johans der Schultheiss eine Hofstatt gelegen «am Orte» besass.

[16] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt 206. Dafür, dass das Stadtgericht zugleich Marktgericht war, spricht auch der Umstand, dass das erstere von alters her am Markte abgehalten wurde.

über den städtischen Grundbesitz zustand,[17] wie dies bei städtischen Gerichten die Regel war. Anfänglich wohl auf die innerhalb des Mauerkreises gelegenen Grundstücke beschränkt, wurde die Judikatur des Schultheissen 1264 auf alle Marktrechtsgüter erstreckt.[18] Während sonst das Schultheissengericht nach Bedürfnis tagte, wurden für alle Klagen, welche Marktrechtsgüter betrafen, zwei an das ungebotene Ding des Landrechts gemahnende Gerichtsversammlungen zu Ostern und zu Weihnachten abgehalten, an welchen nur Urteil sprechen durfte, wer auch Marktrechtseigen hatte.[19] Für Fertigungen dieser Güter war auch das gewöhnliche, gebotene Schultheissengericht zuständig. Die uns erhaltenen Fertigungsurkunden, welche Stadtgüter betreffen, sind alle vor dem letzteren aufgesetzt. Auch die in der Herrschaft Kyburg gelegenen Güter der Bürger wurden vor dem Schultheissengericht gefertigt.

Was die Besetzung des Gerichts anbelangt, so wissen wir, dass an jenen beiden echten Dingen, wenn dieser Name gestattet ist, alle diejenigen mitwirkten, welche Marktrechtseigen besassen, d. h. alle Bürger. Auch beim gewöhnlichen ungebotenen Schultheissengericht hat wohl ursprünglich die Gesamtgemeinde mitgewirkt, bis sie vom Rate in dieser Funktion abgelöst wurde. Vom

[17] Das Winterthurer Schultheissengericht war von Anfang an im Besitze der Judikatur über städtischen Grundbesitz. Dies schliesse ich aus der negativen Fassung des Art. 2: «nullus debet alias stare iuri quam coram nobis et eiusdem ville sculteto», welcher auf die «bona et possessiones quibus attinet ius forense» Bezug hat. Der Art. 2 bedeutet eine Erweiterung des Kreises der dem Schultheissengericht unterworfenen Güter, nicht aber eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Schultheissengerichtes. Er enthält ähnlich wie die Bestimmung der 4. Gnade des Privilegs von 1275 lediglich das Verbot, hinsichtlich dieser Güter vor anderen Gerichten Red und Antwort zu stehen. Dies ist offenbar früher vorgekommen, wohl weniger seitens der angesiedelten Bürger als seitens der Ministerialen und Gotteshäuser, die in Winterthur Grundbesitz hatten. Die Notwendigkeit eines solchen Verbotes ergab sich auch aus dem Umstand, dass die nunmehr in den Kreis des Marktrechts einbezogenen Güter vorher andern Gerichten unterstanden.

[18] St. R. v. 1264, Art. 1.

[19] St. R. v. 1297, Art. 15 und 16. — Vor einem solchen Mittwoch nach Ostern 1351 abgehaltenen «Egerichte» lassen die Priorin und die Schwestern der Sammlung ihre Rechte an ihrem zu Winterthur gelegenen Hause gerichtlich feststellen. (Urk. im St. A. W.)

Anfange des 14. Jahrhunderts an finden wir den Rat als ständiges Richterkollegium.

Appellationen gegen Urteile des Stadtgerichts gingen seit 1327 vor den Ammann in den Rat zu Konstanz.[20] Am 23. November 1406 beschlossen Schultheiss, alte und neue Räte und die Vierzig zu Winterthur, dass man gegen alle Urteile, die man bisher vor den Konstanzer Rat gezogen habe, nunmehr an den Rat zu Winterthur appellieren sollte, damit die Bürger desto weniger Kosten haben und «das recht dester ee Ein end habe».[21]

§ 5.

Das Schuppissengericht.

Das Schultheissengericht besitzt die Kompetenz für Klagen um alle Güter, welche Marktrecht besitzen. Damit ist negativ gesagt, dass Klagen um alle Güter, welche nicht Marktrecht besitzen, vor einem andern Forum angebracht werden müssen. Solche Güter, welche vom Marktrecht ausgeschlossen sind, sind die curiae cellerariorum et quorundam aliorum qui dicuntur huobarii des Art. 1 des Stadtrechts von 1264. Diese gehören nicht vor das Schultheissengericht, das Stadtrecht findet auf sie keine Anwendung. Diese Tatsache schien Früheren so befremdlich, dass sie sie auf irgend eine gewaltsame Weise aus der Welt schaffen zu müssen glaubten.[1] Das Kühnste in dieser Beziehung hat Hotz a. a. O. 57 geleistet, indem er das «praeter curias» mit «abgesehen von den eo ipso und bereits inbegriffenen Höfen» wieder gab. Woran man sich stiess, war wohl offenbar der Umstand, dass diese Höfe innerhalb des Winterthurer Friedkreises lagen und dass in späterer Zeit ihre Inhaber meist Winterthurer Bürger waren. Angesichts des klaren Wortlautes des einschlägigen Paragraphen

[20] Urk. v. 6. X. 1324, abgedr. i. Anz. f. schweiz. Gesch. u. Altertumsk. 1861, 53 f.

[21] Gleichzeitiger Entwurf im St. A. W. — Appellationsinstanz waren der vereinigte kleine und grosse Rat. Troll V, 133.

[1] Vgl. Troll V, 4; Geilfus, Stadtrechtsbrief 17, Anm. 2. Dagegen derselbe in Lose Blätter aus der Gesch. v. W. III (Das städtische Regiment im 16. Jahrh.) 29, Anm. 148. Richtig bei Kopp, Gesch. d. eidg. Bünde, III, 629.

aber müssen wir uns nach einer andern Erklärung umsehen. Wir finden diese, wenn wir mit Kopp annehmen, die genannten Höfe seien wirklich vom ius fori ausgeschlossen gewesen. In diesem Falle unterstehen sie also nicht dem Stadtgericht, und wir müssen uns somit ein anderes Gericht suchen, welches für diese Höfe zuständig gewesen ist. Wir finden dasselbe in dem nachmaligen *Schuppissengericht.*[2]

Bereits in der ältesten auf Winterthur Bezug habenden Urkunde von 1180 finden wir coloni, Ackerbauer, erwähnt und zu den mercatores, den Kaufleuten und Handwerkern, in Gegensatz gestellt. Die erstern sind als Hofleute auf den der Herrschaft gehörigen Kelnhöfen und Huben angesiedelt. Das kyburgische Urbar (II. 26) erwähnt 15 mansi in Winterthur, die der Herrschaft gehören; das habsburgische Urbar (I. 324 ff.) führt vier Kelnhöfe und zehn Huben als «ze Winterthur und darinne gelegen» auf.[3]

Die Inhaber dieser Kelnhöfe und Huben bezw. Schuppissen bildeten gemeinschaftlich mit den Schuppossern von Veltheim und Oringen[4] eine Hofgenossenschaft mit einem eigenen Recht, dem Hofrecht, und einem eigenen Hofgericht, dem nachmaligen Schuppissengericht. Die ersten Nachrichten über dieses Gericht sind allerdings etwas späten Datums; aber sie behandeln es bereits als eine uralte Einrichtung. Alles spricht für ein hohes Alter dieses Gerichts und dafür, dass es jedenfalls älter ist als das Winterthurer Stadtgericht.

Im Folgenden wollen wir einen Blick auf die dieses Schuppissengericht betreffenden Urkunden werfen.

Im Jahre 1542 hatte der Untervogt von Kyburg zu Winterthur auf dem obern Kelnhof ein Grafschaftsgericht abgehalten und in einem Streit zwischen Heinrich Studer, Uly Studer, Wysshans Rösli und Felix Rappolt (alle vier Inhaber und Besitzer von Schuppissgütern zu Winterthur und darum gelegen) einerseits und der Gemeinde Oberoringen andererseits über zu

[2] Ueber die Identität der im Stadtrecht und dem habsburgischen Urbar genannten Kelnhöfe und Huben mit den nachmaligen, dem Schuppissengericht unterworfenen Schuppissgütern kann kein Zweifel bestehen.

[3] Ueber die topographische Lage dieser Güter vgl. unt. § 9.

[4] Vgl. Urbar I, 318 f., 320 f.

den Schuppissen gehörende Wiesen in Oringen Recht gesprochen. Gegen dieses Urteil appellierten die Schuppisser. Die Appellationsinstanz entschied: Das Urteil wird bestätigt. Doch wird die Ansicht ausgesprochen, dass «der Vogt etwa zu gelegneren Tagen nach *altem Brauch* die Schuppisser alle berufen, ein geschworen Schuppissgericht unter und mit ihnen halten und da alle Schuppissgüter von einer Schuppiss an die andere, wie sie sich dem Urbar vergleichen, dessgleichen alle und jede der Schuppissen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und alten Herkommen und wozu die Schuppisser Fug, auch was Rechts die Schuppissen haben, gründlich erduren und eigentlich was nicht geschrieben ist, aufzeichnen und ihn den Urbar schreiben lassen».[5]

Das Urbar der Schuppissgüter von 1566–69 ist vor einem versammelten Schuppissgericht, welches am 18. Wolfmonat (Dezember) 1566 nach *altem Brauch* abgehalten wurde, in Beisein des Vogtes von Kyburg aufgestellt worden.[6]

Am 18. Januar 1584 hält Kaspar Thomann, Vogt der Grafschaft Kyburg, anstatt und im Namen der Gn. HH. von Zürich zu Winterthur auf dem obern Kelnhof ein Schuppissengericht *„nach altem Brauch und Herkommen“* und entscheidet einen Streit zwischen Schultheiss und Rat zu Winterthur einerseits und einigen Inhabern von Schuppissgütern andererseits über die Holznutzung der letztern im Eschenberg.[7]

Am 15. Juli 1584 entscheiden Kaspar Thomann, Heinrich Thomann, Johannes Keller und Gerold Escher von Zürich in zweiter Instanz einen vom Schuppissengericht an sie gewiesenen Streit zwischen Wolfgang Geilinger und Hans Philipp Stoll, beide Bürger von Winterthur, im Namen ihrer selbst und für ihre Mithaften, denen die zehn Jucharten Leereben, welche vor Zeiten der Wyngarten hiessen, durch Erb und Kauf zuständig und gehörig, einerseits, und Heinrich Künzli, Arbogast Etzensperger und D. Boumer, alle drei auch Bürger zu Winterthur, andernteils. Es handelt sich um die von den drei Beklagten geleugnete Verpflichtung, Mist von ihren Kelnhöfen bezw. Schuppossen auf die ge-

[5] St. A. Z. Akten Kyburg, Thek V (A. 131, 5).

[6] Vgl. unten § 9, Anm. 49.

[7] Urk. im St. A. W. Vgl. Geilfus, Lose Blätter III, 28 f.

nannten Reben zu führen.[8] Das Urteil heisst die Klage gut. Bemerkenswert ist folgender Zusatz: Wie wol sidert die Grafschafft Kyburg an unser gnädig Herren von Zürich kommen, umb die Kelnhöf und Schupisgüeter ieder wylen Brief vor Rath zu Winterthur ufgericht worden: Soll doch solches wohlgenanten unsern Herren von Zürich an ihrer Frygheit unnachtheilig und unschädlich syn, sonders fürohin sollichs vor einem Vogt zu Kyburg volführt werden. Was aber den Inzug und Leistung der Gerechtsame und Nutzung bemelter Ferten betrifft, da so mag ein ieder Herrn Schultheiss und Rath zu Winterthur umb Gricht und Recht anrüeffen und das daselbst bruchen.[9]

In einem Erläuterungsschreiben des kyburgischen Landvogts an die Herren von Zürich vom 22. Oktober 1681 heisst es ferner: «Von MGn Herren und ihrer Grafschaft Kyburg wegen hat ein Vogt zu Kyburg das Recht, dass er nicht nur alle „Kouff und Tüsch fergget sondern auch so etwas spans diser güeteren halb, wie der immer nammen haben mag, fürfahlt, derselbe vor ihm und dem Schuppissgricht rechtlich ussgetragen wird, wann schon die güeter umb die ess zethun innert den Winterthurerischen hochen Grichtsmarchen gelegen oder ihre Bürger antreffen tut".»[10]

In dem zur gleichen Sache gegebenen Bericht des Schultheissen und Rates von Winterthur vom 20. Oktober 1681 heisst es: Es sind die allhiesigen, die zu Veltheim und Oringen liegenden Schuppissen *gleichsam ein gemeines Wesen* und was für Unkosten darauf kommt, darum wird jährlich allhier in unserer Stadt ein gebürendt Abtheillung» gemacht.[11]

Am 30. April 1728 hält der Landvogt von Kyburg, Hans Jakob Leu, ein Schuppissgericht auf dem Kelnhofe beim Gasthof zum «Wilden Mann» zu Winterthur.[12]

[8] Vgl. Urbar I, 328: der vorgnanden 4 kelnhöfen und 9 (irrig für 10) Hüben gilt jeglichù jerlich 10 fuder mistes in den wingarten ze Wingarten».

[9] Urk. v. 1584, VII. 15. im St. A. W. Abschrift im St. A. Z. Akten Winterthur I.

[10] St. A. Z. Akten Winterthur III.

[11] „ „ „ „

[12] Kyburgisches Urbarbuch von H. J. Leu, Vogt auf Kyburg. St. A. Z. F. IIa, 264, pag. 75.

Derselbe schreibt in seiner um die Mitte des 18. Jahrhunderts abgefassten Beschreibung der Grafschaft Kyburg, speziell ihrer politischen und rechtlichen Einrichtungen,[13] pag. 203 folgendes über die Schuppissgüter und -Gerichte:

«Die Schuppissgüter sind in einem besonderen Urbario bezeichnet und nicht allein Lehen von dem Haus Kyburg, sondern auch obligirt und verpflichtet einem Herren von Kyburg seine Früchte, als Kernen, Haber, Gerste, Weizen, item die Zehenden, Heu, Stroh, Emd, Salz und den Wein auf eine Meile Wegs von Kyburg ins Schloss zu führen. Es wird aber dieses alles durch den Schlossfuhrmann verrichtet, da jährlich ein Herr zu Kyburg die hierauf ergangenen Unkosten auf ein Zeddeli summarisch verzeichnet, dem Weibel zu Töss oder Veltheim zustellt, welches hernach auf die gemeinen Schuppisleute zu Winterthur abgeteilt, durch gemeldeten Weibel eingezogen und also baar ins Schloss geliefert wird. ..... Bei den Schuppisgerichten werden diejenigen, so in Schuppisgütern gefrevelt oder dieselben ohne Erlaubnis gestückt haben, gebüsst und abgestraft..... Dies (nämlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit auch über Bürger) lassen zwar die Herren von Winterthur nicht gerne geschehen, man ist aber dessen befugt und muss um so viel ernstlicher Aufsicht darauf gehalten und durch den Weibel von Töss bei seinem Eid nachgefragt werden, damit an diesem Orte MGn Herrn nichts „verscheine".»

Ueber jene Verteilung der Kosten wird im *Schuppissbuche* (1702—1797) Rechnung geführt.[14]

Diese Quellenstellen genügen uns für den Nachweis, dass die curiae cellerariorum et huobariorum bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein rechtliches Sonderdasein geführt haben, dass sie in der Tat vom jus fori ausgeschlossen waren. Noch in spätester Zeit umfasste das Hofgericht alle die hofhörigen Güter betreffenden Streitigkeiten unter den Hofgenossen, Auflassung oder Verpfändung von Hofgütern u. s. w. Wenn die Fertigung dieser Güter auch öfters vor dem Stadtrate erfolgte, so geschah dies auf Grund einer Usurpation seitens des letztern, nicht aus einem Rechtstitel. Wir hören

[13] Ibidem.

[14] St. A. Z. F. II, 266.

ja, dass die Herren von Winterthur die Schuppissengerichte nur ungern sahen und es aller Aufmerksamkeit seitens des kyburgischen Vogtes bedurfte, damit die Herrschaft nicht in ihren Rechten verkürzt werde. Dem Winterthurer Stadtgericht wurde es um so leichter, alle die Schuppissen betreffenden Händel und Auflassungen an sich zu ziehen, je mehr diese Güter in die Hände von Winterthurer Bürgern gelangten.

Den Vorsitz in diesen Gerichten führte der Vogt von Kyburg. Dingpflichtig waren alle Inhaber von Schuppissgütern in Winterthur, Veltheim und Oringen.[15] Appellationen gegen Urteile des Schuppissengerichtes gingen an die Herrschaft.

§ 6.

Der Stadtfriede.

Die Stadt des späteren Mittelalters ist eine Burg. Als solche geniesst sie einen besonderen Frieden, den *Burgfrieden*. Dieser entspricht, da in früherer Zeit der Burgenbau Regal und somit jede Burg eine königliche war, dem höhern Frieden des Königshauses, auf dessen Verletzung der Königsbann, die Sechzigschillingbusse, stand. Zuerst galt dieser Frieden nur für die sogenannten Reichsburgen, d. h. für die zur Landesverteidigung dienenden festen Orte, insbesondere die alten Römerstädte. In ihnen hat sich der Burgfriede zum *Stadtfrieden* entwickelt.[1] Zunächst nur als Frieden der Stadt, insofern sie eine Burg ist, entstanden, wird er nun zum Stadtfrieden schlechthin. Als solcher wird er auch den später von Territorialherren gegründeten Städten verliehen.

Seinem Inhalte nach stellt sich der Stadtfriede dar als die Negation *jeder selbsthilflichen Gewalt und rechtswidrigen Willkür im bürgergemeindlichen Umgange und Verkehre innerhalb eines bestimmten Gebietes der Stadt.*[2] Die zu seinem Schutze bestimmten

[15] Vgl. über diese alte Hofgenossenschaft und die andern hiemit zusammenhängenden Fragen die §§ 9 und 10.

[1] Wir folgen im vorstehenden den Ausführungen Keutgens, Ursprung 52 ff., und Rietschels, Markt und Stadt 216 ff., lehnen also die Ableitung des Stadtfriedens aus dem Marktfrieden ab.

[2] Osenbrüggen, Alam. Strafr. 40; Gengler, Stadtrechtsaltertümer 434.

Strafdrohungen richten sich gegen alle innerhalb des sogenannten Friedkreises begangenen Verbrechen. Sie sind, entsprechend dem höhern Frieden der Stadt, schwerer als diejenigen, welche dem Schutze eines andern befriedeten Raumes, z. B. eines Dorfes, dienen.[3] Anfänglich, im 10. und 11. Jahrhundert, finden wir als öffentliche Strafe ausschliesslich die Strafe des Königsbannes.[4] Im 12. Jahrhundert beginnt unter dem Einfluss der Landfriedensgesetzgebung eine Entwicklung: die peinliche Strafe tritt in den Vordergrund, vorab die Todesstrafe und die Strafe des Handabhauens.[5]

Nach dem vorher Gesagten versteht es sich von selbst, dass wir hier keinen Beitrag zur Theorie von der Entstehung des Stadtfriedens liefern können. Zur Zeit, als Winterthur Stadt wurde, hatte sich der Stadtfrieden bereits zu einem bestimmten Begriffe entwickelt und ist in dieser Form der Stadt gleich bei ihrer Gründung verliehen worden. Die einschlägigen Bestimmungen des Stadtrechts von 1264 bedeuten nur eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse, wahrscheinlich im Sinne einer genauern Präzisierung der Strafvoraussetzungen. Immerhin ist es von Interesse, auf Grund des vorhandenen Materials den Inhalt dieses Stadtfriedens zu untersuchen, indem wir uns speziell mit den auf seinen Bruch gesetzten Strafen beschäftigen, sowie seinen räumlichen Geltungsbereich festzustellen.

Schon das Datum des Winterthurer Stadtrechts von 1264 lehrt uns, dass es die alte Sechzigschillingbusse kaum mehr kennen kann. Einzig die Strafe von drei Pfund, welche auf die Heimsuchung gesetzt ist (St. R. von 1297, Art. 4), scheint uns noch auf den alten Königsbann hinzuweisen. Vielleicht dürfen wir auch in der auf die Begehung von Freveln[6] gesetzten Busse von drei

---

[3] Dies gilt nur für die ältere Zeit. Später dehnte sich der Sechzigschillingbann auch auf das Land aus.

[4] In leichteren Fällen tritt auch geringere Bannstrafe ein, vgl. Sohm, Entstehung, Anm. 59.

[5] Von der privaten Busse reden wir hier nicht. Ihre Bedeutung schwindet, je mehr die öffentliche Strafe hervortritt.

[6] Dass wir unter den contumaciae und insolentiae des Art. 13 des ältern Stadtrechts diejenigen Vergehen zu verstehen haben, welche man gemeinhin unter dem Begriff Frevel zusammenfasst, geht aus einer Vergleichung dieser Stelle mit ihrer Uebersetzung im Stadtrecht von 1297 hervor.

Pfund eine Reminiszenz an den alten Königsbann erblicken.[7] Aber für die grosse Menge der eigentlichen Friedbrüche, d. h. derjenigen Vergehen, welche sich als Anwendung von Gewalt gegen Genossen oder innerhalb des Stadtfriedens kennzeichnen,[8] gilt er nicht mehr. Was ist an seine Stelle getreten?

Nach dem, was wir oben gesagt haben, müssten wir antworten: peinliche Strafen. Ist dies der Fall? Für die durch den Gebrauch von Waffen qualifizierte Körperverletzung ist die Drohung mit peinlicher Strafe nur eventuell, in erster Linie steht immer noch die Bussdrohung, allerdings bereits in einer Höhe von 5 Pfund, also 100 Schillingen.[9] Erst wenn diese Busse nicht beizutreiben ist,[10] soll zum Handabhauen geschritten werden.[11]

Alle andern schwereren Verbrechen[12] werden mit einer dem mittelalterlichen Strafrecht eigentümlichen Strafe, mit dem Verluste

---

[7] Vgl. auch St. R. v. 1297, Art. 2.

[8] Schröder RG. 760 scheint überhaupt nur diese zu den Friedensbrüchen zu rechnen. Sohm, Entstehung 39, 40 betrachtet dagegen jedes Vergehen, «es sei gross oder klein», als Friedensbruch.

[9] Die Regel ist sonst «10 Pfund oder die Hand . Osenbrüggen. Alam. Strafr. 250. Vgl. auch Urk. v. 1302, VIII. 2. (St. A. W.): soll die Hand verlieren oder dem Herrn der Stadt 10 Pfund Haller büssen.

[10] Verba: pro emenda, i. e. an Stelle der (nicht erhältlichen) Busse. Die peinliche Strafe ist nur eine Art Ersatzstrafe, vergleichbar mit den im Wege der Strafumwandlung verhängten Strafen.

[11] Diese Alternative ist den deutschen Stadtrechten geläufig: 10 Pfund oder die Hand. Oft kommt auch die Umkehrung vor: also daz er im die Hant sol abe heizzen slahen ern gäbe im danne zähen pfunt (Augsburger Stadtbuch v. 1276, mitget. von Freyberg, Samml. deutscher Rechtsaltertümer Bd. I, Heft 1). Man vergleiche hiemit die Fassung des Art. III, § 1, des aus dem 12. Jahrhundert stammenden ältesten Stadtrechts von Augsburg (Gaupp II, 203): episcopo X talentis satisfacere debet, quae si non habuerit, corio et crinibus puniendus est. Die Entwicklung ist deutlich: Hier die Geldbusse die Hauptsache, deren Androhung durch die Inaussichtstellung peinlicher Strafe Nachdruck verliehen wird; dort die peinliche Strafe im Vordergrund, der eventuell durch Geldzahlung entgangen werden kann.

[12] Ausdrücklich werden genannt: fraus et perfidia enormis, homicidium, Blendung, andere Verstümmelungen, mort vel aliud, quocumque nomine nuncupetur, quod huic fuerit equipollens. Wir haben es hier also offenbar mit sämtlichen unter den Begriff der sog. Ungerichte fallenden Delikten zu tun, wenn nicht etwa angenommen werden darf, dass das Stadtrecht, sich

der Gnade des Herrn (excludi a gratia domini) bedroht. Worin bestand diese? Troll[13] und Geilfus[14] nehmen an, es sei der Verlust der Gnade des Herrn gleichbedeutend mit Verbannung, eine Annahme, welcher innere Gründe nicht zur Seite stehen, und welche auch in den Quellen keine Bestätigung findet.[15] Hotz[16] sieht ebenfalls in dem fraglichen Ausdruck einen seiner Bedeutung und Inhalt nach feststehenden Rechtsbegriff, der so viel wie «dem Herrn mit Leib und Gut verfallen sein» heisse.[17] Er kommt damit der Wahrheit näher, ohne dass uns diese Lösung die in den Quellen enthaltene zu sein scheint.

Befragen wir die letztern. Sehr viele von ihnen, besonders Schweizer und süddeutsche Stadtrechte, kennen die amissio gratiae

nur mit der Regelung der wichtigsten oder der zwischen Stadtherr und Bürgerschaft streitigen Punkte abgebend, das früher in Winterthur geltende Recht unberührt lassen wollte, soweit nicht die Notwendigkeit einer Neuordnung bestand. In diesem Falle wären unter den in dem Satze «aliud u. s. w.» zusammengefassten Verbrechen nur die allerschwersten übrigen Delikte zu verstehen. Diese und die namentlich aufgeführten Verbrechen allein, würden dann den Huldeverlust herbeiführen, während für die übrigen schweren Verbrechen die frühern Strafdrohungen bestehen blieben. Aus der negativen Fassung dieses Artikels könnte man dann noch etwa herauslesen, dass früher eine grössere Reihe von Delikten mit dem Verluste der Gnade des Herrn bestraft worden war und jetzt eine Beschränkung auf die schwersten Fälle eintrat.

[13] a. a. O. V, 7.

[14] a. a. O. 19, Anm. 2.

[15] Das Gegenteil geht aus einer Stelle der Handfeste von Freiburg i. Ue. vom Jahre 1249 hervor, wo es heisst: amorem domini .... amittit *nec* villam debet intrare (Gaupp II, 97).

[16] a. a. O. 58.

[17] Hotz sucht dabei, seiner ganzen Auffassung der Verhältnisse entsprechend, den Begriff aus dem Lehensrecht zu erklären und ihn quasi als lehensrechtliches Institut hinzustellen. Unmittelbare Folge des Huldeverlustes sei Rückfall der Lehen, mittelbare Verlust von Freiheit und Vermögen. Aber ganz abgesehen davon, dass die wenigsten der von der Strafbestimmung des Art. 12 Betroffenen Lehensleute des Stadtherrn waren, stammt der Begriff der amissio gratiae durchaus nicht etwa aus dem Lehensrecht, wie übrigens auch Osenbrüggen a. a. O. 114 annimmt. Er hat vielmehr seinen Ursprung und sein Vorbild in der uralten Entziehung der Gnade seitens des Königs. Vgl. Schröder R. G. 117, 342, 756; Waitz V, G. VI, 470 ff. Mit der Verleihung des Königsbannes ging auch jenes Recht auf die Grafen u. s. w. über.

domini. Wir greifen eines der letztern heraus, dasjenige von Colmar vom Jahre 1293,[18] wo uns die Materie verhältnismässig am klarsten entgegentritt. Sie ist in den Stadtrechten von Freiburg i. Br., Diessenhofen, Bern und den andern Tochterrechten von Freiburg i. Br. sehr ähnlich geregelt.[19] Im Colmarer Stadtrecht lautet die einschlägige Stelle: «Wer des Herrn Huld verloren hat, der soll drei Tage und sechs Wochen Friede haben. Gewinnt er aber innert dieser Frist die Hulde des Herrn nicht wieder, so soll man ihn zwingen zur Besserung mit dem Hause und dem Gute, die er im Stadtbanne hat. Sollte ihm aber der Richter zu strenge sein, so mag er Haus und Gut ledigen und lösen mit 10 Pfund und soll dann wieder die Huld des Herrn haben.» Was das Wesen der Huld des Herrn und ihres Verlustes ausmacht, erfahren wir hier zwar nicht, und auch eine Betrachtung jener andern Stadtrechte lässt uns bei Beantwortung dieser Frage im Stich. Auf alle Fälle hatte sie hier keine peinliche Strafe im Gefolge, sondern konnte durch Busszahlung abgewendet werden. Diese erscheint als selbständige Strafe neben dem Huldeverlust, ebenso wie die für Frevel angedrohte gewöhnliche Geldbusse. Der Unterschied in der Wirkung zwischen dieser und der bei Huldeverlust zu erlegenden Geldstrafe muss wahrscheinlich in ihrer Höhe gesucht werden, sowie in dem Umstand, dass beim Huldeverlust der Herr das Recht hatte, die Höhe nach seinem Belieben festzustellen oder sie gar auf dem Wege gegenseitigen Uebereinkommens zu fixieren, Gründe, welche verursachten, dass diese Art Bussen ihrer Höhe nach sehr schwankten.[20]

In Winterthur ist der Begriff des Huldeverlustes insofern nicht ganz der gleiche, wie in jenen andern Städten des Freiburgerrechts, als er nicht wie dort *neben* die peinliche Strafe tritt, sondern diese mit zu umfassen scheint. Dafür spricht einmal, dass auch die schwersten Verbrechen, wie Mord, auf denen sonst überall peinliche Strafe steht, mit der Strafe des Huldeverlustes

[18] Gaupp I, 119.

[19] Aarau, dessen Stadtrecht aus demjenigen von Winterthur herzuleiten ist, wird bezüglich der Wirkungen des Huldeverlustes auf das Vorbild Colmars, Rheinfeldens und anderer freier Städte verwiesen.

[20] Vgl. zum obigen Waitz a. a. O. 465 ff.

bedroht sind. Ein anderes Argument scheint uns aber noch gewichtiger zu sein. Das Stadtrecht von 1297 enthält nämlich in seinem 1. Artikel die Bestimmung, dass wer des Herrn Hulde verliert, dessen *Leib* und Gut der Schultheiss in des Stadtherrn Gewalt ziehen soll. Hier findet also nicht nur die Beschlagnahme des Vermögens statt, sondern es wird geradezu die gesamte Existenz des Verbrechers in die «Gewalt» des Herrn gezogen. Das bedeutet aber die Möglichkeit der Anwendung peinlicher Strafen, an die überhaupt nur allein gedacht werden könnte, wenn nicht jener Zusatz, der Schultheiss solle den Verbrecher behalten an unseres Herren Gnade, es wahrscheinlich machte, dass auch Geldbussen zur Anwendung kamen und zwar im Wege der Gnade. In die Gnade des Herrn war es gestellt, ob er zur peinlichen Strafe schreiten oder es mit Geldstrafen bewenden lassen wollte. In Wirklichkeit wird der Verbrecher aber wohl kaum der Willkür des Herrn ausgeliefert gewesen sein, sondern es werden feste Normen bestanden haben, ob im konkreten Falle peinliche oder Geldstrafe anzuwenden sei. Von einem «dem Herrn mit Leib und Gut verfallen sein» im Sinne einer ipso iure mit der Begehung eintretenden zwangsweisen Begebung in ein Leibeigenschaftsverhältnis zum Herrn kann also nicht die Rede sein. Die Vorschrift an den Schultheissen, den, der die Hulde verloren hat, in die Gewalt des Herrn zu ziehen, ist im wesentlichen eine Sicherheitsmassregel. So lange nur soll die Haft bezw. Beschlagnahme dauern, bis der Schuldige die Gnade des Herrn wieder erlangt hat.

Wir sehen also, dass das Winterthurer Stadtrecht neben Geldbussen und Verbannung in weitem Masse auch peinliche Strafen kennt.

Im Begriffe des Stadtfriedens liegt schon seine *räumliche Beschränkung*. Er ist ursprünglich meist auf die Stadt, soweit sie von Mauern umgeben ist, beschränkt. Später erfolgte in der Regel seine Ausdehnung auch auf ausserhalb der Stadt gelegenes Gebiet, den *Friedkreis*. In Winterthur hat diese Ausdehnung wahrscheinlich mit der Ausdehnung des Marktrechtes 1264 stattgefunden. Der Marktrechtskreis wird später stets Friedkreis genannt.[21]

[21] Nur weil es sich um eine *Erweiterung* des Friedkreises handelt, werden dessen Grenzen, anders wie in andern Stadtrechten, so genau umschrieben.

Aus Artikel 1 des Stadtrechts von 1264 erfahren wir gleichzeitig die Grenzen des neuen Friedkreises. Dieser geht aus vom äussern Walle der obern Vorstadt, geht von da bis zum Schloss, welches einst auf dem nahe der Stadt gelegenen Berge (Bühl) sich befand, und vom Schlosse in gerader Linie bis zur Kirche des Heiligen Berges und von dieser Kirche bis zu der Quelle, welche Widebrunnen heisst, und von dieser Quelle hinunter bis zum Uebergang über den Bach, Dietsteg genannt, und von da durch den Umgang der Wiesen und Gärten bis zu jenem oben genannten Walle. In dem beigegebenen Plane ist der Verlauf dieser Linie angedeutet. Allerdings kann es sich nur um eine ungefähre Rekonstruktion handeln, da die Angaben des Stadtrechts für eine genaue Fixierung des Friedkreises zu ungenau sind.

Im Jahre 1442 erweiterte König Friedrich III. diesen Friedkreis um ein beträchtliches.[22]

V. Below nimmt an, dass der Friedkreis stets mit dem Stadtgemeindebezirk zusammenfalle.[23] Für Winterthur stimmt diese Annahme nicht, wie sich aus der Urkunde von 1442, welche die Friedkreiserweiterung durch König Friedrich enthält, ergibt. Als ein Grenzpunkt des neuen Friedkreises wird dort nämlich ein an der Landstrasse nach Veltheim gelegenes Kreuz genannt.[24] Dieses

Als Beweis für den Dorfcharakter Winterthurs kann dieser Umstand nicht dienen. Anders Schweizer III. 562. Vgl. auch die aarg. Stadtrechte oben S. 7. Bei den einzigen mir bekannten Stadtrechten, welche ebenfalls die Grenzen des Friedkreises genau angeben, denjenigen von Allensbach (Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins N. F. V. 169) und Worms (Boos, Wormser Urkundenbuch I. No. 124), handelt es sich ebenfalls nur um eine Ausdehnung des Friedkreises, nicht um eine Neuschöpfung.

[22] Vgl. Troll V, 19, und den beigegebenen Plan.

[23] Ursprung 34.

[24] Wie aus einem im St. A. Z. befindlichen Riss (Pläne, Schrank II, Lade 2°, alte No. 903ª, neue No. 26) ersichtlich, liegt dieses Kreuz an der Stelle, wo die Strasse von der Stadtgrenze durchschnitten wird, am Kreuzungspunkte der Lind- und Tachlisbrunnenstrasse. — Es gab deren vier, wie aus einer Ratsverordnung von 1472 hervorgeht, welche bestimmte, der «Keibenschinder oder Klemetzger» solle keine «Keiben» mehr innerhalb der *vier* Kreuze schinden (Troll V, 203). Eines stand an der Strasse nach Töss, unten an der Ziegelhütte. Diese Kreuze als Marktkreuze aufzufassen, verbietet uns

Kreuz kann aber nicht als Friedkreuz angesehen werden, da sich der Friedkreis bis 1442 noch nicht so weit ausdehnte. Es kann daher einzig und allein als Grenzzeichen aufgefasst werden. Daraus folgt aber, dass wenigstens vor 1442 Stadtgemeindebezirk und Friedkreis in Winterthur nicht zusammenfallen.

Auch mit dem Stadtrechtsgebiete fällt der Friedkreis nicht notwendig zusammen.[25] In Winterthur unterstanden viele Güter dem Stadtrecht, welche ausserhalb des Friedkreises lagen, nämlich alle die in Art. 2 des St. R. v. 1264 genannten «praedia, quae pro censu determinato ab hominibus infra predictas metas residentibus possidentur.»[26]

Ebensowenig trifft für Winterthur die Behauptung zu, der Stadtfriede falle mit dem Stadtgerichtsbezirk zusammen. Der Begriff des Stadtgerichtsbezirks ist insofern ein weiterer, als er auch jene dem Stadtgericht unterstehenden Grundstücke des Art. 2 umfasst.

Der Stadtfriedekreis ist von Hause aus ein selbständiger Bezirk, der allerdings häufig mit einem oder mehreren der genannten Kreise zusammenfallen kann. Ursprünglich wird auch in Winterthur der Stadtfriede nur auf die ummauerte Stadt beschränkt gewesen sein,[27] vielleicht umschloss er aber schon von Anfang an ein grösseres Gebiet, wir wissen es nicht.

der obengenannte Umstand, dass sie bis 1442 ausserhalb des Geltungsgebietes des Marktrechtes lagen und dieses ausserdem, wie wir wissen, nicht bloss auf die durch den Friedkreis bezeichneten Grenzen beschränkt war.

[25] Gengler, Stadtrechtsaltertümer 270.

[26] Vgl. unten § 9.

[27] Vielleicht deutet auf diesen ehemaligen Zusammenhang zwischen Stadtmauer und Stadtfrieden die Unterscheidung zwischen Freveln, welche innerhalb, und solchen, welche ausserhalb der Stadtmauer begangen werden, welche die Urk. v. 1302, VIII. 2. (St. A. W.) macht, indem sie bestimmt, dass bei der Untersuchung der erstern zwei Zeugen zugezogen werden sollen. Vielleicht ist diese Anordnung der in Strassburg abgefassten Urkunde auch nur auf eine Unkenntnis des lokalen Rechts zurückzuführen, das nicht wie andere Stadtrechte einen Unterschied machte zwischen Verbrechen, welche innerhalb oder ausserhalb des Mauerkranzes begangen waren.

§ 7.

Das Stadtrecht.

Der erste Artikel des Stadtrechts von 1264 verleiht der Stadt Winterthur für ein gewisses Gebiet «ius fori cum omni iure ville dicte W. attinendo». Alle diese Rechte zusammen bilden offenbar den Inbegriff des der Stadt eigenen Rechts, des Stadtrechtes. Prüfen wir dieses auf seine Bestandteile.

Der wichtigste ist ohne Zweifel das «ius fori , «ius forense, quod vulgo dicitur marchsrecht» genannte Recht. Dass wir darunter meist nicht bloss das Recht des Marktverkehrs oder eine mit dem Marktverkehr zusammenhängende subjektive Berechtigung zu verstehen haben, hat Rietschel[1] nachgewiesen. Das ius fori bezeichnet vielmehr in der Regel das Recht einer Marktansiedelung. Wenn diese zur Stadt wird, entwickelt sich das Marktrecht zum Stadtrecht. So ist es auch in Winterthur. Eine andere Bedeutung des ius fori, als die von Rietschel festgestellte, hätte im Zusammenhange des Stadtrechts keinen Sinn. Denn Winterthur war bereits lange vor 1264 Stadt und besass einen Markt, war also auch bereits im Besitze von ius fori. Das Stadtrecht erweitert dann den Geltungsbereich dieses ius fori und dehnt ihn auch auf vor der Altstadt gelegene Grundstücke aus.[2] Diese Bestimmung wäre unverständlich, wenn wir unter Marktrecht bloss das Recht des Marktverkehrs oder etwas ähnliches zu verstehen hätten. Nehmen wir aber an, unter ius fori sei das Recht einer Marktansiedelung zu verstehen, und dieses sei nun auch auf jene Grundstücke ausgedehnt worden, so löst sich diese Schwierigkeit ohne weiteres. Denn das Recht einer Oertlichkeit, also auch einer Marktansiedelung, kann wohl weiter ausgedehnt werden. Für Winterthur hat diese Ausdehnung den Sinn: die Rechtssätze des ius fori ergreifen von nun an auch die beiden Vorstädte und die rings um die Stadt gelegenen Wiesen und Gärten, sowie einige Weinberge.

Allgemeine Normen dieses Marktrechtes gibt es allerdings nicht. Immerhin finden sich einige Rechtssätze, welche mit grösster

[1] a. a. O. 173 ff.

[2] Vgl. oben § 6.

Regelmässigkeit in allen Stadtrechten solcher Städte vorkommen, welche aus Marktansiedelungen hervorgegangen sind, wie z. B. der, dass «Stadtluft frei macht,» das freie städtische Leiherecht, sowie die Freizügigkeit der Bürger. Sodann besitzen alle Marktansiedelungen ein im Vergleich zum Volksrechte sehr entwickeltes Obligationen- und Pfandrecht. Rietschel hat a. a. O. 189 ff. die Tendenzen dieser Entwicklung in kurzen Zügen allgemein skizziert.

Aber das Marktrecht bildet nur einen Teil des der Stadt verliehenen Rechtes. Insofern sie ummauert ist, ist die Stadt eine Burg. Sie ist also auch im Besitze des *Burgrechts*, dessen wichtigste Aeusserung der höhere Frieden der Burg ist.[3]

Ob neben diesen beiden Elementen noch andere zur Bildung des Stadtrechts beigetragen haben, ist zwar ungewiss. Doch ist es wahrscheinlich, dass Winterthur noch im Besitze anderer Rechte gewesen ist, die ihren Ursprung weder im Marktrecht, noch im Burgrecht haben. In späterer Zeit gehört dazu die Lehensfähigkeit der Bürger.[4]

Wie wir oben bereits erwähnten, ist das Marktrecht die wichtigste Seite des Stadtrechts. Dies kommt auch darin zum Ausdruck, dass, mit Ausnahme des Art. 1, das St. R. v. 1264 die Bezeichnung ius fori stets als pars pro toto für Stadtrecht verwendet, so in Art. 2, so auch in Art. 9. Auch der Sprachgebrauch des St. R. v. 1297 verwendet Marktrecht stets im Sinne von Stadtrecht.[5]

Was den Umfang des mit dem Marktrecht begabten Gebietes anlangt, so haben wir darüber bereits in § 6 gesprochen. Auf die in Art. 1 i. f. erwähnten, ausserhalb des Friedkreises gelegenen Grundstücke werden wir in § 9 zu reden kommen.

---

[3] Vgl. oben § 6.

[4] Privileg von 1275.

[5] Eine Bestätigung des obigen finde ich in der Uebersetzung des Art. 2 des St. R. v. 1264 im St. R. v. 1297, wo «ius forense, quod ....» mit «Burgrecht und Marktesrecht» wiedergegeben wird. Diese Stelle ist nicht als Pleonasmus aufzufassen, sondern es sind wirklich die zwei hauptsächlichen an der Bildung des Stadtrechtes beteiligten Elemente genannt.

B. Die Ummauerung.

§ 8.

Während die deutschen Städte der Karolinger- und der sächsischen Kaiserzeit vielfach der schützenden Mauern entbehrten, wurde in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters die Befestigung die Regel. Die Ummauerung wird zum wesentlichen Bestandteil der Stadt im Rechtssinne,[1] zum Unterscheidungsmerkmal zwischen Stadt und Land.[2]

Schon Hotz hat a. a. O. 20 ff. nachgewiesen, dass Winterthur bereits vor 1264 befestigt war. Ausdrücklich wird eine Stadtmauer erst in einer Urkunde vom 15. Mai 1255 erwähnt,[3] doch lässt die Bezeichnung «opidum Winterthur» in einer Urkunde vom 5. Januar 1249 die Existenz einer Befestigung bereits in diesem Zeitpunkt erkennen. Ob, wie Hotz nicht ohne Grund will, diese Befestigung bis zum Jahre 1180, dem Datum der ersten urkundlichen Ueberlieferung über Winterthur, hinaufreicht,[4] muss dahinstehen, ist aber wahrscheinlich.

Nicht von Anfang an hatte der Mauerkranz den gleichen Umfang, den er von 1300 an, über das Mittelalter hinaus, bis zu seiner Schleifung im 19. Jahrhundert[5] gehabt hat. Er hat vielmehr während des 13. Jahrhunderts eine Entwicklung durchgemacht. Zunächst (vielleicht also schon 1180) ist nur der Kern der Stadt, die eigentliche Altstadt (zwischen Grabengasse im Osten, Museumstrasse im Norden, Kasinostrasse und Neumarkt im Westen und

[1] Hegel, Entstehung 32; v. Below, Ursprung 19; Rietschel, Markt und Stadt 151 ff.; Schröder, RG. 621.

[2] «Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer.»

[3] «Intra muros oppidi Winterturo» (Z. U. B. III, No. 934).

[4] Hotz, a. a. O. 21 ff. Dafür spricht vor allen Dingen der Umstand, dass sich bereits vor 1264 die Notwendigkeit ergab, den Befestigungsgürtel zu erweitern. Auch wenn wir ein starkes Anwachsen der Bevölkerung annehmen, ist es nicht wahrscheinlich, dass die Umwallung der obern Vorstadt bald nach der Ummauerung der Altstadt vorgenommen wurde. Ein Zwischenraum von 80 oder mehr Jahren ist sehr wohl denkbar.

[5] Am 19. Mai 1835 wurde der Bürgerbeschluss auf Niederlegung der Mauern gefasst. In den Jahren 1837—39 wurde die Schleifung ausgeführt (Troll III, 39).

Kasernenstrasse im Süden) von schützenden Mauern umgeben. Im Laufe der Zeit ergab sich bei der steigenden Zahl der Einwohner die Notwendigkeit, auch die vor dem Obertor gelegene obere Vorstadt in die Befestigung einzubeziehen. Dies ist 1264 bereits geschehen.[6] Während des «grossen urlogs» von 1292, als die Zürcher vor Winterthur zogen und hier eine grosse Niederlage erlitten, umgab man auch noch die untere Vorstadt mit einem Graben.[7]

Damit ist der letzte Stein in die Umwallung der Stadt eingefügt. Die folgenden Jahrhunderte brachten keine Veränderung ihres Umfanges mehr, nur eine Verstärkung ihrer Konstruktion. Denn wahrscheinlich bestand die Befestigung der beiden Vorstädte ursprünglich lediglich in Wall und Graben, worauf schon die Quellenstellen (fossatum, vallum, Graben) hindeuten, während nur die innere Stadt von wirklichen Mauern geschützt war. Zunächst wurden 1340 das Ober- und das Untertor gebaut. Das alte Obertor, das sich nun mitten in der Stadt befand, wurde als Zunftstube benutzt, das alte Untertor diente als Zeitturm. Später folgte dann die Ummauerung auch der Vorstädte.

Diesem Zweck der Verstärkung der Befestigung war in erster Linie ein Baufonds, «der stat bu», zu dienen bestimmt, dem wir vom Beginne des 14. Jahrhunderts an häufig begegnen. Zur Aeufnung dieses Baufonds dienten vor allem gewisse Geldbussen, welche neben der öffentlich-rechtlichen Geldstrafe bei der Verübung gewisser Vergehen «an der stat bu» gezahlt werden mussten.[8] Während in späterer Zeit die Verwendung dieses Baufonds verschiedener Art war, hatte er im ersten Jahrhundert der Existenz der Stadt, so lange deren kommunale Leistungen sich noch in bescheidenem Rahmen bewegten, ausschliesslich die Aufgabe, der Instandhaltung und Verbesserung der Befestigungen zu dienen.

[6] Verba des St. R. v. 1264, Art. 1: «ab exteriori vallo superioris loci seu suburbii, quod vulgo dicitur Vorstat.» Auf diesen Wall bezieht sich auch die Stelle des vor 1264 entstandenen kyburgischen Urbars, welche einen Abgang von Getreide «de fossato in Winterture» erwähnt (Urbar II, 27, und I, 325, Anm. 2).

[7] Urbar I, 325: Von den Zinsen, welche die Beltzen Hube zahlt, «gant abe 6 vierteil kernen von dem ussern graben ze Wintertur, der in dem grossen urlog gegraben wart dur der selben hůben ackere.»

[8] Urk. v. 1324, X. 6. im Anz. f. Schweiz. Gesch. u. Altertumsk. 1861, 33 ff.

C. Die Stadt als Gemeinde.

§ 9.

Die Verhältnisse an Grund und Boden.

Winterthur ist auf dem Grund und Boden der Grafen von Kyburg gegründet worden; das Areal, auf dem die ersten Winterthurer Bürger sich ansiedelten, war den Grafen von Kyburg eigen, ihr Alod. Dies und nichts anderes will die bei den Städten des habsburgischen Urbars häufig wiederkehrende Wendung: «dú stat ist der herschaft eigen» besagen.[1] Dass sie bei Winterthur fehlt, ist ein Zufall, der auf einen lapsus calami des Schreibers zurückzuführen ist: Winterthur ist der Herrschaft nicht weniger eigen als die übrigen, als eigen bezeichneten Städte des Urbars. Dass mit dem Eigentum am Grund und Boden nicht auch eine persönliche Abhängigkeit der darauf Angesiedelten verbunden sein muss, haben wir bereits oben gesehen.

Die Grafen von Kyburg waren die alleinigen Grundherren in Winterthur. Alle später in der Stadt begüterten Grundherren leiten ihr Eigentum erst von ihnen, entweder direkt oder durch das Mittel eines Bürgers ab; sie haben ihre städtischen Güter zu gleichem Rechte wie die Bürger und nur als Bürger inne. Sie sind nicht Grundherren, sondern Eigentümer von Stadtgütern zu Stadtrecht.

Bei der Anlage der Stadt wurde das zu besiedelnde Land parzelliert und an die Ansiedler ausgetan. Ob diese Parzellierung gleichmässig war, wissen wir nicht. Aus der Ungleichheit der zu entrichtenden Hofstattzinse lässt sich eher das Gegenteil entnehmen.

Der Formen des städtischen Grundbesitzes gab es im Mittelalter drei: lediges Eigen, Zinseigen und Zinslehen. Wir wollen

[1] Ausdrücklich als eigen der Herrschaft werden von den 33 Städten des Urbars 16 bezeichnet: Mellingen, Aarau, Brugg, Meienberg, Zug, Sursee, Sempach, Luzern, Zofingen, Weesen, Tengen, Riedlingen, Sigmaringen, Scheer, Mengen und Munderkingen. Sicher anzunehmen ist die Eigenschaft bei acht andern Städten, zu denen auch Winterthur gehört. Schweizer III, 554.

zunächst die besonderen Merkmale dieser verschiedenen Formen feststellen und dann auf Grund der vorhandenen Quellen untersuchen, welche dieser Formen in Winterthur vorkamen.

Lediges Eigen oder, wie es auch in den Quellen heisst, echtes Eigen kommt in Marktgründungen sehr selten vor, in den Römerstädten ist es häufig.[2]

Meist wurden hier die Baustellen als *Zinseigen* den Ansiedlern überlassen. Dadurch wurde der Bürger Eigentümer des auf der Baustelle errichteten Gebäudes und erhielt an der Baustelle selbst ein veräusserliches Recht, musste aber dem Grundherrn von dieser einen bestimmten Zins (in Winterthur Hofstattzins, census de domibus genannt)[3] entrichten (Erbbaurecht). Häufig nannte man dieses Rechtsverhältnis Weichbild, Weichbildrecht,[4] Burgrecht.[5]

Später trat die *freie Erbleihe* mehr hervor, deren Objekt vornehmlich Häuser, Verkaufsbuden, Gärten u. s. w. waren. Sie gewährte kein Eigentum an dem verliehenen Objekt. Anfänglich nur lebenslänglich, bildete sie sich immer mehr zur Erbleihe heraus. Der Zins war meist ein Naturalzins.[6]

Im folgenden wollen wir an Hand der vorhandenen Quellen untersuchen, wie sich in Winterthur die Verhältnisse am Grund und Boden gestaltet haben und welche der genannten Formen hier vorgekommen sind. Vorausgeschickt sei, dass speziell für das 13. Jahrhundert die Quellen, welche auf städtische Güter Bezug haben, äusserst spärlich fliessen. Die späteren sind, da sie die einzelnen Institute nicht mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit überliefern, mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Immerhin gewähren

[2] Schröder, RG. 632; Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse 1 ff.

[3] Dieser Zins bestand meist in Geld, doch kamen auch Hühnerzinse vor. So erwähnt auch das kyb. Urbar II, 26, unter den Winterthurer Einkünften sechs Hühner als zum census de domibus gehörig. Im habsb. Urbar kommen diese nicht mehr vor. Ueber solche Hühnerzinse vgl. Keutgen, 120 und Gengler, 376 f.

[4] Weichbild = Stadtrecht, daher Weichbildrecht eigentlich ein Pleonasmus.

[5] Schröder, RG. 632; Rietschel in Zeitschr. f. RG., Bd. XXXV, 240 ff., und Markt und Stadt 130 ff. und die bei Schröder a. a. O. zitierte Literatur.

[6] Die Erbleihe ist nicht etwa eine Umbildung der hofrechtlichen Leihe, sondern hat sich aus der alten Precarie entwickelt. Vgl. Rietschel a. a. O. 230 ff.; Schröder, RG. 721, 633.

uns auch die letztern wertvolle Aufschlüsse. Wir wollen bei unserer Untersuchung topographisch vorgehen und zunächst die Verhältnisse der eigentlichen Altstadt (zwischen Grabengasse, Kasernenstrasse, Neumarkt und Museumstrasse), dann die der beiden Vorstädte und schliesslich die des vor den Mauern gelegenen Gebietes, soweit uns das letztere erforderlich erscheint, einer Prüfung unterziehen. Es wäre nämlich möglich, dass in den später entstandenen Vorstädten und speziell ausserhalb der Stadt das Land zu andern Bedingungen ausgetan worden wäre, als in dem alten Stadtkern. Die jeweiligen Quellenstellen schicken wir voraus.

1. Die Grundstücke der eigentlichen Altstadt.

1258, I. 5. Konrad Durri und Adelheid, seine Frau, Bürger von Winterthur, übertragen mit der Einwilligung des Grafen Hartmann d. Ae. von Kyburg dem Johanniterhaus Bubikon »domum quandam sitam in foro predicte ville perpetuo possidendam«.[7]

1295 (bis 97, unbestimmtes Datum). Schwester Mezzi, die Rebmannin gibt öffentlich nach der Bürger von Winterthur Recht und Gewohnheit den Predigerbrüdern von Zürich ein Haus, gelegen beim Königstörli. Sie erhält es zurück als Zinslehen bis an ihren Tod.[8]

1297, VIII. 17. Die Priorin und der Konvent des Gotteshauses Töss geben ihr Haus, gelegen zwischen Herrn Burcharts ze dem Tore und Bertolds des Schultheissen Haus, dem Herrn Johans dem Kloter, Bürger zu Winterthur, und seiner Ehefrau Annun «ze lipdinge» bis an ihren Tod.[9]

1311, III. 9. Die Stadt Winterthur kauft von der Priorin und dem Konvent des Klosters Töss das Haus, »da der Convent inne was,» in der niedern Gasse zwischen der Kirchgasse und des Oringers Haus.[10]

1311, III. 9. Heinrich Gotschalk, Bürger von Zürich, seine Ehefrau Ita und seine Söhne Johans, Berchtolt, Stephan und

[7] Urk. im St. A. Z., enthalten in einem Vidimus v. 1366; Bubikon No. 100, ungedr.

[8] Urk. Z. U. B. VI. 352 f.

[9] Urk. St. A. Z., Töss No. 152, ungedr.

[10] Urk. St. A. Z., Winterthur No. 25, ungedr.

Rûdolf geben auf in die Hand und die Gewalt des Herrn Heinrich des Pfrûnderts zu Unserer Frauen Altar der Kirche zu Winterthur und verkaufen ihm ihren halben Teil des Hauses, das zu Winterthur in der Webergasse gelegen ist, mit allem dem Recht, das dazu gehört.[11]

1320, V. 30. Herr Eberhard der Tegan gibt das Haus, das liegt zwischen seinem Hause und der Hofstatt der Kirchen, das er gekauft hat von Ulrich und Hans des Orringers Söhnen, *vrîlich und eigenlich* der Pfründe des Spitals zu Winterthur.[12]

1336, VII. 22. Frau Elisabeth von Eppenstein vergabt den Predigerfrauen zu Winterthur das Haus und die Hofstatt gelegen an der Ringmauer, den Garten dieses Hauses und die Scheuer dabei.[13]

1337, XII. 1. Mechthild, Witwe des Heinrich Negelli, und ihre Kinder anerkennen, dass sie das ihnen vom Kloster Bubikon um einen jährlichen Zins von 5 Schillingen weniger als 3 Pfund Pfennigen Z. M. verliehene Haus am niedern Markte zu Winterthur bloss auf Lebenszeit zu besitzen und zu geniessen haben, nach ihrem Tode aber dasselbe ledig an den Konvent des Hauses Bubikon zurückfalle.[14]

1340, I. 28. Nesa Glur verkauft mit ihrer Tochter Nesa und ihrem Sohn Konrad dem geistlichen Herrn und Bruder Rudolf von Sewe, Priester und Keller des Gotteshauses Rüti, Bürger zu Winterthur, ihr Haus und Hofstatt mit Baumgarten und mit aller Rechtung, die dazu gehört, gelegen zu Winterthur an dem niedern Markte zwischen Rudolf Zinsers und Johans Vrûyen Haus.[15]

1351, IV. 27. Die Priorin und die Schwestern der Sammlung zu Winterthur weisen nach, dass sie das Haus, gelegen zu Winterthur an dem Markte zwischen der Vâlwerre und Heinrich Peters Häusern und die Hofstatt und Baumgarten, sowie die Scheuer, so auch daran stösst, die der von Eppenstein gehörte, mit aller Zubehörde, so lange besessen und innegehabt haben nach

[11] Urk. St. A. W., ungedr.
[12] „ „ „
[13] „ „ „
[14] Urk. St. A. Z., Bubikon No. 70, ungedr.
[15] Urk. St. A. W., ungedr.

der Stadt Recht, dass sie «getrüweten», dass sie auch fürbass dabei bleiben und es haben sollten als ihr «aigen gût».[16]

1359, XI. 4. Andres der Hoppeler, Bürger zu Winterthur, und seine Frau Agnes verkaufen dem Rûdolf Urer, Pfleger des Hauses und des Spitals zu Winterthur, an dessen statt die eigene Hofstatt und Scheuer mit aller ihrer Rechtung und Zubehörde, «da für datz darvon gat ze zinse ierlich unserer Herschaft fünfzehenthalbe pfennig», gelegen zu Winterthur in der Kirchgasse, stossend auf der einen Seite an des Wiechsers Haus und Hofstatt und auf der andern Seite an Jakob Mellingers und an des Fromen Häuser und Höfe.[17]

1364, VI. 22. Katherina Lüchendalin, Bürgerin zu Winterthur, nimmt vor Gericht Peter Schribers, Bürgers zu Winterthur, eheliche Kinder Metzli, Hans, Haini und Greta zu rechten Gemeindern an über das eigene Haus und Hof zu Winterthur, welches auf der einen Seite an der Augustiner Herberge und auf der andern an Rûdi Kûnzis Haus stösst.[18]

1366, I. 21. Rudolf der rupher und Frau Elzbete Schererin vergleichen sich wegen der Ansprache, welche ersterer gegen letztere hatte wegen des eigenen Hauses und Hofes, gelegen zu Winterthur an der Ringmauer bei dem Schmidtor, an Eberhart Sehainers sel. Kinder Haus stossend.[19]

1372, V. 21. Frau Margarethe von Sal und ihre Kinder verkaufen dem Haintz Lönniger und Hans dem Siber, Spitalpflegern, zu handen des Spitals die Scheuer am Rindermarkt zwischen des von Klingenberg und des Balsters Scheuern mit aller Zubehörde für Eigen, «also datz iarlichs davon gat sechs pfennig gewöhnlicher Zürcher Münze unsrer gnädigen Herrschaft von Oesterrich ze hofstattzinse».[20]

1379, XI. 25. Johans Hindermann von Veltheim, Bürger zu Winterthur, verkauft dem Herrn Rudolf Eschlicon, Kirchherrn zu Seuzach und Pfrundherrn des Allerheiligenaltars der Kirche zu

[16] Urk. St. A. W., ungedr.
[17] „ „ „
[18] „ „ „
[19] „ „ „
[20] „ „ „

Winterthur für diesen Altar das Haus und Hof mit aller seiner Zubehörde, gelegen in der Schmidgasse, an das Schmidtor und an Cůni Stůltzen des Meziers Haus stossend, für Eigen.[21]

1405, VIII. 29. Margret, Cůnrat Oswalts Witwe, und ihr Stiefsohn Claus Oswalt richten dem Johans Oswalt, ebenfalls Stiefsohn der Frau Margret, für alle Ansprüche an väterliches, mütterliches und grosselterliches Erbe, sowie an das Vermögen seiner Geschwister aus durch Bestellung eines Leibdings von 4 Mütt Kernen jährlich auf ihr eigenes Haus und Hof (Vorder- und Hinterhaus) an der Hintergasse zwischen des Rikers und Claus Struben Häusern gelegen.[22]

1419, VIII. 29. Felix Maness, Bürger von Zürich, erkennt in einem Streit zwischen dem Kloster Rüti und Hans Rorbos von Winterthur betreffend den Nachlass des Hans Züricher und seiner Frau, das Haus und Hof am Markt in Winterthur solle dem Kloster Rüti zukommen.[23]

1436, VI. 23. Hans Rossnagel, Bürger zu Winterthur, verkauft dem Heinrich Wygen, Bürger zu Winterthur, sein eigen Haus und Hof zu Winterthur an der Hintergasse für recht eigen, «datz nicht darabgange denn 11 Haller».[24]

1478, I. 7. Wälti Byschoff von Wiesendangen und Hans Böni, Bürger und des Rats von Winterthur als Meister und Pfleger des Spitals, verkaufen dem Kürschner Hans Müller von Steckborn, Bürger zu Winterthur, ein dem Spital gehörendes Haus samt Hofstatt und Gärtlein, davon $8^1/_2$ dn. Hofstattgeld abgehen.[25]

1487, XII. 22. Das Kloster Töss kauft von Margaretha ihr Vorder- und Hinterhaus und Hofstatt an der Kirchgasse, zwischen U. L. Frauen Frühmesspfründe und des Spitals Pfrundhäusern für ledig unverkümmert Eigen bis an 4 Pfennig Hofstattgeld, so aus dem Hinterhaus, und 2 Pfennige, so aus dem Vorderhaus jährlich gehen.[26]

[21] Urk. St. A. W., ungedr.
[22] „ „ „
[23] „ „ „
[24] „ „ „
[25] „ „ „
[26] Urk. St. A. Z., Töss No. 639 (u. 641), ungedr.

Diese Urkunden zeigen uns zunächst deutlich, dass sog. Zinslehen als ursprüngliche Form des Besitzes in der eigentlichen Altstadt nicht vorkam. Die beiden Urkunden (1295 und 1337), welche uns von der Verleihung eines Hauses gegen Zins berichten, bilden hievon keine Ausnahme; denn auch hier ist nicht die Rede davon, dass diese Gebäude schon bei der Anlage der Stadt gegen Zins ausgetan worden seien. Wir haben es vielmehr überall mit Grundstücken zu tun, welche die Bürger zu Eigentum besitzen. Die Frage ist nun die, welcher Natur dieses Eigen sei, ob freies Eigen oder Zinseigen. Für fünf Fälle beantworten die Urkunden diese Frage klipp und klar, indem sie die auf dem Kaufobjekt lastenden Hofstattzinse angeben. Hier haben wir es also von vornherein mit Zinseigen zu tun. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber dafür, dass auch die übrigen Hofstellen Zinseigen waren. Hiefür lässt sich folgendes anführen[27]:

Die in den Urkunden erwähnten Hofstattzinse schwanken zwischen 6 und 14½ Pfennig, ihr Mittel beträgt also 10 Pfennig. Aus dem kyburgischen Urbar aber wissen wir, dass die Summe der census de domibus etwas über 10 Pfund betrug.[28] Wenn wir somit den von der einzelnen Hofstelle zu entrichtenden Zins auf 10 dn. oder auch auf 1 sol. annehmen, so erhielten wir zirka 240 bezw. 200 Hofstellen, eine Zahl, welche im Hinblick auf die geringe Ausdehnung des Stadtareals und das Vorhandensein verschiedener Komplexe Kulturland innerhalb der Mauern und mit Berücksichtigung der Tatsache, dass selbst 1621 die Zahl der Hausbesitzer und somit auch die der Hausstellen nur wenig über 270 betrug,[29] so gross erscheint, dass unbedingt anzunehmen ist, alles verfügbare Areal der Altstadt sei gegen Zins ausgetan worden. Für unsere Annahme spricht ferner der Vergleich mit dem ebenfalls von Kyburgern gegründeten benachbarten Diessenhofen, dessen

[27] Vielleicht dürfen wir den mehreremale in den Urkunden wiederkehrenden Ausdruck «eigen nach der Stadt Recht» als die in Winterthur gebräuchliche Bezeichnung für Zinseigen auffassen. Vgl. oben Urk. v. 1351, IV. 27., unten Urk. v. 1390, VIII. 30. Diese Bezeichnung würde an die anderswo gebräuchlichen: Weichbild, Burgrecht, erinnern.

[28] Urbar II, 26.

[29] Troll I, 87.

Hofstellen sämtlich ebenfalls gegen Zins ausgetan wurden.[30] Hiefür spricht aber auch der Vergleich mit der grossen Menge der Marktstädte, in denen freies Eigen höchst selten vorkam, während Zinseigen hier die Regel bildete.[31]

Wenn nur wenige der uns erhaltenen Urkunden des Hofstättenzinses gedenken, so hängt das mit seiner Geringfügigkeit und Selbstverständlichkeit zusammen, die ihn nicht der Erwähnung wert erscheinen liess. In Wirklichkeit ist er auch von den andern Hofstätten gezahlt worden. Auch die bei diesen wiederkehrenden Ausdrücke «vrilich und eigenlich», «aigen gût», «eigen» u. s. w. dürfen uns nicht irre machen, denn auch die zinseigenen Güter heissen «eigen» und sogar «recht eigen». Wir haben eben zu berücksichtigen, dass wir es hier fast durchwegs mit Urkunden aus späterer Zeit zu tun haben. Die Erinnerung an das alte Eigentum des Grundherrn am Boden ist geschwunden, und der Zins hat den Charakter einer Reallast angenommen. Auch in Art. 18 des St. R. von 1297 können wir keinen Beweis für die Existenz von ledigem Eigen in der Stadt erblicken; denn hier ist von dem Erbgang in die Güter, welche zwei Ehegatten gekauft haben, überhaupt, nicht nur in die Stadtgüter, die Rede, und da wird es natürlich häufig vorgekommen sein, dass ein Bürger im Besitz freien bäuerlichen Gutes gewesen ist. Der Hauptgegensatz, welchen dieses Stadtrecht kennt, ist der zwischen Eigen, welches Marktrecht hat, und solchem, welches kein Marktrecht hat, und dann der zwischen Eigen im Sinne von liegenden Gütern und Fahrhabe, nicht der zwischen ledigem und Zinseigen.

Ich glaube also, in genügender Weise dargetan zu haben, dass freies Eigen gar nicht und Zinslehen nur infolge späteren Auftrags zu Leiherecht oder unmittelbarer Verleihung seitens Bürgern in der Winterthurer Altstadt vorgekommen sind, dass die alleinige ursprüngliche Besitzform die des Zinseigens gewesen ist.

Während in vielen Städten der auf die Hofstätten verteilte

[30] Gengler, Cod. iur. mun. 761.

[31] Schröder und Rietschel a. a. O. Ein Verzeichnis der Hofstättenzinse, das uns in den Stand gesetzt hätte, diese Verhältnisse genau zu erforschen, konnte ich leider nicht ausfindig machen, obschon zu vermuten ist, dass ein solches existiert.

Zins gleichmässig ist, lehren uns die obigen Quellenstellen, dass die Winterthurer Hofzinse ihrem Betrage nach verschieden waren. Ob diese Verschiedenheit eine ursprüngliche war oder erst durch Teilungen und Zusammenlegungen der einzelnen Grundstücke im späteren Verkehre entstand, lässt sich nicht mehr feststellen.

Der zu entrichtende Zins erscheint nicht so klein, dass er nur als Rekognitionszins aufzufassen wäre, sondern man darf ihn wohl als Grundzins, als Aequivalent für die Ueberlassung des Bodens ansehen.[32]

2. *Die Grundstücke in den beiden Vorstädten.*

1326, V. 1. Heinrich Rinwin, Kaplan des h. Geistes im Spital zu Winterthur, und Konrad Gugg, Kaplan der Kapelle St. Georg, verleihen Johann Schurter dem Pfister ein Haus vor dem obern Tor in der Vorstadt als Zinserbe gegen 6 Viertel Kernen W. M.[33]

1350, I. 13. Die Brüder Konrad und Johans Negelli teilen mit ihrem Vetter Egbrecht Negelli ein Gut, welches letzterer mit dem Vater der erstern gemeinsam besessen hatte. Dem Egbrecht Negelli fallen als Eigen zu: die Scheuer in der obern Vorstadt zu Winterthur, hinter Spenlis Haus bei dem Nägelistor gelegen und andere Güter.[34]

1354, VI. 23. Urteil von Schultheiss und Rat betreffend den Streit zwischen dem Winterthurer Bürger Heinrich der Verre und den Herren Johans von Elgöwe, Kaplan der Kapelle zu St. Georg, Johans Löli, Kaplan in dem Spital zu Winterthur, Cünrat Mörgelli, Pfleger des Hauses des Spitals zu Winterthur, und Walter an dem Orte, Pfleger des Hauses der Feldsiechen, wegen eines Zinses von 6 Viertel Kernengeld auf einem Hause, gelegen zu Winterthur in der obern Vorstadt zwischen Johans des Spenlis und des Schenken Häusern (Inhaber Heinrich Verre).[35]

[32] Anders Heusler, Inst. II. 90, der diese Zinse auf die stadtherrliche Vogtei zurückführt.

[33] Urk. St. A. W., ungedr.

[34] „ „ „

[35] „ „ „

1382, III. 19. Frau Cylia, Witwe des Ritters Lütold ze dem Thor und ihre Kinder verkaufen dem Johannes Witzig, Kirchherrn zu Oberwinterthur, ihr eigen Haus und Hofstatt zu Winterthur in der obern Vorstadt, welches oben an Masnangs Haus und an die Gasse, welche in die neue Stadt führt, stösst, für eigen nach der Stadt Recht.[36]

1390, VIII. 30. Frau Bela, Witwe Rûdolf des Arôwers, und ihre Töchter verkaufen an Hans von Mûterspach zu Handen des Armenspitals ihr Haus und Hof, gelegen zu Winterthur vor dem niedern Tor zwischen des Birchers und des Tollingers Häusern für eigen nach der Stadt Recht zu Winterthur.[37]

1410, VII. 2. Johannes Witzig, Chorherr zu Münster im Aargau, verkauft an das Kloster Petershausen sein von Johannes Witzig, Kirchherrn zu Oberwinterthur, ererbtes eigen Haus, Hofstatt und Hofreiti in der obern Vorstadt zu Winterthur, zwischen Rûtschman Sennen Haus und der Strasse, die in die Neustadt geht, gelegen.[38]

Diese Urkunden lassen uns zur Genüge erkennen, dass auch in den Vorstädten Zinslehen (abgesehen von den weiter unten zu besprechenden Fällen), wenn vielleicht auch nicht fehlten, so doch jedenfalls nicht die ursprüngliche und reguläre Form des Hausbesitzes bildeten. Auch hier werden die Häuser als im Eigentum der Bürger stehend bezeichnet. Die nämlichen Erwägungen wie oben werden uns veranlassen, auch hier bei der Entscheidung der Frage, ob freies Eigen oder Zinseigen vorliegt, dem letztern den Vorzug zu geben. Leider reicht das Material nicht aus, um zu bestimmen, nach welchen Grundsätzen in den Vorstädten bei Festsetzung des Zinses vorgegangen wurde. Möglich ist, dass hier in dem jüngern Teil der Stadt von vornherein ein für alle Hofstätten gleichmässiger Zins festgesetzt wurde.

Verschieden von diesem Hofstättenzins ist der sog. Bankschilling, den jeder Bürger oder Gast abstatten soll «von dem Bank, so ausserhalb dem Gadem (also auf der Strasse) steht».[39]

[36] Urk. St. A. Z., Wint. No. 165, ungedr.
[37] Urk. St. A. W. ungedr.
[38] Urk. St. A. Z., Wint. No. 257, ungedr.
[39] Urbar I, 338, und Troll VI, 116.

Seine Höhe beträgt 1 Schilling.[10] Der Zollner sammelte diese Zinse ein und entrichtete davon der Herrschaft 4 Pfund,[11] woraus sich ersehen lässt, dass die Zahl dieser Bänke jedenfalls 80 überschritt. Diese Bänke sind die Verkaufsstätten der Kaufleute auf dem Markte (mensae vendentium in foro). Der Bankschilling ist ebenfalls als Grundzins, der dem Grundherrn für die Ueberlassung des Bodens zu zahlen ist, aufzufassen. 1423 sehen wir die Stadt als Beanspruchерin dieser Zinse. Mit ihrer Erhebung zur Reichsstadt ist sie offenbar in deren Besitz gelangt.

Höhere Abgaben hatten die Bäcker und Fleischer von ihren ebenfalls vor den Häusern gelegenen Bänken zu zahlen. Die Bäcker zahlten verschiedenen Zins, je nachdem sie am «rechten Markte» oder in den Gassen und Vorstädten gesessen waren. Im erstern Falle entrichteten sie zu Weihnachten und zu St. Johann je 10 Sch., im letztern nur je 6 Sch. zu den gleichen Zeiten. Dieser Zins heisst die Pfistri.[12] Er ist unbedingt identisch mit dem im kyburgischen Urbar genannten census piscinarum,[13] wofür selbstverständlich pistrinarum zu lesen ist. Fischenzen kommen sonst nie bei Winterthur vor.

Der Zins der Fleischer betrug nur 4 Sch., welcher ebenfalls in zwei Raten an den genannten Tagen zu entrichten war.

Noch haben wir mit einem Worte des Handlohnes zu gedenken, welcher beim Verkaufe von Häusern oder Hofstätten zu entrichten war. Wie dies in Weingegenden üblich war, bestand er in Wein. Davon erhielten der Schultheiss 2 Mass, die Bürger 1 Vierteil.[14]

Neben jenen zinseigenen Hofstätten liegen aber noch andere Güter innerhalb der Vorstädte, die Höfe der Keller und Huber. Obschon die zu diesen gehörigen Grundstücke grossenteils vor den Mauern lagen, wollen wir sie doch an dieser Stelle besprechen, da ja die Gebäulichkeiten und auch ein Teil der zu diesen Höfen gehörigen Grundstücke in den Vorstädten gelegen waren, und

[10] Troll a. a. O.
[11] Urbar II, 26; I, 338.
[12] „ I, 336.
[13] „ II, 26.
[14] „ I, 337.

ferner jene ausserstädtischen Grundstücke als Bestandteile dieser Höfe zu gleichem Rechte besessen wurden, wie diejenigen innerhalb der Mauern.

Wie wir bereits oben gesehen haben, kennt das habsburgische Urbar vier Kelnhöfe und zehn Huben in und bei Winterthur. Es sind dies: der niedere Kelnhof, der Lotzhof (später oberer Kelnhof genannt), der Hof des Vorsters, des Tossers Hof, Beltzen Hube, Grabers Hube, Brůders Hube, Arnolds Hube, Albrechts Hube, Hittelins Hube, Zullis Hube, des Oringers Hube, Egglin Hube, des Seheimers Hube. Natürlich waren Umfang und Zahl dieser Höfe im Laufe der Jahre grossen Veränderungen unterworfen, Zusammenlegungen und Teilungen fanden statt. In einem vor der Mitte des 15. Jahrhunderts abgefassten kyburgischen Urbar beträgt die Zahl der Höfe sechs, die der Schuppissen ebenfalls sechs.[45] Die letztern sind zum Teil bereits halbiert. Das Urbar von 1452 kennt ebenfalls sechs Höfe und sechs Schuppossen,[46] ebenso wie dasjenige, welches 1482 von dem Zürcher Vogte Schwarzmurer aufgenommen wurde.[47] Das nächste Urbar, das von 1547, ist unvollständig.[48] Neben sechs Schuppossen führt es nur zwei Höfe, den niedern Kelnhof und den Rütschishof, auf. Wichtig ist endlich das in den Jahren 1566—69 aufgenommene «Urbar der Schuppissgüter».[49] Wichtig ist es deshalb, weil es uns nicht nur Angaben über die Grössenverhältnisse der einzelnen Höfe und Schuppossen gibt, sondern uns gleichzeitig die topographische Lage der einzelnen zu den Gütern gehörigen Häuser, Aecker, Wiesen, Baumgärten und Rebberge mitteilt.

---

[45] Pergamentheft im St. A. Z. Urkunden Stadt und Landschaft No. 2006: Die Höfe sind: der obere und der niedere Kelnhof, Rüetschishof, der von Landenberghof, des Kilchherren Gut, des Blůwels Hof (auch Kilchherrenhof); die Schuppissen befinden sich in den Händen von Hans Mülich (½ Schupp.), Uli Fries (½ Sch.), Hans Balber (1 Sch.), Trub (½ Sch.), Bürgi Rigenbach (½ Sch.), Herrn Werner, Kirchherr zu Winterthur (1 Sch.), Burkart (1 Sch.), Hans Stoker (1 Sch.). Die letzte liegt in der Widem, die ebenfalls Kyburg zudient.

[46] Papierheft im St. A. Z. Urk. Stadt u. Landsch. No. 2006: Die Höfe sind die gleichen wie vorhin, die Schuppossen haben ihre Inhaber gewechselt.

[47] St. A. Z. F. II. 252, pag. 1 ff und 26 ff.

[48] „ F. II. 256.

[49] „ F. II. 258.

Was die Bestandteile dieser Höfe anbelangt, so fehlen uns für die ältere Zeit irgendwelche Mitteilungen darüber. Doch werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, dass wenigstens zu den vier Kelnhöfen Häuser gehörten. Dem entsprechend finden wir auch in dem oben erwähnten Urbar von 1566—69 bei vier Höfen (dem obern und untern Kelnhof, dem Blûwelshof und einem zwei Schuppossen umfassenden Gut, wahrscheinlich dem ehemaligen, verkleinerten von Landenberghof) Wohnhäuser erwähnt, welche alle in der Stadt liegen. Die zum niedern Kelnhof gehörigen Häuser befinden sich in der untern, die andern in der obern Vorstadt. Sie sind mit Scheunen und Stallungen versehen.[50] Zu den Huben scheinen keine Gebäude gehört zu haben. Wahrscheinlich bildeten sie ursprünglich Bestandteile der Kelnhöfe. Erst später, aber noch vor 1180, sind sie dann wohl von den Höfen abgetrennt und an Eigenleute der Herrschaft verliehen worden. Das auf ihnen errichtete Haus trat wahrscheinlich in das Eigentum des Zinsmannes, gehörte also nicht zur Hube, so dass es bei einem Wechsel des Inhabers der Hube nicht auf diesen überging, sondern beim Eigentümer verblieb.[51] Vielleicht hatten diese aber auch ihren Wohnsitz in städtischen Häusern, die sie als Zinseigen inne hatten, während sie ihre Huben zu Erbleihe empfingen.

Alle Kelnhöfe und Huben waren im Besitze von Ackerland und Wiesen, viele besassen auch Baum- und Weingärten. Auch über den ursprünglichen Umfang dieser Ländereien sind wir im Unklaren. 1566 hatte der niedere Kelnhof $55^1/_2$ Juchart, der Blûwelshof $53^3/_4$ Juchart, der obere Kelnhof $52^1/_2$ Juchart und

[50] *Niederer Kelnhof:* Haus und Scheuer in der untern Vorstadt stösst an Jakob Zieglers Haus, oben an Hans Studers Haus, hinten an die Ringmauer, vorn an die Strasse (Untertorgasse, heute Hotel «Adler»).

Oberer Kelnhof: Haus und Hofstatt, Scheuer und Baumgarten in der obern Vorstadt beim Tor gelegen, stösst an die Ringmauer, dann an Hans Lembli und hinten an der Stadt Garten (heute Gasthof zum «Wilden Mann»).

Des Kilchherrenhof (ehem. Blûwelshof): Haus, Scheuern samt der Hofreiti in der obern Vorstadt gelegen, stösst an Hans Ptyflers Haus, dann an die Strasse, die zur hinter dem Haus gelegenen Scheuer führt.

Zwei Schuppossen, welche Arbogast Etzensperg inne hat (vermutlich der frühere von Landenberghof): Haus und Scheuer in der obern Vorstadt.

[51] Vgl. Schröder, RG. 431 unten.

der von Landenberghof 37 Juchart Ackerland. Die Grösse der andern Schuppissgüter schwankt zwischen 5 Juchart (1/2 Schupposs) und 34 Juchart (4 Schuppossen). Die Aecker lagen in den drei Zelgen über die ganze Feldmark zerstreut.

Zu der Zeit, wo uns zum erstenmale diese Höfe entgegentreten (1264), ist die alte Form der Bewirtschaftung, die Eigenwirtschaft, bereits aufgegeben. Die vier Höfe sind an cellerarii, Keller, die Huben an huobarii, Huber, verliehen, die von ihren Gütern Naturalzinse zu entrichten haben. Von wann an hier die Form der freien Erbleihe Eingang fand, wissen wir nicht.

3. Die ausserhalb der Mauern gelegenen Grundstücke.

Es kann hier nicht die Aufgabe sein, die Rechtsverhältnisse an allen um Winterthur gelegenen Liegenschaften festzustellen. Die Besitzverhältnisse sind hier ähnliche, wie die auf dem flachen Lande. Wir wollen uns vielmehr auf die Untersuchung der Rechte an Gebäulichkeiten und derjenigen Güter beschränken, welche Marktrecht hatten.

Häuser gab es vor den Toren nur wenige; denn abgesehen von der Kirche und den Pfrundhäusern des Gotteshauses auf dem Heiligen Berg und des Siechenhauses und der Kapelle St. Georg im Feld lagen nur einige Mühlen vor den Mauern. Ursprünglich insgesamt vom Marktrecht ausgeschlossen, wurden einige von ihnen bei der Erweiterung desselben (1264) in seinen Bereich eingezogen, die übrigen erlangten erst 1442 Gleichstellung mit den übrigen städtischen Grundstücken.

Die Zahl der Mühlen betrug im 14. Jahrhundert sechs,[52] von denen schon im 13. Jahrhundert vier erwähnt werden: die Niezelismühle (heute Vögelismühle), die Steigmühle (beim Steigtor), die Obermühle und die Werdmühle (Rietermühle). Aber auch die beiden andern, die obere Spitalermühle (Schlangenmühle) und die untere Spitalermühle (Eckenwiesmühle, Teufelsmühle) sind gewiss nicht erst im 14. Jahrhundert gebaut worden.

[52] Troll, 160 ff., nennt zwar deren sieben. Doch ist die «Aeckerwiesmühle» mit der untern Spitalermühle identisch.

a) Die *Steigmühle:* 1268, VI. 7. Graf Rudolf von Habsburg verkauft molendinum an Steige, welches er von seinem Oheim Hartmann von Kyburg ererbt hatte, an Priorin und Konvent des Klosters Töss.[53] Die letztern erscheinen fortan als unbeschränkte Eigentümer der Mühle.

b) Die *Niezelismühle:* 1282, VII. 2. Graf Rudolf von Habsburg gestattet dem Walther Schad (servo nostro, wie ihn die Urkunde von 1285, X. 2. nennt), molendinum dictum Nieceliz mulin an das Kloster Töss zu verkaufen.[54] Dieser Verkauf wird realisiert, denn am 2. Oktober 1285 gestattet Herzog Rudolf den Frauen von Töss, für ihre Mühle mehrere Räder und einen Kanal durch seine Wiesen zu erstellen.[55] Auch diese Mühle besitzen sie als rechtes Eigen, nicht als Zinseigen.

c) Die *Obermühle:* Im Jahre 1289 verleiht der Komthur H. von Bubikon für das Gotteshaus Bubikon Konrad dem Müller (dem diese Mühle schon früher verliehen war, wahrscheinlich aber nur auf Lebenszeit) und seinen Leibeserben die obere Mühle und alles, was dazu gehört, um die einmalige Summe von 20 Mark Silber und einen jährlich zu entrichtenden Zins von einem Vierdung Wachs.[56] Von einem Eigentum der Grafen von Kyburg ist nicht die Rede.

d) Die *Werdmühle:* Am 1. Dezember 1296 verleihen Priorin und Konvent des Klosters Töss Rudolf, dem Sohn des verstorbenen Meisters Heinrich des Müllers an dem Werde, die Werdmühle bis an seinen Tod gegen einen jährlichen Zins von 14 Mütt Kernen W. M., zwei Viertel des besten Weines, «so man denne schenket ze Winterthur», ein Pfund Pfennige und zwei Schweine im Werte von je einem Pfund.[57] Das Gotteshaus ist Eigentümer, der Müller Zeitpächter.

e) Die *obere Spitalermühle:* Diese figuriert in dem Lehensverzeichnisse von 1361 als Lehen des Rudolf von Landenberg,

[53] Z. U. B. IV. 95.
[54] „ V. 179.
[55] „ V. 273.
[56] „ VI. 64.
[57] „ VI. 360 f.

welches er von den Herren von Kyburg empfangen hat.[58] Später befindet sie sich im Eigentum des Spitals.[59]

f) Die *untere Spitalermühle* (Eckenwiesmühle, Teufelsmühle): Diese ging 1369, VI. 18. durch Verkauf von Konrads von Eckenwies Erben an das Spital von Winterthur über.[60] Auch hier liegt lediges Eigen vor.

Wir sehen also, dass, wie vorauszusehen war, diese sechs Mühlen nicht nach Stadtrecht ausgeliehen wurden, sondern dass sie, ursprünglich wahrscheinlich alle im Eigentum der Grafen von Kyburg, im Laufe des 13. Jahrhunderts von diesen veräussert wurden. Ihre neuen Eigentümer verliehen dann jeweilen diese Mühlen gegen Zins an ihre Eigenleute, anfänglich nur auf Zeit, später zu Erblehen. Einzig über das Schicksal der untern Spitalermühle sind wir für diese Zeit nicht unterrichtet. Sie scheint schon früh in das Eigentum des Müllers übergegangen zu sein.

Bei den ausserhalb der Mauer, aber noch auf Stadtgebiet liegenden Flächen Kulturlandes ist zu unterscheiden zwischen solchen, welche Marktrecht besitzen, und solchen, welche vom Marktrecht ausgeschlossen sind. Die letztern, welche die grosse Masse bilden, sind genommen aus den drei Gebreiten, welche die Kelnhöfe inne haben.[61] Sie setzen sich zusammen aus Gärten, Wiesen und etlichen Aeckern und sind meist an Winterthurer Bürger gegen Naturalzinse ausgeliehen. Im Gegensatz zu den von den Marktrechtsgütern zu entrichtenden Zinsen werden diese von dem Vogt von Kyburg eingezogen.

Anders die Marktrechtsgüter. Zu diesen gehören einmal die innerhalb des Friedkreises gelegenen Güter (mit den genannten Ausnahmen) und dann quidquid de predio nostro (i. e. comitis de Kyburg) pro censu determinato ab hominibus infra predictas metas residentibus possidetur.[62] Diese Gegenüberstellung zeigt deutlich,

---

[58] Urbar II, 505.

[59] Vielleicht ist diese Mühle identisch mit dem im Kyburger Urbar genannten molendinum inferius; da sie im habsburgischen Urbar nicht mehr erwähnt wird, scheint sie unterdessen veräussert oder ausgeliehen worden zu sein.

[60] Urk. im St. A. W., ungedr.

[61] Urbar I, 328 ff.

[62] St. R. v. 1264, Art. 1.

dass es sich bei den letztern um ausserhalb des Friedkreises gelegene Güter handelt. Sofern solche um «gesatzten Zins» an innerhalb des Friedkreises wohnende Leute verliehen sind, haben sie ebenfalls Marktrecht. An die vorhin genannten Leihegüter ist schon darum nicht zu denken, weil es sich hier offenbar um einen Geldzins handelt, von jenen aber Naturalzinse entrichtet werden.

Werfen wir einen Blick auf die Quellen. Diese fliessen allerdings auch hier sehr spärlich, doch vermögen die beiden auf diese Güter Bezug habenden Urkunden einigermassen Licht auf diese bis jetzt noch nie untersuchten Verhältnisse zu werfen.

Am 15. Juli 1334 stiftet Rudolf der Schultheiss, Bürger zu Winterthur, Jahrzeiten und setzt zu diesem Zweck auf seinen Weingarten am Lindberge drei Mütt Kernengeld W. M. und 115 Mass Wein: «der selbe wingarten marchtes reht hat».[63]

Und am 5. Januar 1368 verkauft (wohl derselbe) Rudolf der Schultheiss für 57 Pfund Pfennig an Burkhart Muchzer zwei Stücke seines Weingartens am Lindberg (wahrscheinlich des gleichen wie oben) mit einem darunter gelegenen Teil seines Baumgartens und Ackers. Dieser Weingarten ist «lediges Eigen». Er hat «Marktezreht» zu Winterthur und zahlt davon der Herrschaft jährlich 1 Haller.[64]

Es liegt hier also ein ähnliches Verhältnis vor, wie bei den gegen Zins ausgetanen städtischen Hofstellen. Der Grundherr hat gegen einen verhältnismässig gering zu nennenden Geldzins den Weingarten als vererbliches und veräusserliches Zinseigen ausgegeben. Im Laufe der Zeit verwandelt sich das Recht des Weinbergbesitzers in Eigentum, der Zins erscheint nur noch als Reallast. Wie uns die Urkunden besagen, hat dieser Weingarten Marktrecht; er gehört also unstreitig zu jenen ausserhalb des Friedkreises gelegenen, gegen gesatzten Zins besessenen Marktrechtsgütern. Aber nicht nur *dieser* Weinberg, sondern auch die andern um Winterthur gelegenen Weinberge werden so gegen Zins ausgetan worden sein. Andernfalls wären sie in dem oben genannten Verzeichnis der andern vor der Stadt gelegenen Leihegüter genannt.[65]

[63] Urk. St. A. W., ungedr.

[64] " " "

[65] Urbar I, 328 ff.

Dort ist jedoch nicht von Weingärten die Rede. Die von diesen zu entrichtende Geldabgabe wird vielmehr an gleicher Stelle mit dem vom Schultheissen einzuziehenden Hauszins genannt,[66] dem sie ihrem Wesen nach verwandt zu sein scheint. Auch diese Weingärten haben Marktrecht. Nun erklärt sich aber auch der mit Bezug auf diese Weingärten an der gleichen Stelle vorkommende Ausdruck «marchrecht». Nicht «marchrecht», wie es infolge eines auf Unkenntnis der lokalen Verhältnisse, auf Flüchtigkeit des Schreibers oder wahrscheinlich auf Missverständnis beruhenden Schreibfehlers heisst, sondern «marchtrecht» sollte es heissen. Die Annahme eines Missverständnisses drängt sich uns um so mehr auf, da wir wissen, dass die einzelnen Aufnahmen des Urbars auf *mündliche* Aussagen der Pflichtigen gestützt wurden,[67] der Schreiber sich also leicht im Klange des Wortes täuschen konnte. Es will also jene Stelle des Urbars nichts anderes besagen, als dass der Zins, welcher von den mit Marktrecht begabten Weingärten gezahlt wurde, so und so viel betrage. Da aber diese Weingärten (sowie einige Aecker) die einzigen ausserhalb des Friedkreises gelegenen Güter waren, von denen ein solcher Zins gezahlt wurde, konnte sich die Meinung bilden, jene Abgabe werde wegen des an diesen Gütern liegenden Marktrechts bezahlt. Dies ist der Standpunkt der Urkunde von 1368, die ausdrücklich sagt, der Weingarten zahle von dem Marktrecht (i. e. für das Marktrecht, wegen des Marktrechts) jährlich der Herrschaft 1 Haller. Leicht konnte dann auch die Abgabe selbst Marktrecht genannt werden, wie dies im Urbar der Fall ist.[68] Wir erinnern hiebei an die Wandlung in den Bedeutungen der Bezeichnungen Burgrecht und Weichbild, welche schliesslich für die Hofstattzinse gebraucht wurden.

Wenn wir uns aber fragen, aus welchem Grunde diese Weingärten zu andern Bedingungen ausgeliehen wurden, als die übrigen, in der Ebene gelegenen Grundstücke, so finden wir hiefür nur folgende Erklärung: Bei der Anlage der Stadt war offenbar der Südhang des Lindberges, wo jene Weinberge gelegen sind, zum grossen Teil noch mit Wald bedeckt. Den Ansiedlern wurden

[66] Urbar I, 336 ff.

[67] Schweizer III, 511.

[68] Andere Beispiele bei Rietschel a. a. O. 176.

dann kleine Waldkomplexe zur Urbarmachung gegen einen geringen Zins verliehen. Weinberge und auch Aecker wurden hier angelegt. Eigentümer des Bodens blieb der Grundherr, die Kulturen gehörten dem Ansiedler. Nach und nach verwischte sich dieses Verhältnis, die Erinnerung an das Eigentum des Grundherrn verschwand, der Zins nahm die Eigenschaft einer Reallast an. Diese Grundstücke müssen von Anfang an Marktrecht besessen haben, denn sie sind gleichzeitig mit den Hofstätten ausgetan worden. So nur kann die Stelle des Stadtrechts von 1264 erklärt werden: nec non sub eodem inre *permanere* debet *ec.* Diese Weingärten und Aecker sollen wie bisher unter dem Marktrecht *verbleiben.*

Neben diesen Weingärten und Aeckern gibt es noch andere Güter, welche Marktrecht haben: die vor der Stadt gelegenen und durch das Stadtrecht von 1264 in den Friedkreis einbezogenen Grundstücke. Ihrer Beschaffenheit nach sind es meist Gärten und Wiesen und nur zum kleinern Teil Aecker gewesen. Sie waren wohl alle zu Erbleihe den Bürgern überlassen.

§ 10.

Die Allmend.

Wie die meisten deutschen Stadtgemeinden war auch Winterthur im Besitze einer Allmend.[1] Deren wichtigster Bestandteil bildete die im Süden der Stadt gelegene Waldung Eschenberg. Aber auch ein Teil des auf der Nordseite der Stadt gelegenen Lindberges gehörte dazu.[2] Wir beschränken uns auf eine Darstellung der Rechtsverhältnisse am Eschenberg, über den allein wir ältere Nachrichten besitzen. Erst spät erscheint auch der Lindberg als städtisches Gemeingut.[3]

[1] Wir sehen hier von der sog. innern Allmend ab und behandeln nur die äussere. (Vgl. zum folgenden auch v. Miaskowski, Allmend.)

[2] Die in den Urkunden von 1253, IV. 21. (Z. U. B. II, No. 859) und 1263, II. 17. (Z. U. B. III, No. 1213) erwähnten, bei der Tössbrücke und auf dem Heiligen Berg gelegenen, als eigen der Stadt bezeichneten Aecker sind wohl nicht als ursprüngliche Teile der Allmend zu betrachten, sondern erst später durch Rechtsgeschäft in das Eigentum der Stadt gelangt (Kämmereigüter).

[3] Zum erstenmale habe ich ihn als Stadtwald angetroffen in einem bei Hotz a. a. O. 95 mitgeteilten Ratsbeschluss von 1560.

Früher war mit Bezug auf den Eschenberg die Ansicht herrschend, derselbe habe allerdings von Anfang an der Stadt als Allmend gedient. 1253 aber habe Graf Hartmann d. Ae. den Wald seiner Gattin Margaretha als Leibding verschrieben und ihn dadurch den Winterthurern entfremdet. Dieser Schritt sei die Hauptursache des Aufstandes von 1264 gewesen, der durch die Anerkennung der Winterthurer Ansprüche beendigt worden sei.[4] Hotz dagegen kommt auf Grund einer gekünstelten und gewalttätigen Interpretation dazu, die Existenz eines Rechtes der Winterthurer an dem Eschenberg für die Zeit vor 1264 überhaupt zu leugnen. Erst durch das Stadtrecht von 1264 sei der Eschenberg an Winterthur gekommen, und zwar sei er von vorneherein in das freie Eigentum der Stadt gefallen.[5] Das Irrige beider Ansichten wollen wir im folgenden festzustellen suchen.

Vor allen Dingen haben wir gegenüber Hotz daran festzuhalten, dass der Wortlaut des den Eschenberg betreffenden Artikels 6 des Stadtrechtes klipp und klar dahin geht, dass der Wald Eschenberg in den Gebrauch der Stadt fallen soll als Gemeinmerche, *quemadmodum hactenus ab antiquo fuisse dinoscitur*, d. h., und eine andere Interpretation ist unmöglich, so wie dies bisher seit alters gewesen ist.[6] Der Eschenberg ist die *alte* Allmend der Stadt Winterthur, welche ihr bei ihrer Gründung, also längst vor 1264, zugewiesen wurde. Was Hotz zu seiner irrtümlichen Annahme verleitet hat, ist die Mitteilung jener Urkunde vom 2. Dezember 1253.[7] In dieser Urkunde weist Graf Hartmann d. Ae. seiner Gattin Margaretha den Wald Eschenberg «nomine dotalicii, quod vulgo dicitur libgedinge» zu in der Art, dass sie dort ein ius secationis, ein Haurecht haben soll.[8] Darin liege, so meint Hotz, ein evidenter Beweis für das freie Eigentum Graf Hartmanns

---

[4] Troll a. a. O.; Geilfus a. a. O. 13.

[5] Hotz a. a. O. 66 ff.

[6] Das «dinoscitur» braucht nicht auf eine vorangegangene gerichtliche Untersuchung hinzudeuten. Anders Geilfus, 13.

[7] Z. U. B. II, No. 875.

[8] Verba: ad conburendum etiam ad edificandum secanda ligna plenam et liberam habeat potestatem.

am Eschenberg. Den Bürgern habe nicht das geringste Recht an dem Walde zugestanden.

Wir meinen, dass sich die Rechte der Bürger mit denen des Grafen wohl vereinbaren lassen. Folgende Erwägungen sollen den Beweis dafür erbringen.

Unter Allmend oder Gemeinmark verstehen wir bekanntlich das ungeteilt gebliebene Wald- und Weideland, die gemeinen Gewässer, Steinbrüche u. s. w. einer Markgenossenschaft bezw. Gemeinde.[9] Die Nutzungen der Genossen an diesem Gemeinland bemassen sich nach der Grösse der von ihnen besessenen Güter. Was die Eigentumsverhältnisse an der gemeinen Mark betrifft, so verhalten sich diese verschieden, je nachdem wir es mit einer freien oder grundherrlichen Markgenossenschaft zu tun haben. Im erstern Falle steht das Eigentum an der Allmend bei der Gesamtheit der Markgenossen, im letztern Falle ist der Grundherr Eigentümer der Mark.[10]

Wir haben oben gesehen, dass jene in den Vorstädten gelegenen Höfe der Keller und Huber jedenfalls die ersten Ansiedlungen auf Winterthurer Boden gewesen sind. Wie ihre Inhaber mit den Hofleuten von Veltheim und Oringen eine Hofgenossenschaft gebildet haben, so werden sie auch zwecks gemeinsamer Nutzung einer gemeinen Mark mit jenen eine Markgenossenschaft gebildet haben. Als Allmend hat ihnen ohne Zweifel der Eschenberg gedient. Die Erinnerung daran hat sich noch in der bis ins 18. Jahrhundert festgehaltenen Holzgerechtigkeit der Schuppissleute (auch der von Veltheim und Oringen) im Eschenbergwalde konserviert. Dieser war also ursprünglich eine *grundherrliche Allmend*, deren Eigentümer der Graf von Kyburg war.

Wie gestalteten sich nun die Rechte der Markgenossen dieser Allmend gegenüber? Heusler, dessen Ausführungen wir hier folgen,

---

[9] Ursprünglich umfasste eine Markgenossenschaft meist mehrere Dörfer, erst später erfolgte ihre Beschränkung auf eine Gemeinde.

[10] Der Grundherr hat das volle Verfügungsrecht nur nach aussen; über das innere Verhältnis ist damit nichts gesagt. Nach innen, d. h. bezüglich der Bewirtschaftung der Mark, ist diese der Verfügung des Grundherrn entzogen, die Nutzungen fliessen den Genossen zu. Insofern heisst es auch häufig, die Mark gehöre den Genossen. Vgl. Heusler, Inst. I, 285.

spricht ihnen ebenfalls Eigentum zu und zwar Eigentum zu Hofrecht.[11] Ein ius in re aliena kann deshalb nicht vorliegen, weil von einer Beschränkung des Eigentums des Herrn keine Rede ist: im landrechtlichen Kreise übt er sein Recht ungeschmälert aus, denn die Markgenossen haben hier gar kein Recht, und umgekehrt existiert im Kreise des Hofrechts kein Eigentum des Herrn, welches beeinträchtigt werden könnte, sondern nur ein Herrschaftsrecht. «Das Recht der Hofgemeinde an der Mark ist das im Hofrecht reproduzierte und durch die Hofherrschaft des Grundherrn eingeschlossene Recht der freien Genossenschaften im Landrechte. Innerhalb der Schranken des Hofrechtes betätigt sich die Hofgemeinde als juristische Person und als Rechtssubjekt der Mark in gleicher Weise wie die freie Genossenschaft innerhalb des von der öffentlichen Gewalt gewährten Spielraumes.»[12]

Dies ist also der Rechtszustand, bevor Winterthur Mitgenuss an der Allmend erhielt. Eigentümer nach Landrecht ist der Graf von Kyburg, Eigentümer nach Hofrecht die Genossenschaft seiner Hofleute. Oder nach der Terminologie der Glossatoren: Der Graf ist Obereigentümer, die Hofleute sind Untereigentümer. Durch besondere Verfügung erhielt dann Winterthur Mitgenuss an dieser hofrechtlichen Allmend. Der Vergleich mit andern Kyburger Stadtrechten[13] lässt vermuten, dass diese Verleihung gleich bei der Gründung erfolgte. Entweder wurde den Bürgern in allgemeinen Worten das Nutzungsrecht an «Wald und Wiesen, Wonn und Weide u. s. w.» eingeräumt, oder es wurden gleich von Anfang an bestimmte Objekte zur Nutzung überlassen. Selbstverständlich traten die Winterthurer Bürger durch die Einräumung der Nutzung an der hofrechtlichen Allmend nicht in den hofrechtlichen Verband ein. Das Recht, das ihnen eingeräumt wird, stellt sich lediglich dar als Nutzungsrecht. Eigentümer der Allmend bleibt der Graf, und auch das Recht der Hofleute bleibt zunächst unberührt. Durch intensivere Inanspruchnahme des Waldes aber seitens der immer mehr anwachsenden Stadtbevölkerung mussten schliesslich die Nutzungen, welche die Bürger bezogen, als das Primäre er-

[11] Vgl. Heusler a. a. O. ff.

[12] Ibidem 287.

[13] Diessenhofen, Freiburg i. Ue.

scheinen, und das frühere hofrechtliche Eigentum der altberechtigten Höfe schrumpfte zu blossen Gerechtigkeiten zusammen.[14] Diesen Zustand sanktioniert das Stadtrecht von 1264, indem es erklärt, der Wald Eschenberg solle als gemeine Mark in den Brauch (usus) der Stadt Winterthur fallen, wie dies von alters her gewesen sei. Vielleicht waren die Winterthurer Bürger in der Nutzung dieser Allmend seitens der Hofleute behelligt worden. Möglicherweise ist dann der Grund, weshalb der Lindberg im Stadtrecht von 1264 nicht erwähnt wurde, der, dass um ihn der Streit sich nicht drehte.

Ins Eigentum der Stadt tritt der Eschenberg durch jene Verfügung noch nicht ein. Es wird ausdrücklich nur ein *usus* der Bürger an dem Walde bestätigt, keine proprietas. So erklärt sich uns auch leicht jene Urkunde von 1253, in welcher der Graf von Kyburg als Obereigentümer des Eschenberges seiner Gattin als Leibding das Recht einräumt, im Eschenberg Bau- und Brennholz zu schlagen. Ihn als Obereigentümer hinderte kein entgegenstehendes Recht eines Dritten, auch andern Nutzungsrechte an seinem Walde einzuräumen.

Später allerdings verwischten sich die Rechtsverhältnisse an der Allmend. Das Recht der Bürger als das wirtschaftlich bedeutendste konsolidierte sich zum Eigentum, welches nur durch einige Holzgerechtigkeiten der alten Höfe geschmälert wurde, und das Obereigentum des Grundherrn ging, weil wirtschaftlich wertlos, nach und nach unter. Als die Stadt dann später nach einem Erwerbstitel für ihr Eigentum an der Allmend suchte, stempelte man durch eine falsche Interpretation den § 6 des Stadtrechtes von 1264 dazu.

Die weitere Geschichte der Winterthurer Allmend würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Die Darstellung, welche uns Hotz in seinen «Historisch-juristischen Beiträgen zur Geschichte der Stadt Winterthur, des Gemeindgutes und der Nutzungen» gibt,

[14] Dazu gehörten: *a)* das Holzrecht des Hofes Eschenberg; *b)* die sog. Schuppisstammen der Schuppissgüter in Winterthur, Veltheim und Oringen; *c)* das Recht des «Weingartens» in Veltheim auf einige Tausend Rebstickel; *d)* das Holzrecht des Chorherrenstiftes auf dem Heiligen Berg; *e)* die Bauholzberechtigung der Sennscheuer bei Kyburg. — Vgl. Hotz a. a. O. 71.

leidet an einer schiefen Auffassung der genossenschaftsrechtlichen Begriffe. Eine erneute Inangriffnahme des interessanten Stoffes würde sich gewiss lohnen.

Aus dem regelmässigen Besitz von Allmenden seitens der mittelalterlichen Städte haben manche Forscher auf einen starken landwirtschaftlichen Zug im Leben der deutschen Städte geschlossen.[15] Wir können dieser Auffassung für Winterthur nicht unbedingt beipflichten, wenn auch nicht zu leugnen ist, dass auch hier das Leben sich vielfach in mehr bäuerlichen Bahnen bewegt hat. So hat der Weinbau von jeher in Winterthur eine grosse Rolle gespielt. Der Flurzwang bestand bis zum Jahre 1774, und der Weidgang wurde erst 1803 aufgehoben.[16] Doch ist vermutlich ursprünglich nur wenig Kulturland im Besitze von Bürgern gewesen und von ihnen selbst bewirtschaftet worden. Das habsburgische Urbar; pag. 328, spricht von Gärten, Wiesen und etlichen Aeckern, welche sich in den Händen von Bürgern befinden. Gross scheint ihre Zahl und Ausdehnung nicht gewesen zu sein.[17] Sie sind den drei zu den Kelnhöfen gehörigen Gebreiten entnommen. Das meiste Kulturland war unzweifelhaft im Besitze dieser Höfe und der Huben. Und auch die Tatsache, dass die Viehzucht in Winterthur eine grosse Rolle gespielt hat, kann nicht ausschlaggebend sein für die Bejahung der Frage, ob die Landwirtschaft im Leben der Winterthurer Bürger ein wichtiger Faktor gewesen sei. Denn «die Viehzucht war im Mittelalter regelmässig keine selbständige Erwerbsquelle, sondern diente allein dem eigenen Hausbedarfe oder spielte die Rolle eines Nebenbetriebes, sowohl im Haushalte des Dorf- wie des Stadtbewohners. Um sie ausüben zu können, bedurften die Bürger der Allmend.»[18] Die grösste Bedeutung hatte aber die Winterthurer Allmend als Bezugsquelle von Bau- und Brennholz.

[15] Vgl. z. B. v. Below, Entst. 49 ff., Ursprung 23 ff.

[16] Ueber die Bedeutung der Viehzucht im wirtschaftlichen Leben Winterthurs vergleiche Troll I, 28, 36, 155. Im habsburgischen Urbar begegnen wir einem Stadthirten. I, 339.

[17] Unter dem Einfluss des Lehenprivilegs von 1275 sind dann allerdings wahrscheinlich verschiedene Bürger in den Besitz grösserer ländlicher Güter gelangt.

[18] Rietschel a. a. O. 142.

Auch aus diesem Grunde kann man aus dem Vorhandensein einer Allmend einen vorwiegend landwirtschaftlichen Zug im Leben Winterthurs nicht folgern.

§ 11.

Bürgerrecht und ständische Gliederung.

I. Bürger ist jeder, der dem Stadtgericht unterworfen ist.

Wie überall, so wird auch in Winterthur Voraussetzung zum Erwerb des Bürgerrechts *städtischer Grundbesitz* gewesen sein, wie umgekehrt nur Bürger im Besitze städtischer Grundstücke sein konnten.[1] Für das spätere Mittelalter wissen wir dies bestimmt, für die ältere Zeit fehlt uns allerdings ein direkter urkundlicher Beleg; doch lässt sich aus der bereits zitierten Urkunde vom 5. Januar 1258[2] ein Nachweis für die Richtigkeit dieser Behauptung leisten.

In dieser Urkunde verkaufen Konrad Durri und seine Frau, Bürger in Winterthur, ihr Haus, gelegen am Markte in Winterthur, an das Gotteshaus Bubikon und empfangen es vom letztern als Zinslehen zurück. Der bei diesem Verkaufe mitwirkende Graf Hartmann d. Ae. von Kyburg bestimmt nun de voluntate et consensu civium in Wintertur, dass von diesem Hause als Steuer (stipendium) und an Stelle der Wachen (vigiliae) nur 5 sol. gezahlt werden sollen. Wir wissen nun aber, dass nur die Bürger zum Wachtdienst und zur Steuerleistung verpflichtet waren. Wenn also auch für das Kloster Bubikon diese Verpflichtung bestand, so musste dieses durch den Erwerb des Hauses auch das Bürgerrecht erworben haben. Da es aber selbstverständlich nicht zum Wachtdienst verpflichtet werden konnte, wurde dieser in eine Geldleistung umgewandelt. Aus der gleichen Stelle lässt sich aber auch entnehmen, dass nur Bürger im Besitze städtischer Grundstücke sein können. Die Urkunde vom 9. März 1311[3] kann nicht als Beweis des Gegenteiles angesehen werden. Hier erscheinen ein Zürcher

[1] Schröder, RG. 632. v. Below im Hdwb. d. Stw. Art. «Bürger, Bürgertum» u. «Bürgerrecht».

[2] Urk. St. A. Z., Bubikon No. 100, ungedr.

[3] St. A. W., ungedr.

Bürger, Heinrich Gotschalk, seine Frau und seine vier Söhne als Eigentümer des halben Teils eines Hauses an der Hintergasse zu Winterthur. Denn hier handelt es sich offenbar um ein durch Erbgang an die Frau des G. und dessen Söhne gelangtes Haus, das nun eben wahrscheinlich aus dem Grunde wieder veräussert werden soll, weil Nichtbürger keinen Grundbesitz in der Stadt haben können. Etwas anderes wäre es, wenn uns diese Urkunde von dem Erwerb dieses Hauses seitens des G. berichten würde. Hier handelt es sich aber um die Aufgabe des Besitzes, und wir können deshalb gerade diese Urkunde als einen Beweis für die Richtigkeit unserer Behauptung ansehen.

Aber nicht jeder Grundbesitz in der Stadt genügt zum Erwerbe des Bürgerrechts. Ausgeschlossen davon sind die Inhaber der in der Stadt gelegenen *Kelnhöfe und Huben.* Wir haben schon früher auf die rechtliche Sonderstellung dieser Güter hingewiesen, welche vom Stadtgericht und dem Stadtrecht ausgeschlossen, eine Enklave im Stadtgebiete bildeten. Diese rechtliche Sonderstellung äussert sich auch im Ausschluss der Inhaber dieser Güter vom Bürgerrecht. In folgenden urkundlichen Ueberlieferungen tritt uns dies deutlich zu Tage.

Wir wissen, dass die Bürger der Stadt Winterthur an die Herrschaft jährlich eine gewisse Steuer entrichteten. An dieser Steuer waren alle Bürger beteiligt, aber auch nur diese. Erst 1330 wurden auch die Ansässen zu dieser Steuer herangezogen.[4] Sind also die Inhaber der Kelnhöfe und Huben Bürger, so ist zu erwarten, dass sie auch an dieser Steuer beteiligt sind. Nun erfahren wir aber aus dem habsburgischen Urbar I, 328, dass diese Hofleute gemeinsam mit denjenigen aus dem Veltheimer Weingarten eine besondere Steuer an die Herrschaft entrichten. Da eine Doppelbesteuerung nicht anzunehmen ist, bleibt uns nichts anderes übrig, als hierin einen Beweis zu erblicken für unsere oben aufgestellte Behauptung: die Keller und Huber sind keine Bürger und beteiligen sich deshalb nicht an jener Bürgersteuer.

Ein anderer Beweis: Im Jahre 1465 herrscht Streit, ob die Inhaber der Schuppissgüter zu Winterthur mit dem Herrn von

---

[4] Urk. v. 1330, XI. 2, St. A. W., ungedr.

Kyburg oder mit den Bürgern «reisen» bezw. das Reisgeld zahlen müssen.[5] Es wird darüber Kundschaft eingezogen. Die Zeugen deponieren alle, dass die Schuppissleute von alters her mit der Grafschaft gereist seien. Nur diejenigen, welche Bürger in der Stadt seien, seien mit der Stadt gereist und nicht mit den Grafschaftsleuten. Es existieren also zwei Aufgebote, das der Grafschaft und das der Stadt. Dem letztern haben nur die Bürger zu folgen, die Schuppissleute nur, insofern sie Bürger in der Stadt sind. Alle andern Schuppissleute, auch die in der Stadt gesessenen, folgen dem Aufgebot der Grafschaft. Der zuerst als Zeuge vernommene Heini Jung sagt ausdrücklich aus, dass auch diejenigen Schupposser, welche zwar in der Stadt sesshaft, aber nicht Bürger seien, dennoch stets mit der Grafschaft gereist seien. Wir sehen also hieraus, dass der Besitz eines solchen Gutes einerseits nicht zum Erwerb des Bürgerrechtes genügt, andererseits auch Nichtbürger im Besitze solcher in der Stadt gelegener Schuppissgüter sind. Das letztere ist, wie aus der Kundschaft deutlich hervorgeht, ursprünglich allein der Fall: die Inhaber der Höfe und Huben sind ursprünglich keine Bürger. Später hat auch der eine oder andere von ihnen das Bürgerrecht erworben, aber nicht auf Grund seines Besitzes am Schuppissgut, sondern durch den Erwerb eines Stadtrechtsgutes. Auch noch in spätester Zeit (18. Jahrhundert) finden wir häufig Schuppissgüter im Besitze von Nichtbürgern, während manche von ihnen seit dem Aufkommen freierer Leiheformen in den Besitz von Bürgern gelangten.

Diese Erscheinung, dass die Hofleute der in der Stadt gelegenen Güter des Stadtherrn vom Bürgerrecht ausgeschlossen sind, ist eine in der deutschen Stadtgeschichte regelmässig wiederkehrende. Sie geht parallel mit der Exemtion dieser Güter vom Stadtrecht und ihrer Unterstellung unter das Hofrecht, oder ist vielmehr eine Konsequenz dieser Erscheinungen.

Dadurch, dass diese Hofgüter nicht in das Stadtrecht einbezogen und dem Stadtgericht unterstellt wurden, behielten sie ihren eigenen Gerichtsstand vor dem Hof- bezw. Grafschaftsgericht bei; ihre Besitzer blieben vom Stadtgerichte ausgeschlossen, wurden

[5] St. A. Z., A. 131, I (Akten).

also 1264 nicht Bürger, wie die andern innerhalb der Vorstädte gesessenen Leute. Dies war der bis zirka 1800 andauernde Zustand: der Besitz von Schuppissgütern war nicht mit dem Erwerb des Bürgerrechts verbunden. Diese Güter wurden gleichsam als in der Grafschaft gelegen angesehen. Die von ihnen zu entrichtenden Abgaben wurden nicht wie diejenigen von den andern städtischen Gütern vom Schultheissen eingesammelt, sondern von den Beamten des Vogtes; sie bildeten einen Bestandteil der Abgaben des Amtes, nicht der Stadt Winterthur. Ihr Boden ist Grafschaftsboden: das Grafschaftsgericht wird unzähligemale auf dem obern Kelnhof abgehalten.

Den Bürgern werden in der Urkunde vom 6. Oktober 1324[6] als Nichtbürger die *„Gäste"* entgegengestellt. Während sonst zu den Gästen nur freie Mieter, Hausgesinde und Muntmannen gehörten,[7] scheinen hier alle nicht zu den Bürgern gehörigen Einwohner, Freie wie Unfreie, unter die Gäste gerechnet zu werden. Diese blieben für ihre Rechtssachen dem Grafschaftsgerichte unterworfen. Vielleicht wurde ihnen aber schon frühe für Handelssachen der Gerichtsstand vor dem Stadtgericht eingeräumt, wie das anderwärts vorkam.

Von grosser Bedeutung ist die Frage, ob die Zahl der Ministerialen innerhalb der Bürgerschaft gross gewesen sei. Hotz bejaht diese Frage unbedenklich. In seinen Augen ist Winterthur in erster Linie ein Waffenplatz gewesen und aus militärischen Gründen angelegt worden. Hierhin hätten die Grafen von Kyburg ihre Ministerialen versetzt und ihnen städtischen Grund und Boden als Burglehen verliehen.[8]

Sehen wir uns einmal die Urkunden näher daraufhin an, was sie uns über das Vorhandensein von Ministerialen in Winterthur zu berichten wissen. Diejenige Urkunde, aus welcher Hotz wohl in erster Linie seine Ansicht geschöpft hat, ist diejenige von 1180.[9] Dieselbe ist einer nähern Betrachtung wert, da sie uns wichtige

---

[6] Anz. f. schweiz. Gesch. u. Altertumsk. 1861, 33 f.

[7] Schröder, RG. 632.

[8] Hotz a. a. O. 13 ff. Vgl. zum folgenden auch v. Below, Hdwb. d. Staatsw., Art. «Ministerialität».

[9] Z. U. B. I, 212.

Aufschlüsse über die Bevölkerung Winterthurs im 12. Jahrhundert gewährt.

Der Konstanzer Bischof Berchtold schlichtet als Diözesanbischof einen Streit zwischen den Leutpriestern von Oberwinterthur und den Grafen von Kyburg über die Pfarrgenossen und die Kapelle zu Niederwinterthur. Die Leutpriester vindizieren diese innert den Grenzen ihres Kirchspiels gelegene Kapelle als Tochterkirche, der Graf hingegen behauptet entschieden die Freiheit der Kapelle auf Grund eingetretener Verjährung. Es erfolgt folgender Vergleich: alle «coloni sive huobare sive scuopozare qui usque ad tempus transactionis sub cura ecclesiae parrochialis indubitanter fuerunt,» sollen unter der Seelsorge von Oberwinterthur bleiben. Unter derjenigen des Winterthurer Provisors sollen stehen «mercatores cum sua familia et quidam coloni, qui decimas intuitu dotis capellae sibi ab antiquo persolverunt.» Wenn ferner etwa einer der Ministerialen des Grafen seine Begräbnisstelle bei der Kapelle Niederwinterthur wähle, so darf es der Leutpriester der Mutterkirche nicht hindern. Wenn aber infolge der Zunahme der Bevölkerung daselbst jener Ort (Niederwinterthur) «vel agrum vel pratum domorum mansionibus accuparet, sive mercatores sive coloni inibi habitantes, matrici ecclesiae indubitanter pertinerent.»

Hotz nimmt nun an, die in der Urkunde genannten Ministerialen seien Winterthurer Bürger und in Winterthur ansässig gewesen. Meines Erachtens ist diese Annahme unrichtig. Bei den Kaufleuten und Colonen handelt es sich um Bevölkerungselemente Winterthurs. Für sie bedeutet die obige Urkunde eine, um dies Wort zu gebrauchen, förmliche Einpfarrung. Anders bei den Ministerialen. Für diese wird nur bestimmt, sie dürften sich ohne Widerspruch seitens der Mutterkirche bei der Niederwinterthurer Kapelle ihre Begräbnisstelle wählen. Ueber ihre Zugehörigkeit zu irgend einer Pfarrkirche wird nichts bestimmt. Dies ist nur damit zu erklären, dass sie eben gar nicht in Winterthur ansässig waren, sondern entweder auf ihren Burgen in der Umgebung oder am Hofe des Herrn wohnten. Jene Bestimmung über das Begräbnisrecht der Ministerialen hat dann vielleicht lediglich den Sinn eines Prärogativs, das ihnen entweder bestätigt oder neu ausgewirkt wurde.

Eine Erhärtung seiner Behauptung findet Hotz in den Namen der als Zeugen bei der Aufsetzung dieser Urkunde anwesenden Ministerialen des Grafen. Dabei passiert ihm der Lapsus, dass er die Konstanzer Ministerialen irrtümlicherweise als Ministerialen von Kyburg bezeichnet. Die Ministerialen Heinrich, Rudolf und Konrad von Winterthur, Rudolf von Anwyl, Heinrich Statili, Heinrich der Hafner und Hiltpolt der Hafner sind Ministerialen des Bischofs von Konstanz, in dessen Urkunden sie mehrfach vorkommen.[10] Kyburgische Ministeriale sind Konrad Schade, Bertold der Schenk, Konrad von Liebenberg, Ulrich von Wurmenhusen und Albrecht von Schlatt. Diese Geschlechter sind aber alle nicht in Winterthur ansässig.

So können wir diese Urkunde durchaus nicht als Beweis ansehen dafür, dass Ministeriale ein Element der Winterthurer Bevölkerung gebildet haben, speziell nicht dafür, dass sie zu den Bürgern gehört haben.

Eine zweite Urkunde, diejenige von 1230,[11] hat ebenfalls zum Beweise der Existenz von Ministerialen unter den Winterthurer Bürgern dienen müssen. Es ist die Urkunde, in welcher Graf Hartmann d. Ae. seiner Gattin Margaretha das Schloss Windegg und andere Besitzungen als Heiratsgut verschreibt. Der Bruder Ulrich des Grafen und sein Neffe Hartmann d. J. versprechen, die Gräfin nach dem Tode ihres Gatten in ihrem Besitze zu schützen. Ausserdem versprechen der Gräfin eidlich quidam de ministerialibus comitis .... et quidam de civibus[12] de Winterture et servi de Argovia *fidelitatem et debitum servitium.* Der Ausdruck, auf den es hauptsächlich ankommt, ist: fidelitas et debitum servitium. Dieser Ausdruck ist aber so allgemein gefasst, dass er nicht nur Dienste der Ministerialen zu umfassen braucht. So wird er gerade an dieser Stelle auch für kyburgische Hörige (servi de Argovia) gebraucht. Es liegt vielmehr viel näher, auch in den genannten Bürgern Eigenleute der Grafen von Kyburg zu erblicken. Dafür

[10] Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse II, Urk. No. 4, 5 und 12.

[11] Z. U. B. I, 337.

[12] Schon diese Gegenüberstellung von Ministerialen und Bürgern sollte genügen für den Nachweis, dass wir es bei den letztern nicht mit Ministerialen zu tun haben.

sprechen schon die Namen dieser Leute. Dann wissen wir aber auch, dass der Nachfolger des in dieser Urkunde genannten Schultheissen Heinrich ein Eigenmann des Grafen von Kyburg war.[13] Die Vermutung liegt nahe, dass auch sein Vorgänger im gleichen Verhältnis zu den Grafen gestanden sei. Aber auch wenn wir diese Beweise als nicht genügend erachten wollten, so können wir uns doch angesichts der Tatsache, dass keine der Urkunden des 13. Jahrhunderts auch nur mit einem Worte das Vorkommen von Ministerialen in Winterthur erwähnt, der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass wir es auch hier nicht mit Ministerialen zu tun haben. Eigenleute der Herrschaft hat es in Menge in Winterthur gegeben, Ministeriale mögen nicht ganz gefehlt haben, zu den Bürgern haben sie anfänglich nicht gehört. Später natürlich wurde es auch ihnen ermöglicht, städtischen Grundbesitz und damit das Bürgerrecht zu erwerben. Eine grosse Rolle haben sie in Winterthur nie gespielt. Damit fällt aber auch die Behauptung Hotzens dahin, Winterthur sei in erster Linie ein Waffenplatz gewesen und aus militärischen Gründen angelegt worden. Rücksicht auf die militärische Bedeutung des Platzes Winterthur hat wohl das am wenigsten Ausschlag gebende Moment bei der Gründung der Stadt abgegeben. Da war das das Tal beherrschende alte Römerkastell Oberwinterthur ungleich günstiger gelegen, als das in der Talsohle unmittelbar am Fusse eines steilen Hügels angelegte Niederwinterthur. Auch in späteren Kriegen hat Winterthur stets nur als wertvolles Beutestück, nie aber als ein strategisch wichtiger Punkt, etwa wie das am Rheinübergang gelegene Diessenhofen, gegolten. Viel mehr in die Augen fallend ist die günstige Lage, welche Winterthur in handelsgeographischer Beziehung inne hat. Doch darüber an einem andern Ort.

Auch Schweizer (III, 567 oben) glaubt an das Vorhandensein von Ministerialen in Winterthur. Allerdings spricht er sich nicht darüber aus, ob sie einen ursprünglichen Bestandteil der Winterthurer Bevölkerung gebildet hätten. Doch scheint er anzunehmen, dass nach der Verleihung des aktiven und passiven Lehensrechtes im Jahre 1275 mancher Bürger durch Annahme eines Lehens in

[13] Z. U. B. IV, No. 1427.

den Ministerialenstand übergetreten sei. Dies veranlasst ihn zu der Bemerkung, dass dieses zweite Privileg mit Anerbietung ökonomischer und sozialer Vorteile, die in der Erhebung zum ritterlichen Ministerialenstand lägen, die Einheitlichkeit der Bürgerschaft und ihre Annäherung an den Freienstand untergrabe und sich in den schroffsten Gegensatz zu den Stadtrechten der Freiburger Familie stelle, welche die Aufnahme von Ministerialen erschwerten. Diese Argumentation können wir nicht gelten lassen.

Um unsern entgegengesetzten Standpunkt zu vertreten, sei uns gestattet, mit einigen Worten auf das Verhältnis der Bürger zum Lehenswesen im allgemeinen zu sprechen zu kommen.[14]

Während der Sachsenspiegel den Bürger zu den lehensunfähigen Personen rechnet, die zum Erwerbe eines rechten Lehens eines mitbelehnten Lehensträgers bedurften, ohne dessen Mitwirkung die Belehnung nur eine persönliche Wirkung zwischen diesem Herrn und diesem Beliehenen hatte und des Rechtes der Folge und der Vererbung entbehrte, gesteht das schwäbische Lehnrecht 1 i. f. auch dem lehensunfähigen Manne wenigstens das Recht der Vererbung zu. Aber schon zur Zeit der Entstehung dieser Rechtsbücher setzt eine Bewegung ein, im Verlaufe deren den Bürgern einer grössern Zahl von hauptsächlich süddeutschen Städten teils durch Privileg, teils durch gewohnheitsrechtliche Entwicklung die Lehensfähigkeit zugestanden wurde. Zu den erstern gehörte auch Winterthur, und zwar wurde ihm besondere Gnade zu teil, insofern als der König den Bürgern auch die aktive Lehensfähigkeit verlieh. Diese Lehensfähigkeit ist eine allgemeine, sie bezieht sich nicht nur auf Lehen, die den Bürgern von der Herrschaft angetragen werden. Schon diese Tatsache dürfte ein hinreichender Beweis dafür sein, dass die Verleihung der Lehensfähigkeit seitens des Königs nicht geschah, um die Bürgerschaft in grössere persönliche Abhängigkeit von ihm zu bringen; denn wenn auch die Annahme eines Lehens den Uebertritt in den Ministerialenstand im Gefolge gehabt hätte, so wären solche Uebertritte nicht nur dem Stadtherrn allein zugute gekommen, sondern in mindestens ebenso grossem Masse andern Grundherren der Umgebung. Jene Voraus-

[14] Zum folgenden vgl. Schröder, RG. 397 ff., 390 ff. Frensdorff, die Lehensfähigkeit der Bürger in Nachrichten d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894, 438 ff.

setzung ist aber unrichtig. Die Verleihung eines Lehens bewirkt durchaus nicht den Eintritt des Beliehenen in den Ministerialenstand. Zum Ministerialen wird man durch Geburt oder indem man sich einem Herrn zu Ministerialenrecht ergibt, nicht durch den Erwerb eines Lehens. Ministerialität und Lehensrecht sind verschiedene Begriffe. Allerdings hat der Umstand, dass jeder Ministerial Anspruch auf ein Lehen hatte und die Fürsten die ihnen zu Gebote stehenden Lehen zur Stärkung ihrer Machtstellung ausschliesslich für ihre Dienstmannen verwendeten, bewirkt, dass viele Freie es mehr und mehr als eine Verbesserung ansahen, wenn sie in den Ministerialenstand übertraten.[15] Doch bedürfte es eines speziellen Nachweises, dass die mit Lehen bedachten Bürger sich, um diese zu erwerben, in den Ministerialenstand begeben hätten. Für Winterthur würde dieser Nachweis negativ ausfallen. Nur ganz ausnahmsweise hören wir, dass einer der Winterthurer Bürger Dienstmann irgend eines Herrn gewesen sei, so viele wir auch später im Besitze von Lehen antreffen, und dann haben wir es in der Regel mit später Eingebürgerten zu tun. Alle diese Erwägungen müssen uns in unserer Ansicht bestärken, dass die Ministerialen in Winterthur zum mindesten keinen integrierenden Bestandteil der Bürgerschaft gebildet haben, ursprünglich wahrscheinlich überhaupt vom Bürgerrecht ausgeschlossen waren und dieses erst später und meist nur als Ausburger erlangten. Damit stimmt überein, was Hauser a. a. O. 23 über die Winterthurer Bevölkerungsverhältnisse von 1405 sagt: »Die Ansicht, es hätten sich damals viele adelige Familien in der Stadt befunden, ist durchaus irrig; der Adel ist sehr bescheiden vertreten; es erscheinen die allbekannten niedern österreichischen Dienstleute (armiger): die Herren von Sal, von Hünikon, von Adlikon; vielleicht sind zu ihnen noch Johann von Schlatt und Uli von Sehein zu zählen.« Alle diese fünf Geschlechter erscheinen erst verhältnismässig spät in den Urkunden, so dass wir wohl die Vermutung aussprechen dürfen, wir haben es hier mit erst später eingebürgerten Ritterfamilien zu tun.

[15] Vgl. hiezu Schröder, RG. 444, wo auf das Beispiel Walthers von der Vogelweide und seinen Jubelruf: Ich hân mîn lêhen, al die werlt, ich hân mîn lêhen! hingewiesen wird.

II. Was die berufliche Gliederung der Bevölkerung anbelangt, so gibt uns hierüber bereits die älteste Winterthurer Urkunde wertvollen Aufschluss. Sie nennt als in Winterthur ansässig coloni und mercatores cum sua familia. Wie wir bereits oben gesehen haben, gehören jene Colonen nicht zu den Winterthurer Bürgern. Nur die mercatores sind zu diesen zu rechnen.

Ueber die Bedeutung des Begriffes mercatores ist man noch nicht einig. Die einen rechnen neben den Kaufleuten auch die Handwerker dazu, die andern lassen die letztern ursprünglich vom Bürgerrecht ausgeschlossen sein. Wahrscheinlich haben wir in der Urkunde von 1180 unter den mercatores auch die Handwerker zu verstehen; auch diese wären also Bürger. Darauf deutet der Umstand, dass die Abgaben der Bäcker und Fleischer im kyburgischen wie im habsburgischen Urbar unter den vom Schultheissen eingesammelten Abgaben figurieren und damit in Parallele treten zu den übrigen, nur den Bürgern auferlegten Abgaben (Steuer, Hauszins, Marktrecht u. s. w.).

III. Der ständischen Gliederung nach zerfiel die Bürgerschaft in Freie und Unfreie. Wenn wir auch annehmen dürfen, dass, wie anderswo, so auch in Winterthur die Zahl der Freien eine beträchtliche gewesen ist, so dürfen wir andererseits auch diejenige der Unfreien nicht unterschätzen.[16] Schon jene Urkunde von 1230 führt deren eine Reihe auf, unter ihnen angesehene Winterthurer Geschlechter. In den ersten Jahrzehnten des Bestandes der Stadt scheinen dann viele Eigenleute Kyburgs sich den wohl schon vor 1264 in der Stadt geltenden Grundsatz «Luft macht frei» zu nutze gemacht zu haben und in die Stadt gezogen zu sein, um dort ihrer Hörigkeit ledig zu werden. Das Stadtrecht schiebt dem einen Riegel vor, allerdings nur mit Bezug auf Eigenleute der Herrschaft. Für diese soll der Grundsatz «Luft macht frei» nicht gelten. Aber auch für die andern Zugewanderten soll die Einbürgerung und damit die Gewinnung der Freiheit erschwert werden: sie soll an die Genehmigung des Stadtherrn gebunden sein.

---

[16] Noch 1545 wird von Winterthurer Eingebürgerten der Fall verlangt. (St. A. Z., Urk. v. 1545, I. 19. Akten Wint. I.)

Mit diesen Eigenleuten beschäftigen sich auch die Art. 5, 7 und 8 des Stadtrechtes. Art. 7 bestimmt, dass kein Herr (also nicht nur die Herren auf Kyburg) in das innerhalb des Friedkreises gelegene Grundeigentum seiner Eigenleute als Erbe succedieren soll. Art. 8 verleiht das Connubium an alle, welche sich in Winterthur niederlassen (se receperint), und Art. 5 mildert die Fallpflicht. Wenn man aber aus diesen Bestimmungen entnehmen wollte, die Winterthurer Bürgerschaft sei überhaupt unfrei gewesen, so möge man sich an die Bestimmung des Art. 11 erinnern, der ja gerade die Möglichkeit der Erlangung der Freiheit statuiert. Die in diesem Artikel enthaltene Beschränkung dieser Möglichkeit ist eine in grundherrlichen Städten häufig wiederkehrende, und gerade der Umstand, dass erst das Stadtrecht von 1264 diese Beschränkung einführt, zeigt uns, dass vorher wohl auch mancher Eigenmann der kyburgischen Herrschaft städtische Freiheit erlangt hat. Und dann ist doch anzunehmen, dass auch unter den Einwanderern sich viele Freie befunden haben, die nun nicht ohne weiteres durch ihre Niederlassung zu Unfreien wurden. Das ist eben der Unterschied der Ansiedlung zu Hofrecht und derjenigen zu Stadtrecht: die erstere macht unfrei, die letztere berührt die persönlichen Beziehungen des Ansiedlers nicht.

Diese Tatsache, d. h. das Vorhandensein zahlreicher Freier innerhalb der Winterthurer Bürgerschaft, muss uns in Verbindung mit der Tatsache, dass die Existenz einer Stadtgemeinde schon vor 1264 anzunehmen ist, dazu führen, einen der von Schweizer a. a. O. 563 ff., 567 aufgestellten Behauptung entgegengesetzten Standpunkt einzunehmen. Wenn wir nämlich den Art. 11 des Stadtrechtes lediglich als eine Beschränkung des schon früher geltenden Satzes «Luft macht frei» auf die nichtkyburgischen Eigenleute und nicht als eine Neueinführung desselben auffassen dürfen, so kommen wir dazu, jene Bestimmungen der Art. 5, 7 und 8 als bedeutende Milderung der Hörigkeit anzusehen, welche wohl geeignet erscheinen, die Hörigen unter den Bürgern den Freien immer mehr anzunähern. Wir haben uns die Lage dieser Hörigen vor 1264 so vorzustellen: Sie haben Gelegenheit, durch Erwerb eines städtischen Grundstückes das Bürgerrecht zu erwerben und, falls ihr Herr ihnen nicht «nachjagt» und seine Rechte an ihnen

nicht gerichtlich feststellen lässt, innerhalb Jahr und Tag die Freiheit zu gewinnen. Geschieht aber das letztere, so behält der Herr das Recht auf den Fall und auf die Erbfolge in das gesamte Vermögen, falls nähere Erben fehlen, sei nun der Hörige Bürger oder nicht. Auch vom Connubium blieb er ausgeschlossen.

Diese Freiheitsbeschränkungen waren keine singuläre Erscheinung; sie bestanden überall, wo Hörige Bürger waren, also in allen Städten.[17] Ihre Milderung durch das Stadtrecht von 1264 bedeutete also eine Gunst seitens der Herrschaft und bewirkte in hohem Masse eine Verschmelzung der beiden Stände. Dass Graf Rudolf seine eigenen Leute von der Freiheit ausschloss, ist an sich begreiflich, um so mehr, als wir aus dem habsburgischen Urbar wissen, dass die Herrschaft nur sehr wenig Eigenleute besass. Dass sie diese wenigen nicht preisgeben wollte, ist natürlich.

§ 12.

Die Kommunalorgane.

So lange die kommunalen Aufgaben der Stadtgemeinde geringe waren, finden wir bei allen Angelegenheiten die Gesamtheit der Bürger selbst handelnd auftreten. Die Stadt ist eine Gemeinde zur gesamten Hand, deren Organ die Gesamtheit der Gemeindegenossen, die «universitas civium», die «Menge der Burger» ist. Diese treten unter dem Vorsitze des Schultheissen auf offenem Platze zusammen und treffen selbst die Entscheidung über die städtische Verwaltung.[1]

Dies ändert sich, sobald der Kreis der Kommunalaufgaben sich erweitert, sobald auch durch die wachsende Zahl der Bürger der alte Verwaltungsapparat zu schwerfällig wird. Dann ergibt sich die Notwendigkeit, zur Besorgung der laufenden Geschäfte einen Ausschuss zu bestellen; die Rolle, welche sich die Gemeinde in der Verwaltung vorbehält, beschränkt sich auf die Mitwirkung

---

[17] Vgl. Gothein, Wirtschaftsgeschichte II, 140, 143 ff.

[1] Urk. v. 1253, IV. 21. (Z. U. B. II, No. 859): Die universitas burgensium veräussert de communi consilio et consensu ein Grundstück an das Kloster Töss.

bei der Beschlussfassung in wichtigeren Angelegenheiten.[2] Jener Ausschuss, dem so die Funktionen der Gesamtgemeinde übertragen werden, ist der *Rat*.

In Winterthur tritt uns ein Rat erst 1254 entgegen,[3] nachdem sich noch 1253 die Gesamtheit der Bürger an der Veräusserung eines Grundstückes an das Kloster Töss beteiligt hat.[4] Dass der Rat erst 1254 geschaffen wurde, ist damit nicht gesagt. Wir wissen nämlich aus einer Urkunde von 1279,[5] dass noch 1279 die Einrichtung des Rates in Winterthur keine ständige war. Wenn also die Urkunden vor 1254 keinen Rat erwähnen, so lässt sich das auch darauf zurückführen, dass gerade zur Zeit der Ausstellung jener Urkunden kein Rat eingesetzt war. Aber auch wenn vor 1254 noch kein Rat bestand, dürfen wir gewiss mit Sicherheit annehmen, dass wenigstens ein aus den Bürgern gewählter Ausschuss existierte, welcher (ausgenommen bei den wichtigsten Anlässen) für die Gemeinde tätig wurde. Wir finden nämlich in Winterthurer Urkunden dieser Zeit häufig in den Zeugenreihen eine Anzahl Bürger mit Namen aufgeführt. Hier handelt es sich sicher oft um solche Ausschüsse. Bei folgenden zwei Urkunden kann dies kaum einem Zweifel unterliegen.

Am 21. April 1253 veräussern «R. scultetus et universitas burgensium de W. de communi consilio et consensu» einen Acker an das Kloster Töss. Zeugen dieses Vertrages sind ausser dem Schultheissen sieben mit Namen aufgeführte Bürger.[6]

Am 5. Januar 1258 verkaufen Konrad Durri und seine Frau ihr am Markt gelegenes Haus an das Gotteshaus Bubikon. Der Graf von Kyburg setzt den von dem Hause zu entrichtenden Steuersatz «de voluntate et consensu civium in W.» auf 5 sol. fest.

[2] Noch 1324 beteiligt sich die Bürgergemeinde an der kommunalen Gesetzgebung. Vgl. Urk. v. 1324, X. 6. im Anz. f. schw. Gesch. u. Altertumsk. 1861, 33 f.

[3] Urk. v. 1254, V. 27. (Z. U. B. II, No. 901).

[4] Vgl. oben Anm. 1.

[5] Z. U. B. V., No. 1725: tres seniores de consulibus in W., si tunc temporis consules ibidem habentur, et si consules non habentur ....

[6] Vgl. oben Anm. 1.

Hier erscheinen neben dem Schultheissen wiederum sieben ausdrücklich genannte Winterthurer Bürger als Zeugen.[7]

In beiden Fällen erscheint die Gesamtgemeinde als Trägerin des Gesamtwillens; dem Ausschusse kommt lediglich die Eigenschaft eines Organes dieses Gesamtwillens zu. Anders beim Rat. Dieser ist im Besitze eigentlicher Amtsgewalt. Dass sich aber der Rat aus jenem Ausschuss entwickelt hat, ist schon wegen der Uebereinstimmung in der Zahl der Mitglieder zu vermuten. Auch der Rat zählte deren sieben.

Möglich ist aber auch, dass jener Ausschuss überhaupt mit dem Rate identisch ist und nur nicht immer als solcher bezeichnet wird. Vielleicht ist dann der Rat eine Einrichtung, welche der Stadt gleich bei ihrer Gründung verliehen worden wäre. Dagegen spricht aber der Umstand, dass der Rat noch gegen Ende des 13. Jahrhunderts keine Permanenz besitzt.

Was die Kompetenz des Stadtrates betrifft, so sind wir für das 13. Jahrhundert darüber nicht unterrichtet. Im 14. Jahrhundert umfasste seine Zuständigkeit im wesentlichen folgende Punkte:

a) *Verwaltung der Kommunalangelegenheiten.* Dazu gehörte die Verwaltung der städtischen Güter, Ordnung von Mass und Gewicht, Flurzwang und Wege- und Baupolizei. Was speziell die Ordnung von Mass und Gewicht anlangt, so besass Winterthur wahrscheinlich von Anbeginn an das Recht, diese Dinge selbst zu regeln. Das Winterthurer Getreidemass, welches uns zum erstenmale in einer Urkunde vom 17. März 1249[8] entgegentritt, weicht erheblich vom Zürcher ab, da zwei Mütt Winterthurer = 9 Viertel Zürcher sind, 1 Mütt also 111 Liter enthält.[9]

b) *Ernennung der städtischen Beamten.* Dazu gehörten vornehmlich die Holzgeber, die Fleischschauer, die Feuerschauer und später vornehmlich der Stadtschreiber. Das im Ratsbuch Bd. I, S. 5 a enthaltene Aemterbesetzungsverzeichnis von 1405 gibt uns einen hübschen Einblick in die Stadtverwaltung jener Zeit.[10] Die

[7] Urk. enthalten in einem Vidimus von 1366 (St. A. Z. Bubikon, No. 100).
[8] U. U. B. II, No. 762.
[9] Glättli in Urbar III, 307 sub Winterthurer mes.
[10] Abgedruckt bei Hauser a. a. O., Beilage 3.

Stadtknechte als Gehülfen des Schultheissen wurden von diesem ernannt.[11]

c) Vertretung der Stadt nach aussen.

d) Führung des Stadtsiegels.[12]

e) Mitwirkung bei der Rechtspflege. Dieselbe bildete wohl von Anfang an eine dem Rate als solchem obliegende Aufgabe. Im Stadtrecht von 1264 ist allerdings von einer Mitwirkung des Rates am Schultheissengericht nicht ausdrücklich die Rede. Doch hatte sich wohl schon damals die Gewohnheit herausgebildet, dass der Schultheiss die Ratsmitglieder zu Urteilern berief, so dass wir unter den am iudicium beteiligten cives des Art. 4 wohl den Rat zu verstehen haben.[13] Zu Beginn des 14. Jahrhunderts finden wir ihn dann als das ständige Urteilerkollegium im Schultheissengericht.[14]

f) Das Recht der Autonomie. Dieses übte der Rat zunächst noch gemeinsam mit der Gesamtheit der Bürger aus,[15] erst später wird er der alleinige Gesetzgeber der Stadt.

Die Zahl der Ratsmitglieder betrug im 14. Jahrhundert fast durchweg sieben. Abweichungen von dieser Zahl sind auf Zufälligkeiten zurückzuführen. Die Mitglieder des Rates gehörten alle den vermöglicheren Klassen der Kaufleute und Grossgrundbesitzer an. Auch in Winterthur kam es also zur Ausbildung einer Stadtaristokratie der ratsfähigen Geschlechter[16] und in deren Gefolge zu Verfassungskämpfen (1342 und 1352), die alle darauf zielten, auch den vom Regimente ausgeschlossenen Klassen, zu denen in erster Linie wohl die Handwerker gehörten, Anteil an der Regierung zu verschaffen. Das wichtigste Ergebnis dieser

---

[11] Troll V, 90 ff.

[12] Ueber die Winterthurer Stadtsiegel vgl. Hafner, Die amtlichen Siegel der Stadt Winterthur.

[13] Die alii cives des Art. 2 sind die Bürger insgesamt.

[14] Vgl. die Urkunden des 14. Jahrh. in St. A. W. u. St. A. Z.

[15] So ist die Verordnung vom 6. Oktober 1324 durch gemeinsamen Beschluss von Schultheiss, Rat und Bürgern unter Mitwirkung des herrschaftlichen Vogtes zu stande gekommen (Anz. f. schw. Gesch. u. Altertumsk. 1861, 33 f.).

[16] Ein Blick auf die Listen der Ratsmitglieder zeigt uns, dass stets die gleichen Namen wiederkehren.

Kämpfe war wohl die Einsetzung des Grossen Rates der Vierzig.[17] Wir begegnen diesem zum erstenmale 1405,[18] doch ist auch er unstreitig ältern Datums und seine Entstehung mit den Kämpfen des Jahres 1352 in kausalen Zusammenhang zu bringen. Dieser Rat der Vierzig stellt sich dar als eine Vertretung jener andern Klassen, insofern als die gesamte Bürgerschaft bei seiner Wahl mitwirkt und Bürger aus allen Klassen passiv wahlfähig sind. Später allerdings ging auch die Wahl dieses Kollegiums an den Kleinen Rat über.[19]

Einen andern Entstehungsgrund hat die Einsetzung des sog. alten Rates. Dieser setzte sich aus fünf der jährlich abtretenden Ratsmitglieder zusammen.[20] Schon daraus ersehen wir, dass ihm nicht die Bedeutung einer Vertretung jener andern Klassen beizumessen ist. Zum erstenmale finden wir ihn in einer Urkunde von 1313,[21] wo Vogt, Schultheiss, Räte und Bürger eine Bauordnung aufstellen. Dann tritt er uns wieder in einer Urkunde von 1352 entgegen.[22] Hier schlichtet der Herzog von Oesterreich Streitigkeiten zwischen einigen Bürgern einerseits und Schultheiss, den beiden Räten und der Bürgerschaft andererseits. Ueber die Kompetenzen des alten Rates und den eigentlichen Grund seiner Bildung bleiben wir aber unaufgeklärt. Vielleicht hatte er den Zweck, den ursprünglichen «neuen Rat» zu entlasten. Vielleicht hat sich der alte Rat mehr mit den Verwaltungsaufgaben befasst,

[17] Das Bestreben der Handwerker auf Einführung der Zunftverfassung (1414) scheiterte. Hauser a. a. O. 106. — Ueber die Bedeutung der verschiedenen Stuben (Herrenstube, Oberstube, Rebleutenstube etc.) vgl. jetzt K. Hauser, Laurencius Bosshart, pag. 57, Anm. 1.

[18] Hauser a. a. O. 31.

[19] Troll a. a. O. V, 137.

[20] Dies geht aus den im Ratsbuch (St. A. W.), Bd. I niedergeschriebenen Ratslisten hervor. 1405 werden in den neuen Rat gewählt: Ulrich Eigendal (alt), Hans Sigrist (alt), Hans Türr (neu), Hermann von Adlikon (neu), Heini Rüdger (neu), Klaus Hug (neu) und Uoli Binder (neu). Von diesen werden 1406 H. v. Adlikon, Sigrist, Rüdger, Hug und Binder in den alten Rat gewählt. Eigendal und Türr bleiben im neuen Rat, dem neu beitreten: Hans Nûdung, Heinrich Sirnacher, Hans Albrecht, Ruedi Lochli und Hans Gans. Siehe Hauser a. a. O. 31 f., 39.

[21] Hotz a. a. O. 85.

[22] Urk. v. 1352, X. 29., St. A. W.

während sich der neue Rat hauptsächlich der Rechtspflege zuwandte. Oder vielleicht beschränkte sich seine Aufgabe auf die Mitwirkung bei wichtigeren Beschlüssen. Der alte Rat hat bis 1436 bestanden; dann wurde er mit dem neuen Rate zu dem «Rat der Zwölfen» zusammengeschmolzen.[23]

Die Wahl des Rates stand ursprünglich wahrscheinlich bei der Gesamtheit der Bürger, in deren Händen sie noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts sich befindet. Vorübergehend scheint dann im Schutze der unruhigen Zeitläufte der Vogt von Kyburg die Bestellung der Ratsmitglieder an sich gezogen zu haben. Auf alle Fälle besass die Herrschaft einen bedeutenden Einfluss auf die Wahlen, denn diese fanden in Gegenwart des Vogtes oder seines Stellvertreters statt.[24] Mit dem Aufsteigen Winterthurs zur Reichsstadt fiel diese natürlich dahin; gleichzeitig benützten die Geschlechter die Gelegenheit, die Wahl des Rates in ihre Hand zu bringen. Durch die Ratsordnung von 1419 wird das Selbstergänzungsrecht des Rates eingeführt und dem Rate der Vierzig nur ein Einspruchsrecht gelassen.[25]

§ 13.

Der Markt.

Winterthur hat in handelsgeographischer Beziehung eine verhältnismässig günstige Lage. Am Kreuzungspunkt der von Zürich nach Schaffhausen und Frauenfeld und vom Rheine ins obere Tösstal führenden Strassen gelegen, wies es jedenfalls schon in früher Zeit regen Transitverkehr auf. Durch seine Lage an der Grenze zwischen dem Viehzucht treibenden, gebirgigen Oberland und dem mehr flachen, Acker- und Weinbau treibenden Unterland eignete es sich vortrefflich zur Anlage eines Marktes, an welchem die Landbevölkerung einerseits ihre Landesprodukte und Rohmaterialien absetzen, andererseits sich mit den Erzeugnissen der städtischen Industrie und den durch die Kaufleute importierten Handelsartikeln versehen konnte.

[23] Troll a. a. O. V, 135.
[24] Hauser a. a. O. 105.
[25] Troll a. a. O. 136 f.

Wann dieser Markt gegründet wurde, wissen wir nicht. Der Umstand, dass bereits in der mehrfach zitierten Urkunde von 1180 mercatores cum sua familia als in Winterthur ansässig genannt werden, weist darauf hin, dass schon zu dieser Zeit ein forum in Winterthur bestand. Nähere Auskunft über diesen Markt gewähren uns die Mitteilungen des kyburgischen Urbars, welche, durch die Angaben des habsburgischen Urbars ergänzt, uns ein ziemlich deutliches Bild der Winterthurer Marktverhältnisse gewähren.[1]

Der Ort der Abhaltung des Marktes ist die noch heute so geheissene, die Stadt von Ost nach West durchschneidende Marktgasse.[2] Hier haben die Verkäufer (vendentes) ihre Stände (mensae, Bänke), von denen sie dem Zöllner den Bankschilling zu entrichten haben. Besondere Abgaben zahlten die Bäcker und Metzger von ihren Ständen. Von den Bäckern sass ein Teil am Markte, andere auch in den Vorstädten und Gassen. Die letztern hatten dafür einen geringern Zins zu entrichten.[3]

Den wichtigsten Verkaufsartikel bildete naturgemäss das Getreide, für dessen reellen Verkauf besondere Kautelen bestanden. Wir finden nämlich in Winterthur einen oder zwei[4] Kornmesser damit beauftragt, die Aufsicht über den Kornmarkt zu führen, speziell die Abwägung der Frucht zu besorgen und dabei vornehmlich darauf zu achten, dass das normale Gemässe des Marktortes angewendet werde.[5] Von dieser «mensuracio frumenti in foro» war ebenfalls eine Abgabe zu entrichten, die sich zur Zeit der Abfassung des habsburgischen Urbars auf insgesamt 15 Pfund belief. Beim Abwägen hatten sich die Marktbesucher der herrschaftlichen Fronwage zu bedienen.

Der Wochenmarkt fand von alters her am Donnerstag statt. Um 11 Uhr verkündete die Marktglocke den Beginn des Marktes.

---

[1] Urbar I, 336 ff., II, 26.

[2] Auch die Jahrmärkte wurden auf der Marktgasse abgehalten, bis sie 1821 auf die breitere Grabengasse verlegt wurden.

[3] Vgl. darüber § 9, Seite 76.

[4] «der des obern cornmesses pfliget» (Urk. v. 1310 in «Geschichtsfreund» XXVII, 304). Es gab also auch noch ein unteres Kornmass.

[5] Solche «chornmezzer» und «Kornmaister» finden wir z. B. in München und Ueberlingen (Gengler, a. a. O. 190).

Vorher durfte niemand «feilschen noch kaufen noch auf den Kauf besehen, zu kaufen werben». Im Gegensatz zu andern Marktordnungen gestattete diejenige von 1481 den Fürkauf mit der Beschränkung, dass dieser erst von der zweiten Stunde an geschehe.[6]

Die Jahrmarktstage wechselten häufig.

[6] Troll VII, 23 ff.

Nachtrag.

Die vorliegende Arbeit hatte bereits die Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Leipzig gefunden und war dem Drucke übergeben worden, als die von Kaspar Hauser besorgte Ausgabe der «Chronik des Laurencius Bosshart von Winterthur» (in Quellen zur Schweizerischen Reformationsgeschichte III, Basel 1905) erschien. Es konnte daher leider der in der Chronik selbst und in den eine Fülle von Material bergenden Anmerkungen Hausers enthaltene Stoff keine Berücksichtigung mehr finden. Wir müssen uns mit einem allgemeinen Hinweis auf diese inhaltsreiche und treffliche Publikation begnügen.

Die beigefügte Karte wurde mit der liebenswürdigen Erlaubnis des Herrn Bauamtmann Isler nach dem offiziellen Stadtplane in der Lithographischen Kunstanstalt von J. Schlumpf in Winterthur hergestellt. Die Rekonstruktion des Friedkreises von 1442 erfolgte nach dem im Stadtarchiv Winterthur aufbewahrten Stadtplan von 1755.